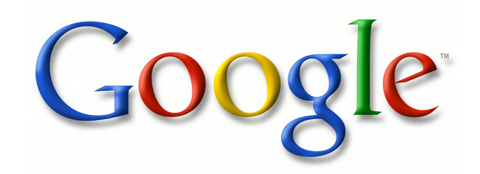
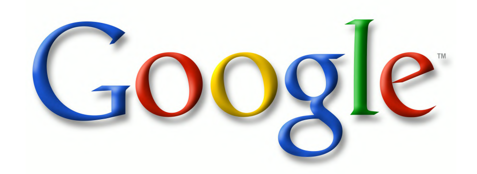
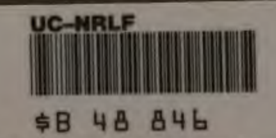



Google


UC-NRLF
$B 48 846





DIE ENTSTEHUNG

DER

LANDESHOHEIT DES TRIERER ERZBISCHOFS

ZWISCHEN

SAAR, MOSEL UND RUWER

UND

IHR KAMPF MIT DEN PATRIMONIALEN GEWALTEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

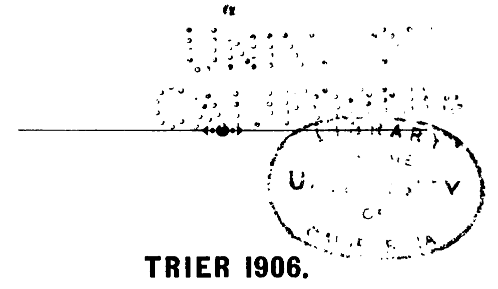
ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

VORGELEGT VON

FRITZ RÖRIG.



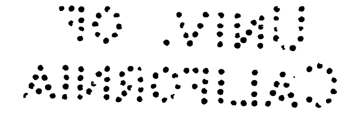
TRIER 1906.

BUCHDRUCKEREI VON JACOB LINTZ.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Seeliger und Lamprecht.

Leipzig. den 30. Oktober 1905.

Der Prokanzellar Seeliger.



Einleitung.

Dem Problem der Entstehung der Landeshoheit will diese Arbeit für ein engbegrenztes Gebiet näher treten. Soviel darf als gesichert gelten: Die Entstehung der Landeshoheit hat als notwendige Voraussetzung die Auflösung der alten, in letzter Linie auf die Karolingerzeit zurückführenden Verfassungszustände. Dieser Zerstörungsprozess ist wiederholt gewürdigt worden; die vorliegende Arbeit kann ihn als bekannt voraussetzen und sich ganz der Entstehung jener neuen so bedeutungsvollen Macht des späteren Mittelalters und der Neuzeit, der Landeshoheit, zuwenden.

Es ist allgemein anerkannt, dass bei der Bildung der Landeshoheit, die an Stelle der alten zerstörten staatlichen Organisation tritt, die Hochgerichtsbarkeit eine hervorragende Rolle spielt. Ist deshalb die Landeshoheit notwendiger Weise nach Inhalt und räumlicher Ausdehnung in Anlehnung an die alten Grafschaften oder die ihnen gleichstehenden Bezirke hoher Immunität entstanden? Oder ist noch eine andere Entwicklung neben dieser möglich? Für unser Gebiet werden wir die erstere Möglichkeit ablehnen müssen und zu dem Ergebnis kommen, dass die Hochgerichtsbarkeit zwar die entscheidende Grundlage der Landeshoheit bildet; dass diese Hochgerichtsbarkeit aber nicht auf dem Besitz alter Grafenrechte beruht, sondern durch Usurpation im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erworben wird.

Zur Begründung der Disposition sei noch folgendes bemerkt: Im 14. und 15. Jahrhundert ist auf dem rechten Saarufer als Vertreter erzbischöflicher d. h. landesherrlicher Forderungen die Genossenschaft der „forestarii“ tätig. Ihr Zusammenhang mit den „forestarii“ des „liber iurium“ von ca. 1180—1190, die in dem gleichfalls auf dem rechten Saarufer liegenden „officium foresti“ auftreten, ist unverkennbar. Ist deshalb der Gedanke gerechtfertigt, dass aus der alten Forsthoheit des Trierer Erzbischofs sich dessen Landeshoheit entwickelt habe? Mit dieser Frage wird sich das I. Kapitel der Arbeit beschäftigen; es kommt zu einem verneinenden Ergebnis: Die alten Forstrechte

des Erzbischofs sind am Ende des 13. Jahrhunderts in die Hände der lokalen Bannherrschaften geraten. Die Bedeutung und das Wesen dieser Bannherrschaft will ein II. Kapitel würdigen: Es wird die Bannherrschaft als einen überaus wirksamen Faktor in der Entwicklung der ländlichen Verhältnisse des späteren Mittelalters erscheinen lassen; ihre Bedeutung für die entstehende Landeshoheit aber verneinen. Dasselbe negative Ergebnis bringt das III. Kapitel, in dem die Bedeutung grundherrschaftlicher Rechte, vor allem aber der Hochgerichtsbarkeit, nach ihrer Verteilung am Anfang des 13. Jahrhunderts untersucht wird. Das IV. Kapitel endlich will den Nachweis bringen, dass die Landeshoheit unseres Gebietes auf Usurpation von Hochgerichtsrechten beruht; während ein letztes, V. Kapitel, den Verlauf des Kampfes zwischen landesherrlicher und patrimonialer Gewalt in der späteren Zeit schildert.

Im Exkurs soll die Deutung einer Stelle des „liber iurium“ über eine Haferabgabe im Gebiete des „officium foresti“ versucht werden.

Die Arbeit beruht vorwiegend auf Archivalien des Coblenzer Staatsarchivs und der Trierer Stadtbibliothek. Bei beiden Instituten hatte ich mich des grössten Entgegenkommens zu erfreuen. Besondern Dank schulde ich: Herrn Geheimrat Archivdirektor Dr. Reimer, Herrn Archivar Dr. Richter, Herrn Archivassistent Dr. Martiny, sämtlich in Coblenz, und Herrn Stadtbibliothekar Dr. Kentenich in Trier.

Nach Vollendung der Arbeit erschien die Leipziger Dissertation von H. Schöningh: „Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert“, die in manchen Fragen zu ähnlichen Resultaten wie vorliegende Arbeit kommt, worauf ich in kurzen Anmerkungen hingewiesen habe.

Die Ergebnisse der noch später erschienenen Arbeit von Fr. Rudolph: „Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“ konnten in der vorliegenden Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden; ich hoffe mich an anderer Stelle mit ihnen auseinandersetzen zu können — vor allem mit der Frage, ob die Immunität als Wurzel der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs betrachtet werden kann.

Leipzig, im Dezember 1905.

Inhalts-Übersicht.



Erklärung der Abkürzungen.

St. A. Cobl. = Staatsarchiv zu Coblenz.

S. M. Urk. = S. Matheiskloster, Urkunden.

S. M. Ak. = dgl. Akten.

S. M. Hs. = dgl. Handschriften.

Tr. Stadtb. = Trierer Stadtbibliothek.

Arch. Max. = Archivum Maximinianum.

Gr. W. = Weistümer, gesammelt von J. Grimm 1840 ff.

M. G. D. = Monumenta Germ. Diplomata 1884 ff.

M. R. U. B. = H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien, 1860 ff.

M. Reg. = Goerz, Mittelrheinische Regesten 1876 ff.

Mühlb. = J. Böhmer, Regesta imperii, Teil I, bearbeitet von Mühlbacher I. Auflage 1889, II. Auflage I. Heft 1899.

Scotti, Verordnungen = J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 1832. (Provinzialgesetze IV. Sammlung.)

Th. Knapp, Beitr. = Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes 1902.

Lamprecht, D. W. = Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1886.

I. Kapitel.

Erzbischöfliche Forstrechte vom 9.—13. Jahrhundert.

Auf Bitten des Erzbischofs von Trier, Radbod, und des Grafen Odaerus, „ut quandam silvam in pago Treverensi in banno mitteremus et ex ea, sicut Franci dicunt, forestem faceremus", bestimmt König Zwentebold im Jahre 896: „ut sub banno nostro sit quicquid silvarum abbatia b. Maximini et episcopatus Treverensis (habent)", und zwar in gewissen Grenzen, auf die weiter unten einzugehen sein wird. „Omnem ergo silvam," so fährt die Urkunde erläuternd fort, „que est intra supradictos terminos, per bannum nostrum omnibus prohibemus, et ex ea forestem facimus . . . . ne deinceps ullus hominum in ipsa bestiam capere . . . absque possessoris eius licentia presumat: quod si quis fecerit, bannum nostrum solvere cogatur" [1]).

Der König bestimmt also, dass der Waldbesitz des Klosters St. Maximin und des Erzstifts, soweit er sich innerhalb gewisser, rohgezogener Grenzlinien vorfindet [2]), für Jagdvergehen in den königlichen Schutz gestellt werden soll: Übertretungen werden mit der üblichen Königsbusse — 60 sol. — geahndet, die natürlich der König bezw. sein Bevollmächtigter erhält, nicht etwa S. Maximin und das Erzstift.

Werfen wir nun einen Blick auf die in der Urkunde angegebenen Grenzen [3]), so ergibt sich als südöstlichster Grenzpunkt die Quelle des Idabaches — etwas östlich von dem auf der Lamprechtschen Karte angeführten Orte Thronecken — und dann als Ostgrenze der Lauf der Thron bis zur Mosel. Die Westgrenze des Gebietes wird gebildet durch

---

[1]) M. R. U. B. I. Nr. 140. Mühlb. 1911. — Vgl. aber den Nachtrag.

[2]) So wenigstens der Vordersatz: „quicquid silvarum abbatia M. et ep. habent." Nachher heisst es allerdings: „Omnem ergo silvam . . . intra predictos terminos . . . prohibemus."

[3]) Zur Veranschaulichung diene Karte 13 zu Lamprecht, D. W. II. Dort ist unten mit grüner Linie die Grenze des späteren „Forstamtes des Hochwaldes" eingetragen; hier finden sich im wesentlichen alle im folgenden angegebenen Grenzbeschreibungen.

die „via publica“ zwischen Losheim und Trier; als Grenze nach Nordwest ergibt sich der Lauf der Mosel, während die Grenze nach Südwesten offen bleibt.

Vergleichen wir diese Grenzangaben mit denen der gefälschten Urkunde Karls d. Gr. von angeblich 802 [1]), so ergibt sich: die Ostgrenze ist im wesentlichen dieselbe — der Lauf der Thron —; ebenso die Nordwestgrenze: Lauf der Mosel. Dagegen enthält die Urkunde von 802 eine genaue Grenze nach Südwesten und verlegt vor allem die Westgrenze weiter nach Westen hinaus bis an die Saar.

Dieser Unterschied lässt einen Schluss auf den Zweck der Fälschung von angeblich 802 zu: weitere Ausdehnung der in der Urkunde von Zwentebold gewährten Rechte nach Westen. Die Forsten von Zerf und Serrig [2]), so sagt die Fälschung, seien bei einer früheren Schenkung des Ortes „Valeniacus“ [3]) an das Erzstift zu dessen Schaden vom König zurückbehalten worden; und darauf schenkt Karl die angeblich zu Zerf und Serrig gehörigen Forsten in der oben angegebenen gewaltigen Ausdehnung.

Zu dem geographischen Unterschiede zwischen den Forderungen der Urkunde Zwentebolds von 896 und denen der Fälschung kommt noch ein weiterer hinzu: jene verlangt nur, dass der Waldbesitz des Klosters S. Maximin und des Trierer Erzstifts zwischen gewissen Grenzen die Rechte elnes Forstes und den Schutz der königlichen Bannbusse erhalte; diese dagegen schenkt die Forstrechte über alles Waldgebiet innerhalb der genannten Grenzen an das Erzstift; und als Empfänger der königlichen Bannbusse scheint bereits der Erzbischof gedacht zu sein.

Deutlich als Empfänger der Bannbusse genannt wird der Erzbischof bezw. sein Vogt in der Bestätigungsurkunde Ottos I. vom Jahre 949 [4]), an deren Echtheit zu zweifeln kein Anlass vorliegt. Diese fügt nämlich zu dem Wortlaute der Fälschung: „quod si quis fecerit, bannum nostrum solvere cogatur“ die Worte hinzu „episcopo Treverensi vel eius advocato“ [5]).

---

[1]) M. R. U. B. I. Nr. 40. Mühlb. 389 (382).

[2]) Beide liegen westlich von der „Via publica“ zwischen Losheim und Trier!

[3]) Ein mysteriöser Ort. Seine Identität mit Fellerich bei Canzem (M. R. U. B. I. 813) ist eine vage Vermutung. Der Name des Ortes wie auch die ganze narratio der Urk. dürften freie Erfindung des Fälschers sein.

[4]) M. G. D. Otto I. Nr. 110. S. 193.

[5]) Deswegen an der Echtheit von Otto I. Nr. 110 zu zweifeln, liegt kein Grund vor, da sich die ausdrückliche Bestimmung, dass der „bannus noster“

So wurden durch Ottos Privileg die Forderungen der Fälschung anerkannt und bildeten nun die rechtliche Grundlage für die weitere Entwickelung: Über alles Waldgebiet innerhalb der angegebenen Grenzen erhält der Erzbischof die Forsthoheit. Deutlich spricht sich diese Forsthoheit auch über fremden Wald innerhalb der genannten Grenzen in einer Urkunde vom Jahre 1101 [1]) aus. Hier verordnet der Erzbischof:

„juxta villam, que dicitur Casella, silvam unam, s. Marie quidem propriam, sed nostro forestario juri obnoxiam ab hac forestali lege deinceps liberam facio . . . . ut nullus legatus publicus vel magister forestarius eam invadere presumat."

Dem Kloster wird gestattet, nach Belieben in dem Walde roden zu lassen (novale facere) und die dafür entfallenden Abgaben für sich zu erheben.

Worin bestand nun diese „forestalis lex"? Auch nach der Urkunde Ottos I. sollte man annehmen, nur im Verbote der Jagd. Aber die auch sonst zu beobachtende Entwicklung, dass das Jagdregal unmittelbar ein Forstregal von selbst nach sich zieht [2]), trat auch hier ein. Schon die Urkunde für den Wald des Irminenklosters bei Casel betrachtete als wesentlichsten Bestandteil der „forestalis lex" das Verbot des Neubruches seitens unbefugter Dritter und das Recht, von gestattetem Neubruch Abgaben, den Medem, zu erheben. Nach einer Ur-

---

an den Erzbischof gezahlt werden soll, in anderen unverdächtigen Forstprivilegien der Ottonen und Salier findet: M. G. D. Otto II. Nr. 39, 973. Heinrich II. Nr. 493, 1023. cf. auch Otto III. Nr. 43 für den Wormser Bischof. — Zur Kritik der angeblichen Urk. Karls d. Gr. vom Jahre 802 ergibt sich demnach ausser dem bereits gesagten folgendes: Sie ist nach 896, Urk. Zwentebolds, an die sie sich inhaltlich, zum Teil auch formell, anlehnt, entstanden. Als Vorlage für das Protokoll hat dem Verfasser das berühmte Trierer Immunitätsprivileg vom Jahre 772 (M. R. U. B. I. Nr. 24; Mühlb. 145 (142) gedient. Hieraus erklärt sich auch, wenn der Bischof Weomand, der bereits 791 starb, in der Fälschung auftritt. Spätestens hat die Fälschung 949 vorgelegen, da sie in diesem Jahre vom Verfasser der Urkunde Otto I. Nr. 110 benutzt worden ist. Ihre Entstehung nach 949 anzunehmen — so Mühlb. I. Aufl. 382 — ist nicht angängig, da sie nach Erlangung des Ottonischen Privilegs zwecklos gewesen wäre. Vielmehr nehmen wir mit Foltz, dem Herausgeber von Otto I. Nr. 110, dem sich auch Mühlb. in der II. Aufl. anschliesst, an, dass Mühlb. 389 (382) vom Verfasser von Otto I. Nr. 110 benutzt wurde. Die Entstehungszeit der Fälschung fällt also in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts.

[1]) M. R. U. B. I. Nr. 401. 1163 bestätigt: M. R. U. B. I. Nr. 639.

[2]) Heusler, Institutionen d. deutsch. Privatr. I, 371.

kunde vom Jahre 1183 [1]) soll Erzbischof Eberhard, der 1046—1066 regierte, an das Paulinstift:

„villam Grimoldesrode cum ecclesia, piscationes in Waderella et in Cervia mel et medemam in silva“ [2]) geschenkt haben.

Im Jahre 1097 schenkt Erzbischof Egilbert an das S. Martinskloster einen Wald bei Irsch [3]) mit der Bestimmung:

„ut deinceps semper sit in abbatis potestate: vel silvam ibidem dimittere, vel facere novale, vel in quoslibet usus s. ecclesie libere ab omni conditione propagare.“

Wir sehen: alle diese Bestimmungen setzen ein geschlossenes Forstregal, nicht nur Jagdregel, des Erzbischofs in den Grenzen der Urkunde Ottos I. voraus.

Aber gerade die Urkunden, aus denen wir das Vorhandensein des geschlossenen Forstregals des Erzbischofs entnehmen konnten, lassen erkennen, wie diese geschlossene Forsthoheit im 11. und 12. Jahrhundert durchlöchert wurde. Sind es doch Schenkungsurkunden, in denen gewissen geistlichen Korporationen für Teilgebiete die freie Verfügung über den Bestand des Waldes gewährt wird, wobei das Neubruchsrecht und das Recht, von Neubruchland Abgaben erheben zu dürfen, im Vordergrund steht. Von Verleihung des Jagdrechtes sagen diese Urkunden dagegen nichts. Bemerkenswert ist, dass die Empfänger dort, wo ihnen die Forstrechte verliehen werden — späterhin wenigstens, für die frühere Zeit fehlen die Belegstellen — geschlossene Gerichtsbarkeit verschiedenen Grades besitzen [4]). Darf man aus dieser Tatsache den Schluss ziehen, dass Gerichtsherrschaft und Forsthoheit das Bestreben hatten, sich zusammen zu finden, so wird diese Vermutung bestätigt, wenn bei dem Vergleiche, den 1163 Erzbischof Hillin mit Peter von Merzig, dem Inhaber der Hunriarechte im Ruwergebiet [5]), schliesst [6]),

---

[1]) M. R. U. B. II. Nr. 56.

[2]) Es handelt sich immer um Orte innerhalb des Gebietes der Urk. Ottos I. von 949.

[3]) M. R. U. B. I. Nr. 391. Irsch bei Hockweiler.

[4]) Vgl. für das Irminenkloster (s. Marie) in Casel M. R. U. B. III. Nr. 309 (1227), wo von dem „bannus noster“ des Klosters die Rede ist. Der Beweis, dass dieser „bannus“ Gerichtsbezirk ist, wird später zu erbringen sein. Für Zerf und Wadrill vgl. einstweilen Grimm W. VI, 515, 516 (1380); für Zerf und Greimerat noch M. R. U. B. II. Nr. 252 (1207), endlich für Irsch: M. Reg. IV, 213 (1275), Gr. W. II. (1498) p. 294.

[5]) Darüber später. — [6]) M. R. U. B. I. Nr. 641.

die Tatsache, dass Peter von Merzig auf Grund seiner Gerichtsrechte es sich herausgenommen hat, in des Erzbischofs Wäldern zu roden, einen Hauptpunkt bildet. Allerdings weiss 1163 der Erzbischof seine Rechte noch zu wahren.

Einen geschlossenen Überblick über die Ausdehnung und Organisation der erzbischöflichen Rechte im ausgehenden 12. Jahrhundert[1]) gibt uns der „liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesie Treverensis" in dem Abschnitte: „Hec sunt iura archiepiscopi de officio foresti" [2]). Der Umstand, dass die hier angegebenen Grenzen des „officium foresti" fast ganz mit denen der Urkunde Ottos I. vom Jahre 949 bezw. der Fälschung von angeblich 802 zusammenfallen[3]), beweist, dass wir es hier nur mit einer Weiterentwicklung der durch jene Urkunde geschaffenen Rechtsgrundlage zu tun haben. Die Hauptbestimmungen sind:

„Infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari vel in alta silva novale facere, nisi permissione episcopi vel eius, cui ipse hoc officium commiserit; non est enim beneficium[4]). Omnes apes et mel, quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva, magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur."

Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, wird mit einer Strafe von 6 marcae belegt — hierin werden wir den „bannus noster" der Urkunde Ottos I. zu erblicken haben.

---

[1]) So ist nach Keutgen, Ämter und Zünfte, 102 der „liber iurium" zu datieren: zwischen 1180 und 1190, nicht 1220, wie bisher angenommen wurde.

[2]) M. R. U. B. II. S. 401.

[3]) Nur die Grenze von Bischofsfeld bis Merzig im „liber iurium" genauer spezifiziert. Vgl. Lamprecht D. W. II. Karte 13.

[4]) Der Sinn der letzten Stelle ist offenbar der: Die Erlaubnis kann der Erzbischof oder sein Bevollmächtigter, der zu ihm in dem engeren Bande des officiums, nicht des beneficiums, steht, erteilen. Officium und beneficium sind hier die beiden Gegensätze. Damit erledigt sich auch die Deutung von Lennarz: „Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220", Annal. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 1900, 39 Anm. 3: „Denn es gibt kein dem entgegenstehendes Privilegium (beneficium) für die in dem Gebiete Ansässigen", zumal, wie wir sahen, derartige Privilegien vorliegen. Die Stelle lässt sich aber auch nicht mit den Ausführungen bei Lamprecht D. W. I. 496 vereinen, wo die unter dem „magister forestariorum" stehende Organisation bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters völlig degeneriert, und das Forstmeisteramt erblich wird. Die angezogene Stelle: Bouquet, S. S. rer. Franc. VI, 648 vom Jahre 822 gehört nicht hierher, da die ganze Organisation erst nach 896 bezw. 949 entstanden sein kann. Im Gegensatze hierzu ist festzustellen: der „liber iurium" betont aufs schärfste das direkte Abhängigkeitsverhältnis des magister forestariorum vom Erzbischof.

Nun erleiden diese Bestimmungen eine doppelte Einschränkung: Zunächst beziehen sie sich innerhalb der Grenzen des angeführten Gebietes nur auf den Hochwald, die „alta silva", und dann lassen sich bereits Exemptionsprivilege nachweisen — allerdings meist nur für das Verbot des Neubruchs, einmal auch des Fischens und Bienenfangs. Das ausschliessliche Jagdrecht des Erzbischofs wurde durch die bisher angeführten Urkunden nicht beeinträchtigt.

Auf die weiteren Befugnisse des magister forestariorum und die Organisation seiner Untergebenen hier näher einzugehen, ist unnötig, da diese Frage bereits anderwärts erschöpfend behandelt ist [1]. Hier genügt es kurz zusammenfassend festzustellen: Am Ende des 12. Jahrhunderts übt eine Genossenschaft von forestarii und venatores, die durch das ganze Gebiet hin auf den erzbischöflichen Forsthufen sitzen [2], Gerichtsbarkeit in allen Forst- und Jagdstreitigkeiten des Hochwaldes innerhalb der genannten Grenzen aus. An ihrer Spitze steht der magister forestariorum, der zum Erzbischof im direkten Verhältnis des officium, nicht dem lockeren des beneficium steht. Jährlich im März wird ein Ding dieser Genossenschaft abgehalten [3].

Diese Darstellung des „liber iurium" stellt den Höhepunkt, aber auch in gewisser Weise den Abschluss der älteren Organisation der Jagd- und Forstverhältnisse im Gebiete des „officium foresti" dar. Denn das 13. Jahrhundert brachte, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen, eine durchgreifende Wandlung der ganzen Rechtsanschauung.

Schon bei den früher besprochenen Schenkungsurkunden, die namentlich das Recht des Neubruches betrafen, konnten wir beobachten,

---

[1]) Lamprecht D. W. I. 495. Lennarz a. a. O. 39 f. — Rübel, Die Franken 308 ff. lässt die forestarii der Karolingerzeit als Unterbeamte der Markensetzung fungieren.

[2]) Die Annahme bei Lennarz a. a. O. 76, dass diese Forsthufen „in unmittelbarem Besitze" (in potestate!) des Erzbischofs gewesen seien, wird allein durch die gleich folgende Aufzählung ihrer Belastung hinfällig.

[3]) Die früheste Urk. für das Vorhandensein dieser Organisation ist M. R. U. B. I. Nr. 252 vom Jahre 979. Besonderes Interesse hat diese Urk. darum, weil hier die venatores ihre Ansprüche auf ein Gebiet ausdehnen wollen, das zwar benachbart, aber doch ausserhalb der Grenzen der Urk. Ottos I. vom Jahre 949 liegt: Lenningen und Körrig liegen rechts und links vom Moselufer nördlich von Remich. Der Versuch missglückt: Die erzbischöfliche Forsthoheit bleibt an die Grenzen der Urk. von 949 gebunden. So kann denn z. B. der Abt zu S. Marien 1115 einen Wald bei Fellerich — zwischen Saar und Mosel bei Grevenmacher — „mei iuris" an die Einwohner von Temmels zum Ausbau vererbpachten. M. R. U. B. I. Nr. 432.

dass diese Schenkungen nicht rein zufällig, sondern an solche Empfänger erfolgten, die in dem Gebiete, das die Schenkung nennt, geschlossene Gerechtsame besassen. Wenn man auch annehmen darf, dass diese Wandlungen einem inneren Bedürfnisse der lokalen Bezirke entsprachen, und nur formell die Gestalt einer erzbischöflichen Schenkung annahmen [1]), so blieb doch die allgemeine Forsthoheit des Erzbischofs innerhalb der bekannten Grenzen bis etwa 1200 prinzipiell anerkannt, und bis zu dieser Zeit lassen sich lokale Konzessionen auch für die Jagd nicht nachweisen.

Ganz andere Anschauungen liegen dagegen einer Urkunde vom Jahre 1258 zu Grunde [2]). Zwischen dem Erzbischof einerseits und dem Probst von S. Paulin andrerseits waren Streitigkeiten ausgebrochen „super silvarum iuribus et aquarum, piscandi videlicet et venandi, que vulgariter wildbann nuncupatur," bei den Dörfern Greimerat, Zerf und Wadrill. Zwei Vermittler entscheiden nun dahin: „quod prepositus et fratres dicte ecclesie ius plenum habeant in dictis locis, silvis et aquis, venandi libere et piscandi, ita, quod dominus archiepiscopus nullum ius habeat eos prohibendi aut homines eorum venantes ibidem vel piscantes forsitan pignorandi." Von einer Schenkung seitens des Erzbischofs ist hier keine Rede; vielmehr beansprucht das Paulinstift die gesamten Forst- und Jagdrechte der angeführten Dörfer als sein gutes Recht, und bekommt sie auch voll zuerkannt. Worauf wird es aber seine Rechtsansprüche gegründet haben? Die Urkunde selbst gibt nur soweit mittelbaren Aufschluss, als wir aus ihr entnehmen können, dass die Forst- und Jagdgerechtsame hier als Zubehör gewisser Orte gedacht sind.

Klaren Aufschluss über die Rechtsanschauung des 13. Jahrhunderts gibt uns ein anderer Schiedsspruch vom Jahre 1259, der die Wildbannrechte in der Siegener Gegend ordnen will [3]). Die Schiedsrichter entscheiden:

1. Die Grafen von Sayn sollen den Wildbann behalten, soweit die Herrschaft Freusburg reicht.

2. Die Grafen von Nassau sollen den Wildbann ausüben soweit das Gericht und die Herrschaft von Siegen und Nassau reicht.

---

[1]) M. R. U. B. I. Nr. 401: Für den Caseler Wald erhält das Irmininkloster das Recht des „novale facere", nachdem bereits vorher: „hanc silvam prenominate iam ville incole propter diversas pauporum necessitates adgressi sunt cedere et facere novale".

[2]) M. R. U. B. III. Nr. 1436.

[3]) M. R. U. B. III. Nr. 1496.

Zur näheren Erläuterung wird noch die Bestimmung getroffen: „Is id ouch also, dad ur einech in des anders lande inde gerihte huven hedde, darumbe en sal he sich da engeins wildbannes vermezzen.“

Wir sehen: Massgebend für den Erwerb bezw. die Beibehaltung der Wildbannrechte ist der Besitz der geschlossenen, öffentlichen Gerichtsrechte; als nicht massgebend werden ausdrücklich rein grundherrschaftliche Rechte verworfen.

Ein Vergleich dieser Urkunde mit der fast gleichzeitigen vorher besprochenen für Greimerath, Zerf und Wadrill legt die Vermutung nahe, dass hier gleichfalls auf Grund der Gerichtsherrschaft dieselben Rechte beansprucht und erworben seien. Für Zerf und Greimerath ergibt sich, dass dort das Paulinstift 1207 durch den Kauf der Hunriarechte die gesamte Kriminalgerichtsbarkeit erworben hat[1]. Im Jahre 1380 besitzt das Stift zu Zerf in der ganzen Flur die geschlossene Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit; innerhalb der Dorfzäune[2] auch diese[3]. Für Greimerat lässt sich dasselbe Verhältnis erst für das Jahr 1521 nachweisen[4], bestand aber offenbar schon längst. In Wadrill[5] besitzt S. Paulin 1380 „alle werntliche gerichte ane daz ane hals und an heubt trifft,“ was aber einen sehr bedeutenden grundherrschaftlichen Besitz des Klosters Mettlach[6] nicht ausschloss, während wir zu Zerf und Greimerat erzstiftischem Besitze begegnen[7].

Die Vermutung, dass das Paulinstift auf Grund seiner Gerichtsrechte im 13. Jahrhundert die alten erzbischöflichen Forst- und Jagdrechte mit Erfolg durchbrochen habe, gewinnt so die grösste Wahrscheinlichkeit; im folgenden soll uns die reiche Fülle der übrigen Nachrichten über Forst- und Jagdverhältnisse in ihrer Beziehung zu den lokalen Herrschaftskreisen im Gebiete des ehemaligen officium foresti über die weitere Entwicklung Aufschluss geben.

Ockfen. 1325 Gr. W. VI. 436. Tille, Abtei S. Martin 21*. Trierisches Archiv 1900. Die Schöffen weisen: „quod homines . . . de Ockeva, nec non banna, pascua piscationes undarum . . . silva et

---

1) Näheres darüber später.
2) Über diese „Ettergerichtsbarkeit“ später.
3) Gr. W. VI. 515.
4) Gr. W. II. 102.
5) Gr. W. VI. 516.
6) Lager, Gesch. d. Abtei Mettlach, 172, 173.
7) M. R. U. B. II. S. 403. Gr. W. II. 103.

quicquid esset infra metas dicte ville, que vulgaritor marken appellantur[1]) . . . ac fluvius . . . Sare . . . pro media parte ad ipsos religiosos (S. Martinskloster) tamquam ad veros dominos fundi pertineant . . . Quod abbas et conventus de omnibus bonis salicis sitis in . . . banno dicte ville percipiunt septimam partem fructuum.“ Diese „bona salica“ treten in dem Weistum von 1488 (Tille, a. a. O. 24*) als Medemland auf. Wir haben es hier also mit abteilichem Lande zu tun, das durch Rodung nach eigenem Rechte im Walde geschaffen wurde. Die hohe Gerichtsbarkeit liegt in den Händen des Erzbischofs, der auch in Schoden und Ockfen 4 Hufen besitzt. (1180—1190 M. R. U. B. II S. 398.)

Losheim. 1302 Gr. W. VI, 453. Abt und Konvent von Mettlach sind „domini feodi dicte ville et banni eiusdem. Die Schöffen weisen: iura . . . a banni eiusdem competentia. Debetur:

1. iniuria violenciarum accusari.

2. queri de metis silvarum et nemorum.

Blutgerichtsbarkeit liegt in den Händen des Vogtes.

1486. Lager a. a. O. 360. Im Walde Bannholz gehört Grund und Boden sowie die Nutzniessung dem Kloster S. Maximin; aber das Hochgericht sowie der Bienenfang darin steht Mettlach zu.

1524. Gr. W. II. 99. Die Schöffen weisen dem Abt von Mettlach die geschlossene niedere Gerichtsbarkeit zu, unbeschadet der grundherrlichen Rechte anderer Herrn: u. a.: „wilbroit in den welden, fisch in dem wasser.“

Sehr bedeutenden Grundbesitz besass zu Losheim das Kloster S. Maximin. (ca. 1200 M. R. U. B. II, S. 457, 458.)

Bergen bei Losheim. 1329. Lager a. a. O. 192, 193. „Item debentur ibidem alia iura de nemoribus et novalibus, sicut vulgariter lantrecht nuncupatur . . . Item debentur ibidem pulli in carnisprivio.“ (Gerichtsherrschaft.) Das Landrecht zu Bergen bestand aus der 7. Garbe. Lager a. a. O. 135.

1490. Lager a. a. O. 243. Die Grenzen des Bannes von Bergen werden gewiesen.

Rappweiler. 1547. Gr. W. II, 101. „Binnen dem bezirk weist man dem propst zu S. Symeon zu jagen, zu fischen, man, bann, hohe und nieder, . . . gebot und verbot.“

Confeld. 1547. Gr. W. II, 102. Wie bei Rappweiler.

---

[1]) Statt dessen an späterer Stelle des Weistums: „in dicta villa et eius banno seu confinio“.

Hochgericht Schwarzenberg. (Lockweiler, Crittenich etc.) 1560. Gr. W. III, 753. „Item: wer hagen, fischen jagen zu brauchen und zu geniessen hab? antwurten die scheffen: beyde hochgerichtsherrn." Die beiden Hochgerichtsherrn besitzen auch die geschlossene Niedergerichtsbarkeit.

Wadrill. s. o. S. 8.

Wadern. 1488. Lager a. a. O. 168. Dem Kloster Mettlach und seinem Vogte stehen zu: „alle gebott und verbott . . . walt und waig, den vische uff dem sanne das wiltbroit uff dem lande . . ."

Hermeskeil. 16. Jahrh. Gr. W. VI. 467. „in diesem bezirk weisen . . . wir scheffen u. gn. h. von Trier . . . grund, boden, baum und bann, und alle grundgerechtigkeit und zugehöre: zu fischen, zu jagen, zo hauwen. . . . auch keinem herrn mehr erkennen einig gebot un verbot in diesem bezirk macht habe zu tun, dann allein m. gn. h. von Trier." Weiterhin werden noch drei andere Grundherrn zu H. genannt, die aber selbst kein Gebot und Verbot haben.

Reinsfeld. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 413: „apud R. . . . dabit quilibet aratrorum ter in anno 4 den. (Bannherrschaft! cf. Lennarz a. a. O. 47); et incole eedem ville ius quoddam. quod vocatur demee solvere debent."

1546. Gr. W. II, 124. „item hie binnenwendigh diesem gemerk und bezirk dieses freihen hogerichts . . . weisen wir u. gn. h . . . zu wiltfangh und wiltclangh; auch alle moderbrech, den fisch uff dem sande dass wilt uff dem lande, den Vogel in der lofft." — Da andere Herren innerhalb des Hochgerichts nur eine Busse von 10 albus erheben dürfen, so war also auch die öffentliche Niedergerichtsbarkeit in Händen des Erzbischofs.

Geisfeld. 1607. Gr. W. VI, 469. Die Schöffen weisen dem Wild- und Rheingrafen, der die gesamte öffentliche Gerichtsbarkeit ausübt — grundherrliche Rechte hat auch noch das Stift S. Paulin — „zu jagen hoch und nieder wildpreht, ze fischen, soweit sich dieser bezirk erstreckt." Jagdfronden der Untertanen werden erwähnt.

Leiwen. 1546. Gr. W. VI, 523. Der Erzbischof besitzt die gesamte öffentliche Gerichtsbarkeit. „Es hat binnen obgemelten bezirk kein herr zu fischen und zu jagen, denn mit erlaubnisz . . . u. gn. h." Mehrere andere Grundherrn werden genannt.

Detzem. ca. 1200. M. R. U. B. II, S. 444. „Sunt 4 agelli et silvula, de quibus custos (des Klosters S. Maximin) quintam garbam habet . . . bannus noster est."

1597. Gr. W. II, 319. „Weysen auch ime (dem Abt von S. Maximin) zu alle hoch und nieder gebot . . . den fisch im wasser, das wylt in dem walt, den beyenfanck an den hecken."

Schillingen. 1526. Gr. W. VI, 466. „Item . . . haben die scheffen gewiesen die gerechtickeit den herrn vom doem binnent dem gezirk gebot und verbot, den fisch in dem wasser den vogel in der loft und das wild in den welden."

Waldweiler. 1549. Gr. W. II, 123. Wie bei Schillingen.

Kell. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 414. „omnes de banno eiusdem ville" zahlen an den Erzbischof eine Geldabgabe als Ablösung ihrer Bannfronden.

1565. Gr. W. III, 789. „Innerhalb dem bezirk weiss der scheffen m. gn. h. . . . zu gepot und verbot . . . das wiltpret uf dem landte, den fisch uf dem sandt, den vogel in der luft: weist auch der scheffen, dass kein herr binnent gem. bezirk zu fischen noch zu jagen habe, dann m. gn. h."

Osburg. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 414. „in banno de Hozburch quodlibet aratrum pro redemptione (von der allgemeinen Bannfronde) dabit annoatim 12 d." (an den Erzbischof).

1239. M. R. U. B. III, Nr. 656. Der Erzbischof gestattet dem Kloster S. Martinsberg „ut earum nuntii in silvis nostris apud O . . . . ad necessitates suas ligna non fructifera incidant et inde . . . iura consueta nostro nuntio ad hec recipienda deputato persolvant."

Herl. 16. Jahrh. Gr. W. II, 304. Dem Abt von S. Maximin stehen im „bann und bezirk" die gesamte Gerichtsbarkeit, Jägerei, Fischerei und Bienenfang zu.

Waldrach. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 405. „quicunque manet W., 3 bandach archiepiscopo servire tenetur; cuiuscumque homo sit ille."

16. Jahrh. Gr. W. III, 795. Dem Erzbischof steht die gesamte Gerichtsbarkeit, Jagd und Fischfang zu.

Mertesdorf. 1542. Gr. W. II, 300. Wie bei Herl.

Kenn. ca. 1200. M. R. U. B. II, S. 441. „Bannus noster est."

14. Jahrh. Gr. W. VI, 545, 548. Hier, wo der Abt von S. Maximin Lehn- und Grundherr des „dorfes und bannes" ist, nimmt er von 7 Rottfluren die fünfte Garbe, medem genannt.

Riol und Fell. 1537. Gr. W. II, 300. „Item wiesen sie dem erw. apt . . . alle gepott u. verpott, auch alle vischerie und jaygerie."

Greimerat. 1521. Gr. W. II, 102. Die Schöffen des Paulinstifts erkennen: „inwendigh irer vogdeien usswendig iders alle niedergericht, fischereye .... Item weisen sie das meine hern von S. Paulin sullen ...., soweit ire vogdeie reicht, jagen und rehegarne stellen."

Zerf. 1380. Gr. W. VI, 515. Innerhalb der Dorfzäune besitzt das Paulinstift hohe und niedere Gerichtsbarkeit; ausserhalb derselben die geschlossene niedere Gerichtsbarkeit. Innerhalb der 4 Kammerforsten besitzt das Stift gleichfalls die gesamte Gerichtsbarkeit. Wollen die Trierschen Forsthuber in ihnen den Eckergenuss haben, so müssen sie den Dem zahlen.

1581. Gr. W. 207. „Binnendt dem bezirk erkennen die scheffen eim heren propsten zu S. Paulin .... fischen und jagen.

Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach. 1448. St. A. Cobl. S. M. Urk. 534. Die Schöffen weisen dem Abt von S. Matheis als „dominus fundi, vulgariter einen lehenhern, et advocatum iudicii." Innerhalb der Dorfzäune besitzt das S. Matheiskloster hohe und niedere Gerichtsbarkeit; ausserhalb derselben die geschlossene Niedergerichtsbarkeit in den gesamten Dorffluren, die den Namen „advocatiae" tragen. „Adiudicant abbati venationem omnium ferarum silvestrium in terminis et advocatiis praedictarum villarum ... et pisces in aqua cum piscatione in Rovera usque ad medium eius .... In certis silvis praedictarum villarum, quae vulgariter nominantur die frede welde, quas specifice ab aliis silvis distinguere solent, adiudicant abbati omne iudicium, eciam sanguinis ....."

Irsch, Serrig, Beurig. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 398. „Item quivis mansionarius in banno" von Irsch leistet an den Erzbischof bestimmte Fronden. „Item habet ibidem archiepiscopus solum nemus camere, de quo recipit ius suum qualecunque."

1498. St. A. Cobl. Peter Meier von Regensburg: Huldigungen des Erzbischofs von Trier. Bl. 364 f. „Item diese vorg. dorffer hoeren alleyne m. gn. h. mit grund und hohgerichte."

16. Jahrh. Gr. W. VI, 438. Der Kammerforst zu Irsch wird von den drei Dörfern gemeinsam gegen den Dem bei der Ecker genutzt. Den Neuhäuser Wald dürfen die Dörfer ohne Dem zur Ecker nutzen, „denn er liegt in armer leut schaff und zins, und müssen ihn bedienen mit sack und beutel." Die erzbischöflichen Jäger kommen zweimal jährlich nach Beurig; die Tätigkeit der Beuriger Forsthufner

beschränkt sich dabei durchaus auf das Gebiet der Dörfer; nach Greimerat hin ist ihre Tätigkeit genau abgegrenzt.

Filzen. 1598. Gr. W. II, 87. „Item erkennen sie im bezirk dem grundherrn zu . . . den vogell in der lufft, das wildt in den hecken, den fisch im wasser."

(Wawern und) Hamm. 1561. Gr. W. II, 81. „Binnend dem bezirk weisen wir u. gn. h des hohen dhumbstiffts . . . . alle hochwäldte und herrlichkeit . . . . das thier im wald, den fisch im wasser, den vogel in der lufft, bann und mann; allein blutige wonden . . . und wass den leib verwirkt hett, aussgescheiden."

Irsch, Corlingen, Hockweiler. 1498. Gr. W. II, 294. Dem Abt von S. Martin stehen „binnen den marken bann und begriff" der Dörfer zu: „die fögell in der lufft, der fisch im wasser gebot und verbot, busch, welde . . . ." niemand darf ohne Erlaubnis Holz hauen.

Merzig. 1180—1190. M. R. U. B. II, S. 394. „quilibet in bano manet" leistet eine Geldabgabe und Fronden an den Erzbischof.

1529. Gr. W. VI, 426 u. 430. Der bereits im „liber iurium" erwähnte Kammerforst tritt hier wieder auf: Demrecht des Erzbischofs; besondere Bussbestimmungen.

Hochwald zwischen Osburg, Kell und Reinsfeld. 1546. Gr.W. IV, 711. Dieser Wald liegt zwischen drei Dörfern, in denen der Erzbischof die geschlossene Gerichtsbarkeit besitzt; vgl. die oben gemachten Angaben. Die gesamte Gerichtsbarkeit über den Wald steht dem Erzbischof zu. Der innere Kern des Waldes unterliegt als Kammerforst besonders strengen Bestimmungen; im übrigen Waldgebiete ist Eckernutzung gegen Zahlung des Dems gestattet.

Überblicken wir diese Fülle der Nachrichten des 13. bis 16. Jahrhunderts, so ergibt sich zweierlei mit grösster Deutlichkeit: Von einem einheitlichen Forst- und Jagdregal des Erzbischofs innerhalb des ehemaligen officium foresti ist auch nicht die Spur mehr zu bemerken; und dann: überall sehen wir die Jagd- und Forstrechte eine Verbindung mit bereits bestehenden lokalen Herrschaftskreisen eingehen. Gewiss besitzt an vielen Stellen auch der Erzbischof die Jagd- und Forstrechte: in Hermeskeil, Reinsfeld, Leiwen, Kell, Osburg, Waldrach, Irsch-Serrig-Beurig und Merzig; aber diese Rechte sind hier keineswegs auf das alte allgemeine Regal begründet, sondern lehnen sich gleichfalls an andere, lokale Rechtstitel des Erzbischofs an.

Wenn uns daher im 14.—16. Jahrhundert im Gebiete des ehemaligen officium foresti erzbischöfliche forestarii als Träger landesherrlicher Forderungen begegnen werden, so müssen wir die an sich hier nahe liegende Annahme, dass sich die erzbischöfliche Forsthoheit im Laufe des 13.—15. Jahrhunderts zur Landeshoheit verdichtet habe, verneinen. Geht sie doch bereits im 13. Jahrhundert verloren. Die Funktionen der forestarii in der späteren Zeit müssen ganz andere gewesen sein.

Doch bevor wir die Tätigkeit der forestarii in den späteren Jahrhunderten beobachten, sei im folgenden Kapitel den lokalen Herrschaftskreisen, welche die erzbischöflichen Forstrechte in sich aufsaugen, unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Was waren es für Gebilde, und welches war die juristische Potenz, die in ihnen wirksam war? Konnten sie vielleicht den Anstoss zur Bildung der Landeshoheit geben?

II. Kapitel.

Bannherrschaft.

Namentlich die Weistümer des 16. Jahrhunderts nennen als lokale Unterlage der Jagd- und Forstrechte den „bezirk“. Was wir unter diesem Bezirke zu verstehen haben, ergibt sich ohne weiteres: Es ist das Dorf mit der ganzen dazu gehörigen Flur, deren Grenze durch Marksteine festgelegt ist. Zwar lassen die Grimmschen Weistümer die genauen Grenzbeschreibungen regelmässig aus; aber alle Originale des 15. und 16. Jahrhunderts enthalten derartige Grenzbeschreibungen, welche die aufgestellten Behauptungen bestätigen. Statt des einfachen Bezirks treten in unserem Gebiete auch andere ausführlichere Bezeichnungen auf: „gemerk und bezirk“ (Reinsfeld 1546); „marken, bann und begriff“ (Irsch, Corlingen, Hockweiler 1498), endlich auch „bann und bezirk“ (Herl 16. Jahrh., Mertesdorf 1542, Mandern Gr W. VI, 475). Hier haben wir es offenbar nur mit Variationen desselben Begriffs zu tun. Nicht ohne weiteres ergibt sich die sachliche Gleichheit der Ausdrücke „vogdien“[1] (Greimerat 1521) und „termini et advocatiae“ (Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach 1448) mit „bezirk“. Verbindet man doch mit dem Worte „Vogtei“ zunächst nicht einen lokalen, sondern einen rechtlichen Begriff. Dies ist gewiss richtig und

---

[1]) So auch im ungedruckten Weistum von Niedermennig Tr. Stadtb. Hs. 1671 Bl. 3b (1488).

gelegentlich bieten auch die Quellen der hier in Betracht kommenden Orte eine genauere Ausdrucksweise[1]). Aber im laxeren Sprachgebrauch wandte man in den Quellen derselben Dörfer zur Bezeichnung des von der Vogtei ausgefüllten Gebietes oft nur die territoriale Bezeichnung: „bezirk“ (Hentern 1599) oder — und das mit Vorliebe — das Wort „Vogtei“ allein an. Die Identität von „bezirk“ mit „voigdie“ kann somit nicht zweifelhaft sein.

Zu den ausführlichen Grenzbeschreibungen dieser Vogteien ist zu bemerken, dass die Lampader Vogtei von 1528, zu der noch Paschel gehört, genau mit den heutigen Gemeindegrenzen von Lampaden-Paschel zusammenfällt. Für Pellingen und Hentern (mit Schömerich und Baldringen) ergibt sich gleichfalls ein Zusammenfallen der Vogteigrenzen von 1528 mit den heutigen Gemeindegrenzen, soweit sich die damaligen Angaben heute noch feststellen lassen. Für Crettnach (mit Obermennig) ergibt sich dagegen im Vergleich mit den heutigen Gemeindegrenzen eine Differenz.

Verschiedentlich sahen wir in den bisher besprochenen Nachrichten des 15. und 16. Jahrhunderts das Wort „bann“ in Verbindung mit „vogdie“ oder „bezirk“ auftreten: „bann und bezirk“ (Herl 16. Jahrh., Mertesdorf 1542, Mandern 1537); „marken, bann und begriff“ (Irsch, Corlingen, Hockweiler 1498); endlich: „grosser vogtey bahn oder bezirk“ (Crettnach 1599). „Bann“ allein findet sich für unser Gebiet innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen in den Mettlacher Weistümern. Die Mettlacher Schöffen weisen 1485 dem Abte von Mettlach Rechte „also weit und breit die benne“ sind. Der Plural ist gebraucht, weil es sich um mehrere Dörfer handelt[2]). Das Weistum von 1490[3]) berichtet: „Me ist ane den scheffen frage gedane, wie verre, wie wyt und wie breit der dorffer ader dorffer hoibstede benne geint?“

---

[1]) Die ungedruckten Weistümer des S. Matheisklosters bringen folgende ausführlicheren Bezeichnungen:

Crettnach. 1444 „bezirk und kreitz Grittenacher voigdien.“ — 1599: „grosser vogtey bahn (Bann) oder bezirk.“

Hentern. 1528 „bezirk und kreis der grondherrlichkeit und voigdien.“

Lampaden. 1528 „bezirk und kreitz der voigdien.“

Pellingen. 1528 „kreitz der voigdien.“

In diesen angeführten Fällen hat das Wort Vogtei durchaus den Charakter eines Herrschaftsbegriffes, der ein gewisses, lokal beschränktes Gebiet (Bezirk, Kreis, Bann) ausfüllt.

[2]) Gr. W. II. 59.

[3]) Lager a. a. O. 242 f.

Ein Schöffe „bezirkt" die „benne" im Namen der übrigen — es handelt sich um die „benne" von 6 Dörfern —; und die wiedergegebene Bannbeschreibung des Dorfes Keuchingen ergibt, dass wir es hier mit nichts anderem zu tun haben, als mit einer der bereits besprochenen Bezirks- oder Vogteibeschreibungen.

In gleichem Sinne haben wir offenbar auch die Nachrichten des 14. Jahrh. zu verwerten, die uns für unser Gebiet zur Verfügung stehen. So namentlich für Ockfen 1325, wo die Worte: „dicta villa et eius bannus seu confinium" vorher durch: „infra metas dicte ville, que vulgariter marken appellantur" wiedergegeben werden; aber auch für Losheim 1302 und Kenn 14. Jahrh., wo wir den Wendungen: „domini feodi dicte ville et banni eiusdem" und „dorf und bann" begegnen.

Für das 13. bezw. ausgehende 12. Jahrh. stehen uns für unser Gebiet noch eine Reihe weiterer Nachrichten über den „bannus" zur Verfügung. In einer Urkunde des Irminenklosters vom Jahre 1237 ist „de tribus iurnalibus sitis in banno nostro" zu Casel die Rede [1]). Ferner gehören hierhin die oben citierten Stellen aus dem Maximiner Urbar von ca. 1200 (Detzem, Kenn) und vor allem aus dem „liber iurium" von ca. 1180—1190 (Reinsfeld, Kell, Osburg, Waldrach, Irsch, Merzig). Für den „bannus" des „liber iurium" hat bereits Lennarz [2]) festgestellt, „dass er termini hatte und somit ein deutlich umgrenzter Bezirk war." Steht so der Annahme der Identität dieses „bannus" der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts mit den Bännen der späteren Zeit, und somit auch den Bezirken oder Vogteien des 15. und 16. Jahrhunderts keinerlei Schwierigkeit entgegen, so wird sie positiv unterstützt durch die Tatsache, dass wir dort, wo uns an der Wende des 12. und 13. Jahrh. die Bezeichnung „bannus" begegnet, in späterer Zeit einen der anderen Ausdrücke auftreten sehen:

Kell. 1180—1190: „bannus"; 1565 „bezirk".

Reinsfeld: 1180—1190: Bannherrschaft; 1546: „gemerk und bezirk".

Kenn. ca. 1200: „bannus"; 14. Jahrh.: „dorf und bann".

Auch noch in späterer Zeit tritt statt der sonst üblichen Bezeichnungen gelegentlich noch das Wort Bann auf. In zwei Urkunden des St. Matheisklosters von 1592 und 1599 ist vom Henterer Banne die Rede, während sonst die Bezeichnung Vogtei hier überwiegt [3]). Bei

[1]) M. R. U. B. III. Nr. 309.
[2]) Lennarz a. a. O. 48.
[3]) St. A. Cobl. S. M. Urk. 985 und 991.

weiterer Durchsicht des ungedruckten Materials dürften sich diese Beispiele noch vermehren lassen; das angeführte genügt aber, um festzustellen: Die „banni" des 12. und 13. Jahrh. sind die Vorläufer der „benne", „bezirke" und „voigdien" des 14.—16. Jahrh., und mit ihnen prinzipiell identisch[1]), wenn auch durch genauere Festlegung der Grenzen und andere zufällige Ursachen unwesentliche Änderungen erfolgt sein dürften.

Einige der angeführten Quellenstellen nennen zwar nicht ausdrücklich einen geschlossenen Bezirk: so die Nachrichten über Losheim 1524, Bergen 1329, Schwarzenberg 1560, Wadrill 1380, Wadern 1488, Detzem 1597, Waldrach 16. Jahrh., Riol und Fell 1537, Merzig 1529, Irsch-Serrig-Beurig 16. Jahrh.; aber für einen Teil dieser Orte lässt sich das Vorhandensein des geschlossenen Bezirkes früher oder später nachweisen; so für Losheim 1302, Bergen 1490, Detzem ca. 1200, Waldrach, Merzig und Irsch ca. 1180—1190; und für die anderen Orte erklärt sich das Fehlen des Hinweises auf den Bezirk aus der lückenhaften Beschaffenheit der vorhandenen Drucke. Diese Zufälligkeiten hindern aber nicht, als Endergebnis dieser Betrachtung festzustellen: Gegen 1200 treten uns in geschlossener Weise Bannbezirke entgegen, die im Laufe des 13. Jahrhunderts die Forst- und Jagdrechte im Gebiete des officium foresti des „liber iurium" vollständig in sich aufnehmen. Der Erzbischof ist nur soweit noch an ihnen beteiligt, als er selbst in diesen lokalen Bezirken die Bannherrschaft besitzt.

Was ist aber das Wesen dieser Bannherrschaft? Eine Reihe der angeführten Stellen lässt den Bannherrn die gesamte öffentliche Gerichtsbarkeit im Bannbezirk ausüben: so bei Geisfeld, Leiwen, Detzem, Herl, Waldrach, Mertesdorf u. a. Bei Schwarzenberg und Reinsfeld scheint der Nachdruck auf die hohe Gerichtsbarkeit gelegt zu sein, wennschon wir auch dort feststellen konnten, dass auch die geschlossene Niedergerichtsbarkeit in den Händen der Hochgerichtsherrn ist. Dennoch können wir weder den Besitz der gesamten öffentlichen Gerichtsbarkeit noch den der Hochgerichtsbarkeit allein als das Wesen der Bannherrschaft betrachten, da eine Reihe anderer Nachrichten über die

---

[1]) Nur gelegentlich begegnen wir in unserem Gebiete der sonst für die lokalen Herrschaftskreise üblichen Bezeichnung: Herrlichkeit. So 1528, „bezyrk und herlicheit zu Hentern." St. A. Cobl. S. M. Hs. „Compendiosa descriptio" Bl. 45b.

Bannherrschaft die Hochgerichtsbarkeit ausdrücklich ausschliesst: Ockfen, Wadrill, Greimerat, Zerf, Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach und Hamm.

Grundherrliche Rechte als Inhalt der Bannherrschaft scheinen andere der angeführten Nachrichten zu betonen. So spricht sich das Ockfener Weistum von 1325 dahin aus, dass dem Abt von S. Martin und seinem Kloster die aufgeführten Rechte innerhalb des Ockfener Bannbezirkes zugehören: „tamquam ad veros dominos fundi.“ Das Hermeskeiler Weistum des 16. Jahrh. spricht dem Erzbischof innerhalb des Bannbezirkes alle Grundgerechtigkeit zu. Das Kenner Weistum des 14. Jahrh. bezeichnet den Abt von S. Maximin als Lehn- und Grundherrn des Dorfes und Bannes Kenn, während das Filzener Weistum von 1598 dem Domkapitel als Grundherrn des Bannbezirkes die angeführten Rechte zuspricht. Nun nennt aber das Hermeskeiler Weistum selbst drei andere im Bannbezirk Hermeskeil begüterte Grundherrn, die aber nicht die gleiche Gewalt, wie der Erzbischof haben: Nur er allein hat im ganzen Bannbezirk „gebot und verbot“. Somit haben wir unter der „grundgerechtigkeit“ des Trierer Erzbischofs in Hermeskeil etwas anderes als ein rein grundherrliches Recht zu verstehen; es ist ein über die grundherrlichen Besitzrechte des Erzbischofs hinausgehendes, den ganzen Bannbezirk umfassendes Herrschaftsrecht. Wie dieses Recht zu Stande kam, deutet in interessanter Weise das Ockfener Weistum von 1325 an:

„Item nullus in mundo, quicunque sit, potest habere aliqua bona mansualia in dicta villa et eius banno seu confinio, nisi recipiat ea ab abbate (S. Martini).“

Niemand soll demnach im Ockfener Bannbezirke irgend welches Leiheland inne haben, über das nicht der Abt von S. Martin als Bannherr ein gewisses Obereigentumsrecht ausübt.

Besonders gut lässt sich die Bildung dieser neuen Grundherrlichkeit als Folge der Bannherrschaft im Dorfe Franzenheim bei Pellingen nachweisen. Dieses kleine Dorf liegt auf beiden Seiten des Olewigbaches, der seinerseits die Grenze zwischen dem Bannbezirk (Vogtei) des S. Matheisklosters zu Pellingen und dem eigentlichen Franzenheimer Bannbezirke des Domkapitels bildet. Der Bannbezirk des Domkapitels dehnt sich nur auf dem rechten Ufer des Baches aus, überlässt also einen Teil des Dorfes einer anderen, der Pellinger, Bannherrschaft. Grundherrliche Rechte verschiedener geistlicher Herrschaften greifen,

wie die Akten und Urkunden des Coblenzer Staatsarchivs lehren, herüber und hinüber. Das S. Matheiskloster, die Johanniter und das Stift S. Simeon sind auf beiden Seiten begütert. Standen nun diesen verschiedenen Grundherrschaften die gleichen Rechte gegenüber ihrem abhängigen Besitze zu? Im 14. Jahrh. schon nicht mehr. Bei einem Zeugenverhör über die Rechte des S. Matheisklosters im Dorfe Franzenheim im Jahre 1332[1]) erklären 10 als Zeugen vernommene Leute aus Wiltingen:

„quod domini de s. Matthia in villa Vrantissme citra ripam versus Pellingh iurisdictionem habeant de alto et basso, et alius nemo; quodque terra seu fundus ac homines dicti loci sint verum allodium dicti monasterii."

Soweit also der Bannbezirk des Klosters reicht, wird ihm trotz fremder grundherrlicher Rechte innerhalb desselben eine allgemeine Grundherrlichkeit zuerkannt. Worin äusserte sich aber diese neue Grundherrlichkeit? Darüber gibt uns ein Vertrag, der 1450 zwischen dem S. Matheiskloster und den Einwohnern von Franzenheim zu Stande kam[2]), Aufschluss:

. . . „Und ist auch beretten worden: abbe sich begebe, das die vurg. zinsluide, wainhafftig zu Frantessem, die zinse S. Mathis goitzhuis schuldig uff vurg. tag nit gantz und zumahl werden liebern, so moegen der ehrw. her zu S. Mathis und sin convent dieselbige zinsluide hietzundt der bach und uff Pellinger voigdien waenende doin penden mit irhen boeden zu Pellingen . . . ; und so die napern uff genzeit der bach und uff der thoimbherren herlicheit sullige zinse wie vurg. nit liebern wurden, sal der meier zur zeit zu Pellingen ain der doimherren meier zu Frantessem die zinse guitliche erfordern, ader pantschafft daruff zu thoin begern . . . . ."

Das S. Matheiskloster kann also selbst in rein grundherrlichen Dingen nur soweit Gerichtszwang ausüben, als das in Frage kommende Land innerhalb seines Bannbezirkes liegt. Das S. Matheiskloster erkennt es als durchaus berechtigt an, dass innerhalb des Bannbezirkes des Domkapitels zu Franzenheim die Eintreibung seiner grundherrlichen Forderungen den Organen der dortigen Bannherrschaft zukommt[3]). Die

[1]) St. A. Cobl. S. M. Urk. vom Jahre 1332.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Hs. Register und Salbuch Bl. 115a (132a).

[3]) Innerhalb seines Bannbezirkes zu Pellingen beansprucht das S. Matheiskloster seinerseits dieselben Rechte: „Item wer dezselben zinsegyuit (innerhalb Pellinger Vogtei) hait, und dar uz oder ingahin wile, verkeuffen, versetzen oder verpenten, daz moygs er doin vur unssen scheffen zu Pellingen." St. A. Cobl. S. M. Urk. 661. Ausgehendes 14. Jahrh.

Bannherrschaft zieht also sämtliche Grundgerichtssachen anderer Grundherrschaften, die innerhalb ihres Bannbezirkes begütert sind, vor ihr Forum[1]; in diesem Sinne haben wir auch die oben angeführte Stelle des Ockfener Weistums vom Jahre 1325 zu verstehen[2],

Von dieser Unterordnung fremder grundherrlicher Rechte unter die Gerichtsbarkeit des Bannherrn war es bis zur völligen Durchführung eines Eigentumrechtes an dem fremden grundherrlichen Besitz nur ein Schritt, und oft wurde dieser Weg betreten. Ein Teil des Dorfes Saarhölzbach lag im Tabener Bannbezirk. Das Kloster S. Maximin war Bannherr, hatte auch viele grundherrliche Rechte; aber neben ihm war das Kloster Mettlach im Tabener Banne reich begütert. Beide Klöster besassen als Grundherrn gemeinschaftlich einige Rottbüsche bei Saarhölzbach, welche die 7. Garbe lieferten. S. Maximin erhielt $^2/_3$, Mettlach $^1/_3$ dieser Abgabe. Ausserdem erhob aber S. Maximin allein von jedem Quantum Saatgut, das in die Rottbüsche gesäet wurde, ein halb so grosses Quantum Roggen: Bannkorn wurde diese Abgabe genannt: „Et hoc bann korn solum pertinet ad praeposituram in Tabena (Bannherrschaft). Et in illo nullus habet aliquam partem, in signum quod fundus ille pertinet solum praepositure et iacet in banno de Tabena[3]). Die Abgabe, welche Mettlach erhält, erscheint hier-

[1]) Im Jahre 1544 weisen die Franzenheimer Schöffen: so wannehe die grondtzinse der edellen und erw. hern des hoehen doimbstiffts, item des cloisters zu S. Mathis, S. Johans heren zense, Elter gulde (?) etc. uff zeit und tag als sich das geburt, nit bezaelt wurden, so sal der meier zu Frantessem alle diejenige, die uff der voigdien zu Frantessem geinseit der bach penden und tasten ein ihre guider . . . und das allezeit und stoind, wannehe die herren der gueder des gesinden sint ein den obg. meier zu Frantessem.“ St. A. Cobl. S. M. Hs. Register und Salbuch Bl. 116 (133). Vgl. auch Weistum Oberemmel 1594 Tr. Stadtb. Arch. Max. IV. 614. Der Abt von St. Maximin ist Bannherr. Seine Schöffen weisen: „dass niemand umb seiner schaff, zinss, renthen, gülden oder sonst zu Emmell aignen gewalts pfänden oder handlen soll; dan so einer desswegen zn thun hätte, dass soll er dem amptmann eines erw. hern abts als grundherrn zu Emmel zu erkennen geben und anzeigen: der soll ihme zu dem seinen gepürlichen rechten verhelffen.“

[2]) Für den Niederrhein hat neuerdings Schöningh den gleichen Übergang vormals grundherrlicher Kompetenzen an das öffentliche Gericht nachgewiesen: „Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh.“ Leipziger Diss. 1905, 49 ff.

[3]) Tr. Stadtb. Hs. 1641. Bl. 28a des „Urbars von 1484“. Die Nachricht stammt von etwa 1490.

nach nur noch als Servitut an fremdem Eigentum, nämlich an Eigentum des Klosters S. Maximin.

Am wichtigsten für die Durchbildung der neuen Banngrundherrlichkeit ist die Tatsache, dass seit dem 15. Jahrhundert die Bannherrschaften eine Zinspflicht des gesamten in ihrem Herrschaftsbereiche liegenden Landes durchsetzen. In welcher Art dieser Prozess erfolgte, darüber haben wir in den Verhältnissen des Dorfes Crettnach-Obermennig ein charakteristisches Zeugnis. Dort ist Bannherr und grösster Grundherr das S. Matheiskloster. Daneben begegnet uns aber vom 13. bis 15. Jahrhundert freies bäuerliches Land [1]), ferner grundherrlicher Besitz fremder geistlicher und weltlicher Herrn [2]). Das Crettnacher Weistum vom Jahre 1444 [3]) erwähnt, dass $18^1/_2$ dem S. Matheiskloster zinspflichtige Hufen in Crettnach-Obermennig vorhanden seien. An Getreidezinsen zahlte jede Hufe ein mlr. Hafer und $^1/_2$ mlr. Korn. Doch ist diese Aufzählung einzelner Hufen ein Überbleibsel aus Weistümern, die im Jahre 1444 längst veraltet und unverständlich geworden waren; das Weistum vom Jahre 1444 nennt zwar noch die alte Zahl der zinspflichtigen Hufen: „inwendig Crittnacher voigdien gelegen", fährt dann aber fort: „welche dan den undersassen daselbst erblich verluwen seindt und under sie verdeilt." Eine andere Lesart des Weistums sagt statt dessen: „Diese $18^1/_2$ hoeff lants haben die undersassen zu Crittnach under sich verdeilt." Man sieht: die Bezeichnung Hufen für dieses nach willkürlichem Ermessen der „undersassen" verteilte Land ist nichts als eine historische Reminiscenz, die allerdings insoweit von grosser praktischer Bedeutung ist, als dem Kloster die Gesamtsumme seiner alten Hufenzinsen — $18^1/_2$ mlr. Hafer und $9^1/_4$ mlr. Korn — nunmehr aus der Gesamtheit des seiner Bannherrschaft unterworfenen Grundbesitzes [4]) garantiert wird. Bezeichnend hierfür ist noch folgender Absatz des Crittnacher Weistums vom Jahre 1444: „Item es haben sich . . . . etliche missel . . . be-

[1]) Z. B. Tr. Stadtb. Hs. 1657 S. 359 f. Urk. v. Jahre 1428.

[2]) M. Reg. III. 2676; Tr. Stadtb. Hs. 1657 S. 358 Urk. v. J. 1272. — Tr. Stadtb. Hs. 1617 Bl. 126 Urk. d. Kl. Mettlach v. J. 1356.

[3]) St. A. Cobl. S. M. In den Weistümersammlungen des Klosters.

[4]) Das besagt das Wort „undersassen". Zur Bezeichnung einer rein grundherrschaftlichen Abhängigkeit dienen: „gehuver" und erfflinge". Vgl. auch noch folgende Stelle d. Weistums: die „undersassen" zu Crettnach müssen in des Klosters Bannmühle mahlen lassen. — Soweit Auswärtige, Forensen, innerhalb des Bannbezirkes begütert waren, beteiligten sie sich natürlich auch an den Grundzinsen.

geben . . . in den obg. jarlichen grundzinsen: also dass den scheffen an den jarlichen grundzinsen gemangelt hait nemlich $1^{1}/_{2}$ fertlinck fruicht, welche dannach nit under den scheffen noch under der gemeinden daselbst möchten funden werden. Darumb haben sie eindrechtliche solche gebresten uff ander der gemeinde erbe . . . uffgelacht. Derhalben wisen wir scheffen, das (man) nun hinfurter die $1^{1}/_{2}$ firtlink mit den grundzinsen uffheben soll, damit dem gotshauss zu S. M. nust abgebrochen werde an seinen grondzinsen." In Crettnach-Obermennig hat sich also folgender Prozess vollzogen: Ursprünglich bezieht das Kloster von seinem Hufenlande in Crettnach-Obermennig die üblichen Grundzinsen. Auf Grund seiner Bannherrschaft dehnt es aber die Zinspflicht auf sämtliches Flurland des Bannes von Crettnach-Obermennig aus. Die Gesamthöhe der Zinsen bleibt dieselbe; nur das Substrat der Zinspflicht ist ein anderes geworden. Befördert wurde zweifellos der Prozess durch die überall in den Rheinlanden früh zu beobachtende Zersplitterung des Grundbesitzes.

Dieselbe Entwicklung lässt sich auch bei den anderen Dörfern des S. Matheisklosters verfolgen. Hier seien nur noch die Verhältnisse in Hentern berührt. Die „compendiosa descriptio" der Güter des S. Matheisklosters vom Jahre 1528 berichtet:

„Aenfenclich ist zu wissen, das die gemeyn undersassen und yrfflinge des bezyrks und herlicheit zu Hentern jarlichs schuldich synt eynem herrn und abt zu S. M. . . . als yrhem rechten gruntherrn aen gruntzensen 18 mlr. habern . . . von 24 hoeffen landz, genant zynssbar hoeffen: und synt die obg. hoeffen under diese yrfflinge verdeilt, und weiss der scheffen, was eyn yeder yrffling von diesen zensen schuldich ist [1])."

Das Henterer Weistum desselben Jahres erklärt: „Und ligen sollige hoeven landt inwendig dem kreitz der voigdien . . . und sall khein mensch frie erbe haben binnent Henterer voigdien ader bezirk, es were denn sach, das m. gn. h. v. S. M. einige erben frien welde [2])".

Hier ist also die Ausdehnung der ursprünglich rein grundherrlichen Zinspflicht seitens der Grundherrschaft, welche Bannherrschaft besitzt, auf alles Flurland des Bannbezirkes mit grösster Deutlichkeit betont; und es kann nicht Wunder nehmen, wenn dasselbe Henterer

---

[1]) St. A. Cobl. S. M. Hs. comp. descr. Bl. 45b.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Ak. 106.

Weistum von dem „bezirk und kreisch der grondherrlichkeit und voigdien“ redet [1]).

Diese Ausdehnung der Zinspflicht auf die ganze Flur musste aber zur Voraussetzung haben, dass fremdes grundherrliches Land innerhalb des Bannbezirkes entweder durch Kauf oder durch Tausch erworben, oder gleichfalls zur Zinspflicht herangezogen wurde. Erstere Möglichkeit wurde sicher oft ergriffen [2]); im anderen Falle trat Zinspflicht fremden grundherrlichen Besitzes zu den Zinsen der Banngrundherrschaft ein. So zahlt ein Franzenheimer Einwohner, welcher im Pellinger Banne grundherrliches Land der Johanniter zur Leihe hat, von diesem auch an das Kloster S. Matheis als Banngrundherrn Grundzinse [3]). Wie die Weistümer und Jahrgedingsprotokolle der Dörfer des Hochgerichts Benrat erkennen lassen, hatten in der späteren Zeit mehrere fremde geistliche und weltliche Herrn in diesen Dörfern Besitzungen, die sie

---

[1]) Für unser Gebiet kommen noch folgende Nachrichten in Betracht: Pluwig, 1542 Gr. W. II, 122: „Item alle dijenige, die soviel erbs binnent obg. bezirk haben, darauf man einen dreystemplichen sthull mach setzen, sein dem herrn davon zinss schuldigh.“ — Herl. 16. Jahrh. Gr. W. II. 304. „Item wisen sie, das keiner unerthan inwendigh dem ban gesessen, der einige frie gutter ader eigen land hab; er bedeine es dan mit dem budel und! mit dem sack.“ — Sehr bezeichnend für die Ausbildung der neuen Banngrundherrlichkeit ist noch die Tatsache, dass sich seit dem 15. Jahrhundert beobachten lässt, dass der „schaff“ (Schaff = Vogtsteuer, exactio; neben ihm findet sich regelmässig das Vogtrecht, das als Herdsteuer erhoben wird, und den Charakter einer Schirmabgabe trägt) als Zuschlag zu den Grundzinsen erhoben wird: Crettnacher Weistum 1444: „Wir wisen und erkennen auch unserm erw. h. z. S. M. an jarlichen schaff von jedem mlr. grundzinsen ein fiertzel haber: das ist, also manig mlr. korns und haberen grundzinse jarlichs da fellich seind, ist auch also manig fiertzel habern an schaff jarlichs daselbst fallich: macht zusammen $3^1/_2$ mlr. minner 1 firtellinck; und wird die obg. schaff mit den grundzinsen geliebert.“ Ähnlich äussern sich auch die etwas späteren Weistümer von Hentern, Lampaden und Pellingen. Bemerkenswert ist noch, dass Grundzinse, Schaff und Vogtrecht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die gleiche Höhe behalten wie in alter Zeit: so in den angeführten vier Orten und auch z. B. in Oberemmel und Zerf, von welchen Orten Angaben aus dem 14. Jahrhundert vorliegen.

[2]) Vgl. z. B. M. Reg. IV. 2125, Urk. v. J. 1293. — Für Crettnach: St. A. Cobl. S. M. Urk. 634: Urk. v. J. 1486. — Für den Hof Sehr im Lampader Banne: M. Reg. III, 2660 Orig. St. A. Cobl. S. M. Urk. 134 Urk. v. J. 1271.

[3]) St. A. Cobl. S. M. Hs. Register und Salbuch Bl. 116 (133) „Hanns Brunsen ist schuldig 5 ferc. korns uss der herren erbe von S. Johann“ (an das Kloster S. Matheis).

in der Regel durch einen Hofmann bewirtschaften liessen: z. B. das Kloster Oehren und S. Martin; das Karmeliterkloster und das Jesuitenkolleg; die Junker von der Hungersburg und Schönberg; endlich noch mehrere Trierer Bürger; aber alle waren sie dem S. Matheiskloster gegenüber für ihren Besitz innerhalb dessen Bannbezirken ding- und zinspflichtig [1]). Ja, selbst die eigenen Höfe der Banngrundherrschaft, die in dieser Zeit verpachtet zu sein pflegen, sind für ihr Flurland an den Zinsen beteiligt: der im Lampader Banne liegende Hof Obersehr zahlt ausser der Pacht noch 2 mlr. Hafer in die Lampader Grundzinse [2]); ebenso der Hof des S. Matheisklosters zu Paschel [3]).

Als typisch für diese späteren Verhältnisse der Banngrundherrschaft seien hier die Zustände des Dorfes Ollmuth vom Jahre 1647 berührt [4]). Das Kloster Oehren hat die Bannherrschaft und durch sie die Banngrundherrlichkeit ausgebildet. Die Gesamtsumme der Grundzinsen [5]) beträgt 6 mlr. Korn und 9 mlr. Hafer. Diese Zinse sind nun wie folgt verteilt:

1. Die Pächter der beiden Höfe des Klosters Oehren zu Ollmuth zahlen ausser ihrer Pacht die Hälfte dieser Zinse:	3 mlr. K.	4½ mlr. H.
2. Die „gehöber“ zu Ollmuth	9½ ferc. K.	9 ferc. H.
3. Die Lampader	4 ferc. K.	5 ferc. H.
4. Die Franzenheimer	3½ ferc. K.	7½ ferc. H.
5. Der Abt zu S. Matheis	3 ferc. K.	1 ferc. H.

Jeder, der irgendwie Besitz im Ollmuther Banne hat, ist also an den Zinsen beteiligt [6]).

---

1) Z. B. Pellinger Jahrgeding 1528: „Der herre zu S. Martin ist gerogt, das er nit durg die sine ist erschienen im jargedinge.“ — 1565: „Der juncker uff der Hungersburg misit servum suum; quo scabini non fuerunt contenti; tamen pro hoc vice concedunt, in posterum autem nequaquam, sed volunt ut ipse compareat vel cum vero suo procuratore. — Die Karmeliter zahlen an das Matheiskl. von ihrem Besitz in Hentern, den sie verpachten, 10 sext. Hafer Grundzinse. St. A. Cobl. Carmeliterkloster Ak. 3.

2) Lamp. Weist. 1528. — St. A. Cobl. S. M. Urk. 906a.

3) St. A. Cobl. S. M. Hs. Urbar ca. 1600 Bl. 202b.

4) St. A. Cobl. S. Simeon Ak. 287.

5) Die dazu kommenden Hühner- und Eierzinse sind hier nicht berücksichtigt.

6) Im 18. Jahrh. gilt der Grundsatz: Soweit jemand an den Grundzinsen eines Bannes beteiligt ist, so viel Land darf er beanspruchen. So ist es möglich, dass der Vertreter des S. Matheiskl. im Ollmuther Jahrgeding von 1753 erklärt: Das S. Matheiskl. habe im Verhältnis zu seinen Zinsen zu wenig Land im Ollmuther Banne; darauf erfolgt eine neue Bann-

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich: Grundherrliche Rechte im Sinne des früheren Mittelalters können keineswegs den Inhalt der Bannherrschaft bilden. Vielmehr konnten wir beobachten, wie diese rein grundherrlichen Rechte eine Veränderung erleiden, je nachdem mit ihnen Bannherrschaft zusammenfällt oder nicht. Also die Bannherrschaft bildet die alte Grundherrschaft des Mittelalters um, schafft eine neue, lokal geschlossene Grundherrlichkeit, die uns im späteren Mittelalter überall in unserem Gebiete begegnet. Diese neue Banngrundherrlichkeit ist eben nicht Ursache oder Inhalt der Bannherrschaft, sondern ihr Produkt: ein neuer Beweis für die umgestaltende Kraft dieser lokalen Herrschaftskreise. Blieben so diese Untersuchungen für die Frage nach dem eigentlichen Wesen der Bannherrschaft ergebnislos, so bietet uns doch die Beobachtung, dass die Bildung dieser neuen Grundherrlichkeit in der Weise erfolgt, dass zunächst die gerichtlichen Funktionen fremder Grundherrschaften in ihren eigenen grundherrlichen Angelegenheiten innerhalb eines Bannbezirkes von den Gerichtsorganen des Bannherrn übernommen werden, einen Anhalt für die Annahme, dass die Ausübung einer geschlossenen Niedergerichtsbarkeit innerhalb des ganzen Bannbezirkes eine wesentliche Bedingung der Bannherrschaft sein muss.

Haben wir bei der Besprechung des Verhältnisses von Bannherrschaft und Grundherrlichkeit unser Augenmerk auf das in privater Nutzung befindliche Flurland gerichtet, so werden wir zur Vervollständigung der bisherigen Erörterungen die Stellung der Bannherrschaft zur Allmende, d. h. dem in gemeinsamer Nutzung befindlichen Teile der Mark zu untersuchen haben. Ist etwa die Allmendehoheit das Wesen der Bannherrschaft? Oder haben wir es auch hier vielmehr mit dem Verhältnis von Ursache und Wirkung zu tun? Letzteres ergab sich aus den früheren Ausführungen bereits für die Nutzung der Mark durch Jagd, Fischerei und Verfügung über den Bestand des Waldes: Wir sahen, dass diese Rechte im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Bannbezirken aufgenommen werden [1]. Ähnlich wie bei den Forstrechten

---

teilung im Verhältnis der an die Banngrundherrschaft bezahlten Zinse. — In diesen Verhältnissen des 17. und 18. Jahrh. scheinen mir die Ursachen zur Entstehung des Agrarkommunismus der Gehöferschaften zu liegen, was ich im Anhang zum XIII. Ergänzungsheft der „Westd. Zs. f. Gesch. und Kunst“ näher begründen werde.

[1]) Vgl. S. 17.

können wir auch bei den Weiderechten, der wichtigsten Form der Allmendenutzung, beobachten, dass sie noch bis ins 14. Jahrhundert hinein über die Grenzen der Bannbezirke hinausgreifen, also von ihnen unabhängig sind[1]). An welche älteren Gebilde sie sich angeschlossen haben mögen, kommt für uns nicht in Betracht: es genügt festzustellen, dass noch im 14. Jahrhundert die Niedermenniger ihr Vieh in den Conzerbann trieben[2]), die Pellinger und Franzenheimer gleichfalls ihre Weideverhältnisse unabhängig von den lokalen Bezirken ihrer Bannherrschaften regelten[3]). Ähnliches ergibt sich auch für das Verhältnis des im Lampader Banne liegenden Hofes Benrat zu den Dörfern Oberemmel und Wiltingen, was später noch ausführlicher behandelt werden soll.

Aber die Urkunden, denen wir diese Nachrichten entnehmen, erbringen den Beweis, dass die bisherigen Verhältnisse als antiquiert erscheinen, und dass neue Gesichtspunkte für die Verteilung der Weiderechte massgebend werden: Die Conzer sträuben sich gegen die Weiderechte der Niedermenniger. Den besten Aufschluss gibt uns auch hier die Betrachtung der Verhältnisse der Dörfer Franzenheim und Pellingen. Schon in dem bereits erwähnten Zeugenverhör[4]) vom Jahre 1332 erklären die 7 „forestarii iurati de Zerve reverendi patris domini archiepiscopi“:

„quod citra ripam villae Vrantissme versus Pellingh inter certas metas et signa ibidem positas dominus abbas et conventus praedicti, et nullus alius, habuerint ab antiquo et adhuc habeant iurisdictionem tam in hominibus quam pascuis; et possunt praecipere et disponere de eisdem hominibus et pascuis pro suae libitu voluntatis.“

Soweit also das Gebiet des Dorfes Franzenheim innerhalb der Pellinger Vogtei liegt — das haben wir unter den „certae metae et signa“ zu verstehen — wird dem Kloster Gerichtsbarkeit in Allmendeangelegenheiten zuerkannt.

Aus dem angeführten Briefe des Abtes Gottfried, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstanden sein dürfte, erfahren wir, es sei bisher üblich gewesen, dass die Franzenheimer ihr Vieh auf S. Matheis

---

[1]) Lamprecht, D. W. I, 270.

[2]) Lamprecht, D. W. III, 234.

[3]) St. A. Cobl. S. M. Urk. 661. Eigenhändiger Brief des Abtes Gottfried von S. Matheis (1366—1410). Der Schrift nach dürfte dies Pergamentblatt Ende des 14. Jahrh. anzusetzen sein.

[4]) S. 19.

Vogtei, die Pellinger auf S. Peters Vogtei getrieben hätten. Nun machten aber die Domherrn den Pellingern Schwierigkeiten, wenn sie ihr Vieh auf S. Peters Vogtei trieben; sie beanspruchten aber trotzdem, ihr Vieh weiterhin auf S. Matheis Vogtei treiben zu dürfen, da ihre Leute auch dort Zinsgut liegen hätten, ohne für die Pellinger, die doch ihrerseits auch Zinsgut in S. Peters Vogtei liegen hatten, denselben Grundsatz anerkennen zu wollen. Der Abt weist darauf hin, dass aus der Zahlung eines Grundzinses von Gütern innerhalb S. Matheis Vogtei an das Domkapitel keineswegs auf Weiderechte an diesem Zinsgut seitens der Leute des Domkapitels gefolgert werden dürfe; er führt vielmehr aus:

„Item die selbe vodige, da daz zynsguyt off liit, und die vodige zu Pellingen ist alles eyn vodige, ungescheyt und ungemercket in eyne gelegen: und horet in den banne und in den gerechte zu Pellingen die weyde, ban und man; daz ist zu wissen, Vrantissme herwert der bach zu Pellingen wert; und da off liegt auch daz zynseguyt und die lude, die off der selben vodigen wonend, synt unseres goitzhusse lude, und horent zu Pellingen zu dyngen und zu ryngen . . . Item, da dat selbe guyt verluwen wart umb zynse, darumb inwart nit verluwen der herren herlicheit zu wissen: ban und man, wasser und weyde, eygedum . . . und ander reicht und fryheit, die sii haint off yr vodigen“. Überall käme es vor, dass Leute aus einem Dorfe im Banne und Gericht eines anderen Zinsgut hätten; für die Leistung der Zinse stände ihnen dann die Nutzniessung dieses Gutes zu; aber: „dar aichter man liisse sii neit von reichten wegen myt der hertde off die weyde varen, noch der weyde genissen, wan der herre der vodige beheltet syn herlicheit uber lude und weyde und von allen sachen.“ Zum Schlusse bittet der Abt, da die Domherren ihrerseits die Pellinger nicht auf S. Peters Vogtei weiden lassen wollten, den Franzenheimern das Weiden auf S. Matheis Vogtei zu verbieten, denn er habe ja dargelegt: „daz gereichte, lude und weyde zu bynden und zu enpynden und gebeden nahe allen unsern willen, unserm goitzhuiss alles zugehorig ist.“

Zwei Auffassungen stehen hier also gegenüber, eine ältere, welche die Weiderechte unabhängig von den Bannbezirken behandelt, und eine jüngere, die sie als Ausfluss der Bannherrschaft mit aller nur wünschenswerten Klarheit erscheinen lässt. Somit kann auch Allmendehoheit nicht als das Wesen der Bannherrschaft gelten, da sie gleichfalls nur ihre Folge ist. Aber auch über den eigentlichen ursprünglichen

Inhalt der Bannherrschaft gibt uns dieser Brief Aufschluss: Weil dem Abte die niedere Gerichtsbarkeit zu Pellingen zusteht, beanspruchte er Allmendehoheit. So können uns auch diese Betrachtungen nur in der Annahme bestärken, dass geschlossene Niedergerichtsbarkeit das eigentliche Wesen der Bannherrschaft ausmacht [1]).

Gelegentlich konnte ein Kloster ein besonderes Interesse an der Beibehaltung der früheren Zustände haben, die ein Weiderecht in fremden

[1]) Die Ableitung der Allmendehoheit aus der Bannherrschaft steht einmal im Widerspruch zu der Annahme, dass der grösste Grundherr notwendigerweise auch Allmendehoheit erworben habe. Häufig wird diese Annahme allerdings zutreffen, aber nur darum, weil der grösste Grundherr oft auch die Bannherrschaft besass. — Andrerseits gibt das Material unseres Gebietes keinen Anhaltspunkt für die Entstehung des Allmendeobereigentums auf Grund der Gemeindeherrschaft. (G. v. Below, Die Entstehung der d. Stadtgemeinde 1889, 17; Der Ursprung der d. Stadtverfassung 1892, 41.) Die Allmendehoheit des S. Matheisklosters in einem Teile des Dorfes Franzenheim ist einzig und allein darauf begründet, dass dieser Teil des Dorfes im Pellinger Bannbezirke liegt. Die Einwohner dieses Teiles von Franzenheim gehören keineswegs etwa zur Pellinger Gemeinde: vielmehr heisst es von ihnen ausdrücklich: „Edoch in eynichs recht mogen sie zu Ffrantessem by ander yrhe napern gehoerlich syn.“ St. A. Cobl. S. M. Hs. Comp. descr. 1528 Bl. 53. In den Dörfern des Hochgerichts Benrat, in denen das Kloster S. Matheis überall Allmendehoheit erlangt hat, hat das Kloster niemals in dem Sinne die Gemeindeautonomie beschränkt, dass es den Gemeindevorsteher eingesetzt oder das Burding mit seinem „Hofgericht“ vereinigt hätte. (G. v. Below, Stadtgemeinde 17, 18.) In dem überreichen Material des Klosters für diese Dörfer ist niemals von einer Einsetzung, ja nur einer Bestätigung des Zenders die Rede; vielmehr sehen wir hier in späterer Zeit die Zender oft im Bunde mit der landesherrlichen gegen die patrimoniale Gewalt des Klosters, was später zu behandeln sein wird. Auch behielten die Gemeinden eine gewisse selbständige Gerichtsbarkeit neben der patrimonialen Niedergerichtsbarkeit durchaus bei: So wird im Jahre 1565 die Gemeinde Crettnach-Obermennig wegen unrechtmässiger Erhebung von Bussen im patrimonialen Gerichte gerügt. 1569 erfahren wir aus den Verhandlungen desselben Gerichtes, dass der Gemeinde ein autonomes Strafverfügungsrecht zur Durchführung ihrer Ordnungen zusteht; und eine ähnliche Nachricht liegt auch aus dem folgenden Jahre vor. Schriftliche Überlieferungen dieser Gemeindegerichte sind nicht vorhanden, weil keine geführt wurden. Noch aus dem Jahre 1778 erfahren wir, dass die Gemeinderechnung in Crettnach-Obermennig in primitivster Form erfolgte: „dass dahier gewöhnlich seye, die gemeinrechnung mit kreit auf den tisch zu zeichnen und abzuscheuern.“ Ebensowenig dachte man an schriftliche Fixierung der Gemeindegerichts-(Burding-)angelegenheiten. — Die hier vorgetragene Ansicht über die Entstehung der Allmendehoheit deckt sich im wesentlichen mit den Ausführungen bei Schöningh a. a. O. 104 f.

Bannbezirken ermöglichten. So waren im S. Matheiskloster die alten Weiderechte seines Hofes Benrat, auf dem auch in späterer Zeit eine bedeutende Viehzucht betrieben wurde, in den fremden Bannherrschaften unterstehenden Bännen der Dörfer Oberemmel und Wiltingen von besonderer Wichtigkeit. Als nun die oben geschilderte Wandlung in der Beurteilung der Allmenderechte eintrat, und den bisherigen Zustand der Weiderechte des Hofes Benrat in fremden Bannbezirken unmöglich zu machen drohte, wurde im S. Matheiskloster etwa um 1300 eine ganze Serie von Fälschungen hergestellt, die den offenbar angefochtenen Weiderechten „in terminis illorum de Wiltinch“ und „in terminis illorum de Emmelde“ eine rechtliche Begründung geben sollten[1]). Diese Fälschungen erreichten ihren Zweck: das S. Matheiskloster behauptete seine Weiderechte in den Bännen der beiden Dörfer, aber der Zustand wurde von den Oberemmelern und Wiltingern als ein Unrecht empfunden, und hatte endlose Streitigkeiten bis ins 18. Jahrhundert hinein zur Folge: z. B. erfahren wir aus den Jahren 1449 und 1452, dass die Oberemmeler die Herden des S. Matheisklosters im Oberemmeler Bann einfach festhielten und sich an ihren Hirten vergriffen[2]).

Als das normale galt es jedenfalls seit dem 14. Jahrhundert, dass die Allmendehoheit den Bannherrn zustehe: und diese Anschauung begegnet uns überall in den Weistümern unseres Gebietes[3]).

---

[1]) Es sind dies folgende Urkunden: M. R. U. B. I. Nr. 308: Testament des Propstes Adalbero Fassung I und II (1038): M. R. U. B. II, Nr. 27 (1177); 128 (1192); 233 (ca. 1202). Die Fälschungen des Testamentes des Propstes Adalbero fallen erst in die Zeit des ausgehenden 13. Jahrh.; aber auch die übrigen Urkunden sind erst in dieser Zeit angefertigt, wie ein Vergleich der angeblichen Originale lehrt. Somit dürfen sie erst für die spätere Zeit verwendet werden. Anders beurteilt diese Urk. Lamprecht, D. W. I. 272.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Urk. vom Jahre 1449 und 1452. — Für die spätere Zeit: Tr. Stadtb. Hs. 1657 S. 347 (1594): St. A. Cobl. S. M. Urk. 1322, 1330, 1333, 1334, 1342 (18. Jahrh.).

[3]) Ockfen, 1325 Gr. W. VI. 446; Kenn, 14. Jahrh. Gr. W. VI. 545; Irsch-Corlingen, Hockweiler, 1498 Gr. W. II. 294; Mertesdorf 1542 Gr. W. II. 300; Herl, 16. Jahrh. Gr. W. II. 304; Waldweiler, 1549 Gr. W. II. 123; Detzem, 1597 Gr. W. II. 319; Rappweiler, 1547 Gr. W. II. 101; Confeld, 1547 Gr. W. II. 102 u. s. w. — Wie sich aus dem Hoheitsrechte über Wald und Weide allmählich ein Eigentum entwickeln konnte, ist hinlänglich bebekannt, vgl. z. B. Schulze, die Kolonisierung und Germanisieruug der Gebiete zwischen Saale und Elbe 1896, 357, 358. Für uns genügt es feztzustellen: Diese ganze spätere Entwicklung nimmt ihren Ausgangspunkt von der Bannherrschaft.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchungen über das Wesen der Bannherrschaft. Weder den Besitz der Hochgerichtsbarkeit allein noch den der gesamten Gerichtsbarkeit des Bannbezirkes, weder Grundherrlichkeit noch Allmendehoheit konnten wir als ihren eigentlichen Inhalt anerkennen; dagegen führten uns die Betrachtungen über Grundherrlichkeit und Allmendehoheit zu der Annahme, dass der Besitz einer geschlossenen Niedergerichtsbarkeit für die Bannherrschaft charakteristisch gewesen sein muss. Überblicken wir unter diesem Gesichtspunkte noch einmal die oben angeführten Quellenstellen [1]), so erwähnen sie alle ausnahmslos mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit, dass geschlossene Niedergerichtsbarkeit die Unterlage der Bannherrschaft bildet: Das einzig mögliche Kriterium der Bannherrschaft ist der Besitz der geschlossenen Niedergerichtsbarkeit [2]).

Diese Definition der Bannherrschaft kann allerdings selbst für das engbegrenzte Gebiet, auf das sich diese Untersuchungen erstrecken, nur mit einer Einschränkung aufgestellt werden: die für unser Gebiet zur Verfügung stehenden Nachrichten über Bannbezirke beginnen erst

---

[1]) S. 8—13.

[2]) Allerdings weist Lennarz a. a. O. 48 den Zusammenhang der Bannherrschaft mit der Gerichtsgewalt überhaupt zurück; für die Begründung verweist er auf den zweiten Abschnitt seiner Arbeit, der aber bisher nicht erschienen ist. — Lennarz' Untersuchungen über die Bannfronden und Bannabgaben werden zum guten Teil dadurch hinfällig, dass er ganz willkürlich die Worte „quilibet manet in banno“ durch „mansionarius in banno“ ersetzen zu können glaubt (a. a. O. 52). Gerade die von ihm angeführte Stelle für Bous: „Quilibet manens in banno illo facit tres dies ... exceptis illis, qui manent in manso ...“ beweist die Unmöglichkeit der Lennarzschen Annahme, da, falls man die Umstellung vornehmen würde, sich die beiden Teile des Satzes gegenseitig negieren würden. Die Stelle für Merzig ergibt auch ohne die willkürliche Ersetzung der angegebenen Worte einen Sinn: Jeder der innerhalb des „bannus“ wohnt, zahlt einen den. als Abgabe. Wer weder erzbischöfliches Salland noch Hufenland hat, leistet dem Erzbischof eine Bannfronde von 3 Tagen. Die Inhaber der 18 erzbisehöflichen Hufen leisten gleichfalls eine Fronde von 3 Tagen: Alle Banneinwohner leisten in Merzig eine Geldabgabe, und alle leisten auch Fronden. Bei Aufzählung der letzteren wird geschieden zwischen den erzbischöflichen Hufnern und den übrigen Banneinwohnern. Die Abschnitte über Fitten, Düppenweiler und Bous haben gleichfalls diese Scheidung; und hier unterscheidet sich auch die Zahl der Arbeitstage von einander. Bei Merzig stimmt die Zahl beider Frontagsangaben zufällig überein; dennoch hielt man auch hier in der Form an der Trennung fest. — Die Zusammenstellung, welche Lennarz a. a. O. 55, 56 gibt, leidet gleichfalls unter der willkürlichen Ersetzung zweier heterogener Begriffe durcheinander.

mit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts. Die Entstehungszeit der Bannbezirke fällt natürlich früher, da der „liber iurium“ und das Maximiner Urbar sie als längst vorhanden betrachten. Zur Beurteilung der Bannherrschaft der früheren Zeit ist es hier vielleicht statthaft, auf Nachrichten aus benachbarten Gebieten hinzuweisen. Der „bannus“ des Dorfes Schleich, Landkreis Trier, wird 976, allerdings in einer verdächtigen Urkunde, erwähnt[1]). Eine unverdächtige Nachricht für das Vorkommen der Bannbezirke im 10. Jahrhundert enthält eine lothringische Urkunde vom Jahre 956[2]): ihr ist zu entnehmen, dass der Abt des Klosters St. Arnulf Land zu Rezonville „intra potestatem sancti Gorgonii“ besitzt — unter dieser „potestas“ dürfte kaum etwas anderes als Bannherrschaft zu verstehen sein —; und eine Strassburger Urkunde desselben Jahres erwähnt den ,,bannus“ als Gerichtsbezirk[3]). Durch eine Urkunde Ottos III. vom Jahre 997[4]) wird eine Hufe zu Diedenhofen von der Bannherrschaft des „senioris, qui ipsam villam in beneficio habuerit“ befreit. Von einem grossen, mehrere Dörfer umfassenden Bannbezirke sprechen die für das Kloster Brauweiler bestimmten Urkunden der Jahre 1051 und 1056[5]). Eine Urkunde des Trierer Erzbischofs vom Jahre 1052[6]) erwähnt den „bannus et constrictus“ einer Reihe von Dörfern. Besonderes Interesse darf die Urkunde des Trierer Erzbischofs Egilbert vom Jahre 1084[7]) beanspruchen: erfahren wir doch aus ihr, dass es über den Besitz des „bannus“ im Dorfe Platten (Kreis Wittlich) zu wiederholten Streitigkeiten zwischen dem gleichfalls dort begüterten Erzbischof und dem Kloster Oehren gekommen ist; 1084 fällt die Entscheidung zu gunsten des Klosters: dieses erhält den „bannus“ unter Anerkennung der rein grundherrlichen Rechte des Erzbischofs. Auch am Niederrhein begegnen uns um diese Zeit bereits Bannbezirke; hier sei auf drei Urkunden der Jahre 1067, 1071 und 1129 verwiesen[8]). Für Lothringen seien endlich noch zwei weitere Beispiele des 11. und 12. Jahrhunderts angeführt[9]).

In Übereinstimmung mit den Seeligerschen Forschungen[10]) werden wir auf Grund dieser allgemeinen Betrachtung der Verhältnisse West-

---

[1]) M. R. U. B. I. Nr. 249. Erschöpfend sind die hier mehr zufällig zusammengetragenen Nachrichten keineswegs.

[2]) Jahrb. der Gesellsch. f. lothring. Geschichte und Altertumskunde Bd. XIII, 227. — [3]) Urk. B. d. Stadt Strassb. I Nr. 40.

[4]) M. G. D. Otto III, Nr. 261. — [5]) M. R. U. B. I. Nr. 335 und 343.

[6]) M. R. U. B. I. Nr. 338. — [7]) M. R. U. B. I. Nr. 380.

[8]) Lacomblet I Nr. 209, 214; 305.

[9]) Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. und Altertumsk. Bd. XIII, 190, 235.

[10]) Seeliger, Polit. u. sozial. Bedeut. der Grundherrschaft im M. A. 117.

deutschlands auch für unser spezielles Gebiet den Beginn der Bildung der Bannbezirke ins 10. Jahrhundert setzen dürfen; aber für diese frühe Zeit werden wir die oben gegebene Definition nicht aufrecht erhalten können: wir werden uns die Verhältnisse der Bannbezirke dieser Zeit ähnlich zu denken haben, wie sie Seeliger schildert[1]: Zwischeninstanzen, welche dem Inhaber die zwingende Gewalt gewährten — nach verschiedener Richtung hin entwicklungsfähig. Dass die Bannbezirke unseres Gebietes sich so entwickelt haben, dass man sie von etwa 1200 an als Niedergerichtsbezirke ansprechen kann, ist vielleicht nur eine lokale Eigentümlickeit.

Als etwas Neues treten seit dem 10. Jahrhundert die Bannbezirke hervor; sie sind nicht, oder in der Regel wenigstens nicht, die Nachfolger der alten karolingischen Niedergerichtsbezirke, sondern haben vielmehr als Voraussetzung den Auflösungsprozess der alten Beamtenbezirke, wie Fehr bereits ausgeführt hat[2]. Sie sind herausgeboren aus dem Bedürfnis nach neuer, zeitgemässer Verteilung der Bezirke centraler staatlicher Tätigkeit. Dass diese Neugruppierung der Niedergerichtsrechte sich an die vorhandene grundherrliche Machtverteilung meist anlehnte — sei es in Form einer Übertragung seitens der Staatsgewalt, sei es auch auf dem Wege der Usurpation — soll nicht geleugnet werden. Deswegen darf man aber noch keineswegs die Grundherrschaft, weil sie den äussern Stützpunkt zur Neugruppierung der Niedergerichtsrechte gegeben hat, als ihre Quelle betrachten[3].

Die grosse Bedeutung dieser Bann- oder Niedergerichtsbezirke für die bäuerlichen Verhältnisse des späteren Miitelalters trat im Verlaufe dieser Betrachtungen klar hervor: sie zersetzten gewissermassen die alte, durch Streubesitz gekennzeichnete Grundherrschaft, und schufen eine neue, lokal geschlossene Banngrundherrlichkeit; sie brachten die Nutzungsrechte in der Mark, sowohl die Forst- und Jagd-, wie auch die Weiderechte in ihre Abhängigkeit; kurz, sie werden der Mittelpunkt eines Zentralisierungsprozesses verschiedenartigster Rechte. Ihre grosse Einwirkung auf das bäuerliche Fronden- und Abgabenwesen konnte nur gestreift werden[4]; auch das kirchliche

---

[1]) Seeliger a. a. O. 112 f.

[2]) Fehr, Landeshoheit im Breisgau 77—79.

[3]) So Stutz, Zs. d. Savignystift. f. Rg. G. Abt. XXV, 223.

[4]) Vgl. S. 23, Anm. 1 und S. 30, Anm. 2. — Th. Knapp, Beitr. 409, 410: „Viel häufiger freilich als dem Grundherrn sind Fronden . . . dem Gerichtsherrn zu leisten.“

Zehntwesen scheint sich späterhin der Bannherrschaft angeschlossen zu haben. Als sich im späteren Mittelalter und der Neuzeit die Erwerbspolitik der Klöster auf den Rentenkauf verlegt, kaufen sie diese Renten in den meisten Fällen dort, wo sie Bannherrschaft haben; war ihnen doch hier ein Vorgehen gegen das zu Pfand gesetzte Gut im Nichtzahlungsfalle viel leichter möglich.

Haben aber die Bannbezirke für die Frage unseres Hauptthemas, nach der Entstehung der Landeshoheit, Bedeutung? Nur in einer verhältnismässig kleinen Zahl der Bannbezirke hat der Erzbischof selbst die Bannherrschaft; in weitaus der Mehrzahl der Fälle andere Herrschaften [1]).

III. Kapitel.

Grundherrliche und Hochgerichtsrechte nach ihrer Verteilung am Anfang des 13. Jahrhunderts.

Forsthoheit und Bannherrschaft erwiesen sich als wirkungslos für die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs auf dem rechten Saarufer. Untersuchen wir jetzt, ob sie ihre Entwicklung von anderen Rechtstiteln aus genommen hat.

Jeder Versuch, die Landeshoheit des Erzbischofs für unser Gebiet aus grundherrlichen Rechten herleiten zu wollen, scheitert an der Tatsache, dass nicht nur eine Reihe anderer Grundherrn — z. B. die Klöster S. Maximin, S. Matheis, Mettlach, S. Martin, das Domstift, die Stifter S. Paulin und S. Simeon, — um nur die bedeutendsten dieser geistlichen Korporationen zu nennen —, dazu eine Reihe weltlicher Herrn vorhanden sind, sondern dass einzelne dieser Grundherrn einen weit grösseren Komplex grundherrlicher Rechte haben, als der Erzbischof. Nach dem „liber iurium" besitzt der Erzbischof in den Jahren 1180—1190 im gesamten Gebiete des „officium foresti" $117\frac{3}{4}$ Hufen, von denen $18\frac{1}{2}$ verlehnt sind [2]). Als eigentlicher Hufenbesitz, der an zinspflichtige Bauern ausgetan ist, ergeben sich somit $99\frac{1}{4}$ Hufen. Demgegenüber besitzt das Kloster S. Maximin zur selben Zeit, ca. 1200, laut den Angaben des Urbars im nämlichen Gebiete $155\frac{1}{4}$ Hufen [3]),

[1]) Vgl. S. 8—13. — Es ist ein Irrtum, wenn Rudolph, Ergzgsh. zum Trierischen Archiv V 51 dem Erzbischof allein den Besitz der Bannherrschaft zuschreibt.

[2]) Lennarz a. a. O. 85, 86.

[3]) Lamprecht, D. W. II. 167, 168. Es sind die Orte: Kenn, Longuich, Fell, Detzem, Herl, Naurath, Oberemmel, Bachem.

also über ein Drittel mehr als der Erzbischof. Ein Vergleich des Besitzes beider an Beunden u. s. w. würde das so gewonnene Bild nur bestätigen. Das angeführte genügt, um festzustellen, „dass der Erzbischof nicht als grösster Grundherr Landesherr geworden sein kann. Das „officium foresti" widerlegt die grundherrliche Theorie" [1]).

Wenden wir jetzt unsere Aufmerksamkeit den Hochgerichtsrechten zu, so besitzen wir hier in den Hunriaurkunden des beginnenden 13. Jahrhunderts eine überaus wichtige Quelle, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll.

Diese Urkunden handeln in ihrer grösseren Zahl von der Verpfändung gewisser Gerichtsrechte, die den Namen Hunria tragen, seitens des bisherigen Besitzers an verschiedene neue Erwerber: den Erzbischof, das Domkapitel, das Stift S. Paulin, das S. Matheiskloster und das Kloster Oehren [2]); eine enthält einen Vergleich des Besitzers der Hunriarechte mit dem Erzbischof [3]), während zwei weitere sich näher mit den an das S. Matheiskloster gekommenen Hunriarechten beschäftigen [4]).

Bei Verwertung dieses urkundlichen Materials über die Hunria der Ruwergegend scheiden die beiden zuletzt genannten, bisher als echt benutzten Urkunden aus. Von beiden Urkunden sind je zwei Originale im Coblenzer Staatsarchiv vorhanden; aber dem Schriftcharakter nach entspricht die erste Ausfertigung von M. R. U. B. II. 209 der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, während die andere Ausfertigung von 209 sowie beide von 211 gegen Ende des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein dürften. M. R. U. B. II. 210 erweist sich dagegen als durchaus unverdächtiges Original von ca. 1200 [5]). Der Zweck der Fälschungen ist klar: Die erste von ihnen will die Hunriarechte als ursprünglichen Besitz des S. Matheisklosters darstellen und konstruiert deswegen ein Lehnsverhältnis des tatsächlichen Besitzers derselben zum Kloster. Dieses angebliche Lehnsverhältnis behauptet auch die andere Fälschung — namentlich in der gegen den Tatbestand der echten Urkunde direkt polemisierenden Notiz auf der Rückseite —,

---

[1]) Fehr a. a. O. 76. Natürlich mit Änderungen der Namen citiert.

[2]) M. R. U. B. II. Nr. 210, 232, 275; III. Nr. 146, 261, 615.

[3]) M. R. U. B. I. Nr. 641.

[4]) M. R. U. B. II. Nr. 209, 211.

[5]) Die Datierung in der Überschrift des M. R. U. B. mit 1202 ist willkürlich.

übernimmt auch einige Bestimmungen der echten Urkunde, allerdings nur soweit, wie sie dem Kloster angenehm sind; unterdrückt dann aber namentlich die Bestimmung, dass die Einwohner trotz der Verpfändung alle drei Jahre am placitum des ehemaligen Inhabers der Hunriarechte teilnehmen müssen. Den Kaufpreis erhöht die Fälschung von 100 librae auf 200, um so bei einem möglichen Rückkauf für das Kloster etwas herauszuschlagen. Wenn die Fälschungen nur von den Hunriarechten in Hentern und Lampaden reden, während die echte Urkunde von einer Verpfändung der Hunriarechte allgemein „in villis S. Eucharii" spricht, und damit zweifellos die ganze Gruppe der Dörfer jener Gegend, in denen das S. Matheiskloster einen vorwiegenden Einfluss hatte: Hentern, Lampaden, Pellingen und Crettnach, meinte, so wird der Grund im speziellen Anlass der Fälschungen zu suchen sein, der sich unserer Kenntnis entzieht, vielleicht aber mit der im Exkurs zu behandelnden Sonderstellung von Hentern und Lampaden in Beziehung steht.

Diese Feststellung der teilweisen Verfälschung des bisher als echt benutzten Urkundenbestandes, sowie der von G. v. Below und Schütze erbrachte Beweis, dass der centurio nicht Richter eines angeblichen Untergerichtes der Gesamthundertschaft, sondern Ortsvorsteher ist [1]), dürfte eine Neuuntersuchung der zuletzt von Lamprecht behandelten Hunriaurkunden [2]) am Platze erscheinen lassen. Beruht doch auf ihnen die Erkenntnis der Hochgerichtsverhältnisse im Ruwergebiet vor und nach 1200.

Im Jahre 1207 verpfändet Peter von Merzig „hunriam et quicquid iuris apud Cerve eiusdemque appendiciis, apud Grimolderode et Hederichrode in feodum de manu nostra (des Grafen Gerlach von Veldenz) se habere fatetur, . . . preposito S. Paulini in Treveri pro 100 libris Treverensis monete [3])." Solange die Verpfändung dauert, verspricht Peter v. Merzig: „nec per se nec per nuncios suos in eisdem villis placitabit, nullus inibi manentium ad eundem Petrum respectum habebit, ad nullum placitum quocunque in loco celebrandum ipsos compellet." Von den Gerichtsverhältnissen in Zerf-Greimerat-Heddert vor der Veräusserung der Hunriarechte seitens des Peter v. Merzig erhalten wir so folgendes Bild:

---

[1]) Hist. Zs. LIX, 213 ff.; Beitr. z. Gesch. d. Niederrheins XV, 200 ff.

[2]) Lamprecht, D. W. I. 201—214.

[3]) M. R. U. B. II. Nr. 232. Die Orte Zerf, Greimerat und Heddert liegen nebeneinander im Hochwald.

1. In den Dörfern selbst hält der Inhaber der Hunriarechte oder sein Bevollmächtigter Dinge ab. Ob in den drei genannten Dörfern zusammen oder in jedem einzeln, wird nicht gesagt. Ebenso erfahren wir nichts über die Zahl der Dinge, wenn auch die Vermutung eines jährlichen Stattfindens nahe liegt.

2. Der Inhaber der Hunriarechte kann die Bevölkerung der Dörfer ausserdem noch zu Dingen heranziehen, welche ausserhalb der Dörfer abgehalten werden. Über Zeit und Kompetenz dieser Dinge sagt die Urkunde gleichfalls nichts aus [1]).

Näheres über das an zweiter Stelle angeführte Ding berichten drei weitere Urkunden: Die erste, undatiert, aber von ca. 1200 stammend, behandelt die Hunriarechte „in villis S. Eucharii" (Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach); die zweite, vom Jahre 1211, erledigt dieselbe Frage für den Hof Pluwig, und die dritte, die auf das Jahr 1220 datiert ist, aber auf ältere Abmachungen zurückgeht, für Ollmuth und Casel [2]). Der parallele Abdruck in Lamprechts Wirtschaftsleben, I, 202 f., zeigt, wie sehr sie im wesentlichen übereinstimmen. Alle Gerichtsgewalt, welche die bisherigen Inhaber der Hunriarechte [3]) oder ihre Bevollmächtigten in den verschiedenen Orten ausübten, soll an die Pfandinhaber übergehen, die sie selbst oder durch ihre Bevollmächtigten ausüben können, und zwar „secundum sententiam centurionum et populi." Bei der Urkunde für den Hof Pluwig fehlt allerdings letztere Bestimmung, was sich aus der kürzeren Fassung der Urkunde und dem Umstande erklärt, dass es sich hier nur um einen Hof, nicht um mehrere Dörfer handelt. Damit nun aber die bisherigen Inhaber der Hunriarechte keinen Nachteil an anderen Orten erleiden, die nicht in der „potestas" der drei Pfandinhaber liegen, soll „tertio anno, quando exire solent ad placita sua," nach den Urkunden von ca. 1200 und 1220, der „nuncius" der Pfandinhaber die „centuriones cum aliis qui ibi necessarii sunt" zu dem Dinge führen. Hingegen bestimmt die Urkunde von 1211 für den Hof Pluwig: zum ersten und zweiten der

---

[1]) Diese Urkunde berücksichtigt Lamprecht nicht. Indessen genügt sie, um die Annahme eines Untergerichts des Zenders unmöglich zu machen; nicht der Zender, sondern der Inhaber der Gesamthunriarechte bezw. dessen Bevollmächtigter führt den Vorsitz des in den Dörfern selbst stattfindenden Gerichtes.

[2]) M. R. U. B. II. Nr. 210, 275; III. Nr. 146.

[3]) Die alten Inhaber der Hunriarechte sämtlicher Urkunden: Peter von Merzig, Friedrich und Reimer de Ponte, sind nahe mit einander verwandt und besitzen offenbar die Gesamthunriarechte gemeinschaftlich.

placita, die alle drei Jahre vom Inhaber der Gesamthunria abgehalten werden, sollen alle Leute des Pfandinhabers kommen, zum dritten nur der „centurio cum quatuor hominibus, quos ibi putat necessarios." Dieses alle drei Jahre stattfindende Ding des Inhabers der Gesamthunriarechte der verschiedenen Dörfer mit seinen beiden folgenden Weisungen ist offenbar mit jenem oben an zweiter Stelle angeführten Gerichte der Urkunde von 1207 identisch. Wir sehen schon das eine: Die Neuordnung der gerichtlichen Verhältnisse nach der Verpfändung ist von den Bestimmungen des Einzelfalles abhängig; die Bestimmungen der Urkunde von 1207 gehen insofern weiter als die der drei zuletzt angeführten Urkunden, da sie jede gerichtliche Tätigkeit des bisherigen Inhabers der Hunriarechte, auch die auf dem alle drei Jahre abzuhaltenden Gesamtdinge, für die verpfändeten Dörfer beseitigen[1]).

Eine besondere Stellung innerhalb der Hunriaurkunden nimmt die undatierte, nach M. Reg. II. 1349 um 1217 anzusetzende Urkunde des Trierer Erzbischofs Theoderich[2]) ein, die kurz die Verpfändung der Hunria zu Kell erwähnt und dann ausführliche Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu Osburg, Waldrach, Thomm und Riveris bringt, an welchen Orten dem Erzbischof die Hunriarechte verpfändet waren. Der bisherige Inhaber der Hunriarechte soll in den genannten Dörfern keinerlei Abgaben weder selbst noch durch seine Beauftragten erheben dürfen. Wenn aber das übliche Hunriajahrgeding abgehalten wird, so sollen die Einwohner der Dörfer bei diesem Dinge erscheinen. Zu den beiden Weisungen brauchen nur die centuriones der Dörfer mit 7 Nachbarn zu erscheinen. Wird jemand von diesen Leuten auf dem Jahrgeding zu einer Busse verurteilt, so soll die Zahlung dieser Busse nicht an den bisherigen Inhaber der Hunriarechte, sondern an den Pfandinhaber erfolgen. Das Ding ist — wie auch die bisher behandelten — für Diebstahl, also für Hochgerichtssachen, zuständig. Hat jemand, der ausserhalb des Gerichtsbezirks der vier Dörfer wohnt, innerhalb desselben eine Tat begangen, so urteilt über ihn der bisherige Inhaber der Hunriarechte und zieht auch die Bussen ein. Auf diesem Ding pflegen die Bauern auch ihre centuriones zu

---

[1]) Wenn Lamprecht eine weitere sachliche Teilung der drei zusammen besprochenen Urkunden in der Weise feststellt, dass der Pfandinhaber durch die Urk. von 1211 nur das Untergericht, aber durch die Urkunden von ca. 1200 und 1220 das Hochgericht im Pfandbezirke erhalte (D. W. I. 204 f.), so entbehrt diese Trennung des urkundlichen Beweises.

[2]) M. R. U. B. III. Nr. 261.

wählen, und zwar so, dass unter drei von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten der Inhaber der Hunriarechte die Auswahl trifft.

Was an dieser Urkunde im Vergleich zu den bisher besprochenen zunächst auffällt, ist der Umstand, dass hier die ganze Gerichtsbarkeit in den Händen des bisherigen Inhabers der Hunriarechte verbleibt, und nur die finanziellen Erträgnisse verpfändet werden [1]. Wichtig ist es aber dann zu entscheiden: Ist mit dem „hunrie jardinc" jenes Gericht gemeint, welches die zuerst besprochene Urkunde von 1207 mit „in eisdem villis placitabit" bezeichnet, oder jenes Gericht, von dem die eben genannte Urkunde mit den Worten redet: „ad nullum placitum quocunque in loco celebrandum ipsos compellet," ein Gericht, das wir mit dem dreijährigen Gesamthunriading der drei an zweiter Stelle besprochenen Hunriaurkunden identificieren zu können glaubten? Letzteres nimmt Lamprecht als selbstverständlich an. Aber verschiedene Gründe scheinen mir gegen diese Annahme zu sprechen: namentlich die Bestimmung, dass, wenn ein Auswärtiger innerhalb des Gerichtsbezirkes der vier Dörfer etwas begangen habe, Urteil und Busse dem bisherigen Inhaber der Hunriarechte zukommen soll, eine Bestimmung, die doch offenbar gerichtliche Tätigkeit des bisherigen Inhabers der Hunriarechte innerhalb der Dörfer selbst, nicht ausserhalb derselben voraussetzt. Auch die Tatsache, dass die rustici auf diesem Dinge ihre Kandidaten für das Amt des centurio wählen, spricht für den lokalen Charakter des Gerichts. Nun ergibt sich aber aus den drei vorher zusammen besprochenen Urkunden, welche das alle drei Jahre wiederkehrende Ding des Inhabers der Gesamthunria erwähnen, dass Diebstahl nicht vor das Forum dieses Gerichtes gehörte, sondern vom Augenblick der Verpfändung an in den lokalen Pfandbezirken vom nuncius des Pfandinhabers abgeurteilt wurde. Und wenn wir jetzt wieder die Urkunde von 1207 zum Vergleiche heranziehen, so dürfen wir die Behauptung aufstellen: Diese lokal begrenzten Gerichte der Pfandinhaber, die über Hochgerichtssachen urteilen, sind die Nachfolger der gleichfalls lokal begrenzten Gerichte, welche vor der Verpfändung der Inhaber der Hunriarechte selbst bezw. sein Bevollmächtigter in den einzelnen Dörfern oder in Gruppen einzelner Dörfer abhielt.

Demnach haben wir die Urkunde von ca. 1217 nicht als ein Zeugnis für das alle drei Jahre stattfindende Gesamtding des Inhabers der Hunriarechte zu betrachten, sondern für das von dem Inhaber

---

[1] Anders die Interpretation der Urk. bei Lamprecht, D. W. I. 205.

der Hunriarechte innerhalb einer kleinen Gruppe von Dörfern abgehaltene Ding, das mit kurzen Worten ja auch die Urkunde von 1207 erwähnt. Nach dem einfachen Wortlaute der Urkunde ergibt sich, dass dieses Ding alle Jahre abgehalten wurde und dass sich seine Kompetenz auf hohe Gerichtsbarkeit erstreckt.

Eine weitere Hunriaurkunde vom Jahre 1239 [1]) erwähnt nur die Verpfändung der Hunriarechte in Grenderich bei Wadrill [2]), lässt aber über die gerichtliche Organisation nichts erkennen.

Das Bild, das sich auf Grund unserer bisherigen Betrachtungen von den Gerichtsverhältnissen im Ruwergebiet vor Verpfändung der Hunriarechte ergibt, ist demnach folgendes:

1. Der Schwerpunkt der gesamten Kriminalgerichtsbarkeit liegt in den jährlich stattfindenden Dingen, welche die Inhaber der Hunriarechte in den einzelnen Dörfern bezw. Gruppen einzelner Dörfer abhalten, und in welchen die centuriones d. h. die Ortsvorsteher dieser Dörfer, sowie die gesamte Bevölkerung das Urteil finden.

2. In jedem dritten Jahre findet sich die Bevölkerung aller Dörfer, in denen den Inhabern der Gesamthunriarechte diese Rechte zustehen, zu einem Gesamtplacitum zusammen, über dessen Zweck und Wesen wir nichts näheres erfahren. Vielleicht diente diese dreijährige Versammlung in erster Linie zur Erhebung gewisser Abgaben, vielleicht hatte sie auch nebenher militärischen Charakter: eine Art Kontrollversammlung.

Welche Veränderungen rief nun die Verpfändung — die, da kein Rückkauf erfolgte, gleich Veräusserung ist — auf die Organisation der Gerichte hervor? Hier haben wir auf Grund der inhaltlichen Verschiedenheiten der besprochenen Urkunden drei Gruppen zu bilden:

1. In Zerf, Greimerat, Heddert gehen auf Grund der Abmachungen von 1207 alle Gerichtsrechte, soweit sie der bisherige Inhaber der Hunriarechte besass, auf den Pfandinhaber über: An Stelle des lokalen Gerichtes tritt ein nach Belieben des Pfandinhabers zu ordnendes lokales Gericht, in dem er selbst oder sein Bevollmächtigter den Vorsitz führt. Das Verhältnis der Einwohner zum Gesamtplacitum wird aufgelöst.

2 In Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach, Pluwig, Ollmuth und Casel übernimmt an Stelle des bisherigen Inhabers der Hunriarechte der Pfandinhaber bezw. dessen Bevollmächtigter den Vorsitz in den lokalen Gerichten, deren sonstige Organisation und Kompetenz zu-

[1]) M. R. U. B. III. Nr. 615.

[2]) Nicht in Crettnach, wie Lamprecht D. W. I. 201 Anm. 6 annimmt.

nächst keine Änderungen erfährt. Die Beziehung der Bevölkerung zum alle drei Jahre stattfindenden Gesamtplacitum bleibt bestehen.

3. In dem lokalen Jahrgeding zu Osburg-Waldrach-Thomm-Riveris[1]) behält der bisherige Inhaber der Hunriarechte seine gerichtlichen Funktionen bei. Nur die Bussen für solche Leute, die innerhalb der vier Dörfer wohnen, erhält seit der Verpfändung der Pfandinhaber. Über das Verhältnis der Einwohner zum alle drei Jahre stattfindendem Gesamtplacitum erfahren wir nichts.

Über den Charakter der Hunriagerichtsbarkeit geben uns die behandelten Urkunden vollen Aufschluss: Das Richten über Diebstahl wird überall mit besonderem Nachdruck betont. Die auch sonst zu beobachtende Tatsache, dass Diebstahl gerne zur Bezeichnung aller Kriminalfälle gebraucht wird, berechtigt uns zu der Behauptung, dass die Hunriagerichtsbarkeit die gesamte Hochgerichtsbarkeit umfasst habe. Aber auch nur diese. Denn in Osburg, Waldrach und Kell besitzt der Erzbischof bereits ca. 1180—1190 die Bannherrschaft[2]), als deren Wesen wir die geschlossene Niedergerichtsbarkeit erkannt haben[3]). Darum kann es sich bei den um diese Zeit noch in fremder Hand befindlichen Hunriarechten nur und ausschliesslich um Hochgerichtsrechte handeln. So schliessen auch diese Erwägungen die Annahme von Untergerichten der Hunria mit Kompetenz in Niedergerichtssachen, denen der jeweilige centurio vorstehen soll, aus.

Fragen wir nun noch nach dem Besitzrechte des früheren Inhabers an den Hunriarechten, so ergibt sich aus den Urkunden mit grösster Deutlichkeit: er besass sie nicht als Allod, sondern als Lehen: und zwar war der Lehnsherr, von dem er sie besass, der Graf Gerlach von Veldenz[4]). Wenn nun in der Urkunde von 1200[5]) Graf Gerlach von Veldenz beurkundet, Peter von Merzig habe die Verpfändung „per manum domini archiepiscopi et per manum meam“ vollzogen, so ist hieraus meines Erachtens nicht auf ein Mitbesitzrecht des Erzbischofs an den Hunriarechten zu schliessen, etwa in der Weise: der Erzbischof

---

[1]) Über die Verhältnisse des in derselben Urk. genannten Ortes Kell erfahren wir nichts näheres.

[2]) Vgl. S. 11.

[3]) Vgl. S. 30.

[4]) M. R. U. B. II. Nr. 232: „hunriam ... in feodum de manu nostra (des Grafen Gerlach) se habere fatetur.“ — M. R. U. B. II. Nr. 275: Die Verpfändung ist erfolgt: „per consensum et manum — — — comitis de Veldenze, a quo ipse F. ius illud tenet.“

[5]) M. R. U. B. II. Nr. 210.

Lehnsherr des Grafen, dieser Lehnsherr des Peter von Merzig[1]); vielmehr findet diese Erwähnung der Mitwirkung des Erzbischofes darin ihre Erklärung, dass Peter von Merzig ein Trierer Ministeriale ist[2]). Aus den Hunriaurkunden erfahren wir also nur soviel: Ein Trierer Ministerialengeschlecht übt die Hunriarechte als Lehen des Grafen von Veldenz aus; wie diese Grafen einst in den Besitz dieser Rechte gekommen sind, davon ist nichts bekannt —; offenbar durch jenen in nachkarolingischer Zeit einsetzenden Prozess, dass ehemalige Beamten-(Grafen-) rechte als wohlerworbene Rechte betrachtet werden und als solche dem freien Verkehr unterliegen: sie werden verkauft, vertauscht, zerstückelt, verlehnt und verpfändet.

Für unsere Betrachtungen über die Entstehung der Landeshoheit ist es nun überaus wichtig festzustellen: Bei dem Auflösungsprozess der alten Hunriarechte, in denen wir Reste alter Hochgerichtsrechte des Grafen zu erblicken haben, tritt keineswegs der Erzbischof als Erbe dieser alten Grafschaftsrechte auf; zwar erwirbt der Erzbischof die Hunriarechte in fünf Orten, aber in elf anderen gelangen sie in den Besitz anderer selbständiger Gewalten[3]), und diese erhalten damit die

---

[1]) So Lamprecht D. W. I. 206, wo er sich auf die Urk. M. R. U. B. II. Nr. 211 stützt, die wir als Fälschung erkannt haben. — Der Hinweis auf Urk. M R. U. B. I. Nr. 641 zum Beweise der Lehnsabhängigkeit dürfte nicht stichhaltig sein.

[2]) Vgl. z. B. M. R. U. B. III. Nr. 71. — Vom Trierer Erzbischof besitzt er als beneficium 2 Hufen zu Merzig: M. R. U. B. II. S. 393, 394. Vgl. auch M. R. U. B. III. S. 216 oben.

[3]) Hier sei nochmals auf die bemerkenswerte Rolle hingewiesen, welche die Bannherrschaften bei diesem Auflösungsprozesse spielen. Bei 3 Orten in denen der Erzbischof die Hunriarechte erwirbt, war er, wie oben nachgewiesen ist, bereits vorher im Besitz der Bannherrschaft. In sämtlichen anderen genannten Orten lässt sich nun ausnahmslos feststellen, dass die Hunriarechte stets von den geistlichen Korporationen aufgekauft werden, die wir später im Besitze der Bannherrschaft des betreffenden Ortes finden. (Vgl. die Nachweise für einige der Dörfer auf S. 11—12; für Ollmuth S. 24; für Casel, Fabricius, Erläuterungen z. hist. Atlas der Rheinpr. II. 177; für Pluwig und Heddert ebendort 491.) Dass wir von diesen geistlichen Korporationen keine Nachrichten über den Besitz der Bannherrschaft vor dem Erwerb der Hunriarechte haben, liegt einzig an der schlechten Beschaffenheit ihres älteren archivalischen Materials. Zur Ergänzung des auf S. 32, 33 Mitgeteilten sei also bemerkt: Auch die Hochgerichtsrechte zeigen die Neigung, sich den Bannbezirken anzugliedern. — Für die spätere Organisation der Hochgerichtsbarkeit war dieser Umstand insofern von grosser Bedeutung, als die neuen Inhaber der Hochgerichtsbarkeit die Urteilfindung

uneingeschränkte Ausübung der Hochgerichtsbarkeit; von irgend welcher Unterordnung unter den Erzbischof ist — damals wenigstens — noch keine Rede.

Somit scheint das Ergebnis unserer bisherigen Betrachtungen für die Frage unseres Hauptthemas ein durchaus negatives zu sein: Die alte Forsthoheit des Erzbischofs ist im 13. Jahrhundert verflüchtigt, und kann darum keinen Ausgangspunkt für die Entstehung der Landeshoheit gegeben haben; ferner ist noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Stellung des Erzbischofs als Grundherr, Niedergerichtsherr und Hochgerichtsherr innerhalb des „officium foresti" ganz dieselbe, wie die anderer Inhaber der nämlichen Rechte dieses Gebietes. Namentlich ist es wichtig festzustellen, dass in der Mehrzahl der Orte des „officium foresti" die Hochgerichtsbarkeit durchaus selbständig und unabhängig vom Erzbischof ausgeübt wird[1]).

Auf den Versuch, die Entstehung der Landeshoheit unseres Gebietes als organische Weiterentwicklung eines oder mehrerer der eben genannten Rechtstitel darstellen zu wollen, müssen wir daher verzichten und uns mit dem Gedanken vertraut machen, den Vorgang nach seiner rechtlichen Seite hin als Usurpation zu betrachten.

IV. Kapitel.

Die Entstehung der Landeshoheit.

Das 13. Jahrhundert hatte also in unserem Gebiete entscheidende Wandlungen zur Folge, die im wesentlichen eine Folge der Neugruppierung der Gerichtsverhältnisse sind: Die bereits früher entstandenen Bannbezirke bewirken eine immer stärkere Zentralisierung verschiedenartiger Rechte in ihrem Machtbereiche. Da aber der Erzbischof nur in einem kleinen Teile der Orte unseres Gebietes die Bannherrschaft besitzt, kommt dieser Prozess mehr anderen Gewalten als dem Erzbischof zu gute.

---

durchgängig an ihre bereits bestehenden Schöffengerichte der Bannbezirke übertrugen und die Mitwirkung des „populus" zurückdrängten. Sehr bezeichnend finden sich bereits in der gegen Ende des 13. Jahrh. entstandenen Fälschung M. R. U. B. II. Nr. 211 an Stelle des „populus" der echten Urk. die „scabini". Vgl. Lamprecht, D. W. I. 213. Die dort erwähnten Grundgerichte sind „Banngrundgerichte" (vgl. S. 25), d. h. Gerichte der Bannherrschaften.

[1]) Dass der Trierer Erzbischof trotzdem kraft seiner geistlichen Hoheitsrechte den anderen geistl. Korporationen gegenüber eine hervorragende Stellung einnahm, ist selbstverständlich. Vgl. Lamprecht, D. W. I. 1279.

So erscheint die Lage für den Erzbischof noch im 13. Jahrhundert als eine recht aussichtslose: aber dasselbe entscheidungsreiche 13. Jahrhundert bringt auch die berühmten Abmachungen von 1220 und 1232, in denen die Machtansprüche der „domini terrae“ reichsgesetzlich sanktioniert wurden. Allgemein lässt es sich beobachten, dass in der Folgezeit die Territorialherren auf eine Unterordnung aller bisher selbständigen Gewalten zu patrimonialen Zwischengewalten [1]) unter die Landeshoheit und ihre Einfügung in die landesherrliche Gerichtsorganisation hinarbeiten [2]). In unserem Gebiete knüpfen nun diese

---

[1]) Wenn im folgenden oft von patrimonialen Gewalten und patrimonialer Gerichtsbarkeit die Rede sein wird, so sei zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hingewiesen, dass als das Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit folgendes zu betrachten ist: „Patrimonialgerichtsbarkeit sind wohlerworbene Rechte, welche nicht von landesherrlichen Beamten, sondern von einzelnen Privatpersonen bezw. Körperschaften erblich ausgeübt werden.“ Als Merkmal der P. kommt also einzig die Zwischenstellung zwischen Staat und Beherrschten in Betracht; sie gilt formell als Übertragung seitens des Landesherrn und setzt somit eine gewisse Unterordnung unter ihn voraus. Ob die P. im einzelnen Falle Hoch- oder Niedergerichtsbarkeit umfasst, ob sie ferner in einem bestimmten Verhältnis zum Grundbesitz steht, oder von diesem unabhängig ist, hat mit ihrem eigentlichen Charakter nichts zu tun. Einen anderen Sinn verbindet z. B. Fehr a. a. O. 88 mit dem Begriff „patrimoniale Gerichtsbarkeit“, während ganz neuerdings von Voltelini zu einer ähnlichen Definition gelangt, die eine allgemeinere Gültigkeit haben dürfte, wie von Voltelini selbst ihr zuschreibt. Archiv f. öster. Gesch. XCIV, 1. Heft.

[2]) Vgl. z. B. für Jülich-Berg: v. Below, Die landst. Verfass. in J. u. B. III, 2 S. 183 ff., bes. 191: „Zugleich gelang es ihr (der herzoglichen Regierung), das Gericht der Unterherren zu einem Gericht erster Instanz herabzudrücken. Aus den „Herrlichkeiten“ werden „Unterherrlichkeiten“, aus den „Herren“ „Unterherren“. — Für Baiern: Riezler, Gesch. Baierns III, 707. „Einem kraftvollen Vorkämpfer des modernen Staates wie Albrecht IV mussten die Hofmarken, diese kleinen Staaten im Staate, ein Dorn im Auge sein und sein Streit mit den Löwlern war zum guten Teil darin begründet, dass er die weit ausgedehnten Rechte der Hofmarksherren beschränken wollte.“ Vgl. dazu: Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 199 ff. — Für Brandenburg: Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung . . . in der Mark Br. I, 173: „Je mehr die Entwicklung der Mark Brandenburg neueren Zeiten entgegenrückt, um so mehr steigert sich der Einfluss der landesherrlichen Gewalt auf alle eximierten Justizverhältnisse und schon im Beginne des 16. Jahrhunderts ist es zum vollkommen klaren Bewusstsein geworden, dass der Landesherr bei Verleihung von Patrimonialjurisdiktion im Besitze der obersten Gerichtsherrlichheit bleibe.“ Vgl. dazu Bornhak, Preuss. Staats- und Rechtsgesch. 45. — Aus der allgemeinen Literatur ist zu vergleichen: v. Maurer, Gesch.

territorialen Machttendenzen an die längst bestehende Genossenschaft der „forestarii“, der „Forsthufner“ an, wie sie die Quellen der folgenden Zeit bezeichnen. Besonders geeignet erwies sich diese Genossenschaft für Verwendung zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt, da sie in einem besonders engen Abhängigkeitsverhältnis zum Erzbischof stand [1]). Zwar hat sich die Organisation der forestarii nicht für das ganze Gebiet des ehemaligen „officium foresti“ zu behaupten vermocht; wir können sie, wie die späteren Ausführungen näher begründen werden, nur im Gebiet der späteren Irscher Pflege nachweisen [2]), und auf diesen engeren Kreis werden sich die folgenden Untersuchungen beschränken müssen.

Die neuen Aufgaben, die den forestarii gestellt wurden, waren allerdings ganz andere wie in der früheren Zeit: Von Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forstvergehen konnte nach den Wandlungen des 13. Jahrhunderts keine Rede mehr sein. Auch dort, wo der Erzbischof die Forst- und Jagdrechte behalten hatte, weil er gleichzeitig Bannherrschaft besass, geht bereits im 13. Jahrhundert die Ausübung der ehemaligen Funktionen der forestarii an die lokalen erzbischöflichen Schultheisse über — denn als solchen haben wir offenbar den „nuntius noster“ in der oben angegebenen Osburger Urkunde vom Jahre 1239 zu betrachten [3]). Statt dessen sehen wir in der Folgezeit die Forsthufner mit dem prinzipiellen Anspruch auf die gesamte Hochgerichtsbarkeit hervortreten; und nur der Name erinnert noch an ihre ursprüngliche Wirksamkeit.

Für das ausgehende 13. Jahrhundert liegen allerdings keine weiteren Nachrichten über die Tätigkeit der Forsthufner vor; man müsste denn eine Urkunde vom Jahre 1278 [4]), in welcher der Erzbischof verbietet, sich an den Besitzungen des Paulinstifts zu Wadrill, Morscheid und Zerf zu vergreifen, in dem Sinne deuten, dass sich hier das Paulinstift gegen neue Ansprüche der Forsthufner verteidigen will, eine Annahme, die an Wahrscheinlichkeit gewinnt, da in einer noch zu be-

---

der Markenverfassung 364; Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums 344 f.; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. IV, 596 f.

[1]) Vgl. oben S. 5 Anm. 4; S. 6.

[2]) Vgl. Die Grenzen der Irscher Pflege auf Bl. VI des geschichtl. Atlas der Rheinprov.; zu dieser Zeit gehört noch ein Teil der Losheimer Pflege mit zum Gebiete der Irscher Pflege.

[3]) S. 11.

[4]) M. Reg. IV, 577.

sprechenden Urkunde des 14. Jahrhunderts Zwistigkeiten zwischen dem Paulinstift und den Forsthufnern zu Zerf als Ursache der Ausstellung erscheinen.

Vielleicht aber — und diese Annahme scheint besser begründet — ist die Wandlung der Befugnisse der alten forestarii erst am Anfang des 14. Jahrhunderts in bewusster Absicht von dem mächtigen Erzbischof Balduin vollzogen worden. Durch eine Urkunde vom 16. Januar 1309 [1]) überträgt ihm sein königlicher Bruder „administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam principatus eiusdem ecclesie", und noch ausführlicher lässt sich die Urkunde Ludwigs des Bayern vom 23. August 1332 [2]) über die erzbischöflichen Rechte aus. Mit der praktischen Durchsetzung dieser so durch königliche Beurkundung bestätigten Rechtsansprüche, die aber, für unser Gebiet wenigstens, zunächst keineswegs der Wirklichkeit entsprachen, mag der tatkräftige Kirchenfürst seine forestarii betraut haben.

In dem bereits mehrfach erwähnten Zeugenverhör über die Rechte des S. Matheisklosters im Dorfe Franzenheim vom Jahre 1332 [3]) treten als Zeugen auch 7 „forestarii iurati de Zerve reverendi patris domini archiepiscopi" auf — „gesworen vorsthuber von Zerve und lude dez vorg. erzbischoff", nennt sie die gleichzeitige deutsche Übersetzung. Diese erzbischöflichen Forsthufner erkennen die Rechte des Klosters in der oben wiedergegebenen Weise an [4]). Einer dieser 7 forestarii führt den Titel „villicus".

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts hat sich also analog den Schöffenkollegien ein Ausschuss von 7 forestarii gebildet, von denen einer den Titel villicus führt. Sein lokaler Mittelpunkt ist Zerf.

Näheres über die Zerfer Forsthufner erfahren wir aus einer Urkunde vom 18. August 1398 [5]). Erzbischof Werner von Trier erklärt: „Wan zuschen unserm amptmanne von Sarburg und unsern vorsthubern von Zerve in unsern wegen uff eyne syte, und den erbern Wilhelme, probste zu sent Paulin by Triere und synen scheffen zu Zerve uff die anderer syte zweyunge gewest ist von dem gerichte

---

[1]) Hontheim, Hist. Trev. II, 37.

[2]) Hontheim, Hist. Trev. II, 118 ff.

[3]) Vgl. S. 19 und S. 26.

[4]) S. 26.

[5]) Tr. Stadtb. Hs. 1757 (972a) Rückseite des letzten Blattes. Die Ergänzungen des teilweise ganz verlöschten Textes hat mir in dankenswerter Weise Herr Archivassistent Dr. Martiny zu Coblenz auf Grund der in den Temporalien Werners befindlichen Kopie der Urk. mitgeteilt.

uff desselben probsts und syner probstien gude zu Zerve und darumb gelegen, han wir nach der sachen erfaren und syn von herkomen und auch mit brieven, die der stifft von sent Pauline von seliger gedechtnisse etzlichen unsern vurfaren ertzbischoffen hait, gentzeliche underwiist, daz alle gericht hoe und nyeder, auch uber hals und heubt uff den straissen und anders bynnen den ederen zu Zerve des vurg. probsts und syner probstyen ist und syn sal; und embuyssen den edern uber all desselben probsts und probstyen gude zu Zerve gehoerig ist daz gerichte uber hals und heubt unser und unsers stiffts von Triere; und alle andere gerichte uff der vurg. probsts und probstyen guden, und alle boessen und was davon gevellet des egen. probstez und probstyen sind und syn sullen. Des heissen wir uch unsern amptman und kelner zu Sarburg und unser vorsthubere vurg., daz ir dem probste, probstyen und stiffte von sent Pauline vurg. daz vurg. yr gerichte, boessen und gevelle ungehindert lazent, und sie darby behaldent."

In demselben Zerf also, in dem 1207 das Stift S. Paulin durch Erwerb der Hunriarechte in den alleinigen Besitz der Hochgerichtsbarkeit gelangte[1]), ist es am Ende des 14. Jahrhunderts durch die Forsthufner des Erzbischofs für den Besitz der Hochgerichtsbarkeit auf den „Etter" beschränkt; ausserhalb des Etters steht ihm nur die geschlossene Niedergerichtsbarkeit und die auf ihr beruhenden Abgaben zu; und selbst in dem so eingeschränkten Genusse seiner wohlerworbenen Rechte muss der Erzbischof durch seine Urkunde das Stift vor weiteren Machtgelüsten seiner Forsthufner wahren. Der Charakter der Zerfer Forsthufner als einer Genossenschaft, die öffentliche Gerichtsrechte höheren und niederen Grades beansprucht, und auch Hochgerichtsrechte tatsächlich ausübt und bestätigt bekommt, steht ausser aller Frage. Von besonderem Interesse ist noch, dass diese Zerfer Forsthufner als Bundesgenossen des Saarburger Amtmanns erscheinen: Die Eingliederung des Hochgerichtes der Zerfer Forsthufner in die territoriale Amtsgerichtsverfassung bereitet sich am Ende des 14. Jahrhunderts vor, ist in gewisser Weise vielleicht bereits vorhanden.

Wie haben wir aber diese Ettergerichtsbarkeit zu beurteilen, und wie weit erstreckt sich das Gebiet, auf dem die Zerfer Forsthufner ihre neue Wirksamkeit entfalten?

---

[1]) M. R. U. B. II. Nr. 232. Vgl. S. 39.

An früheren Notizen über die Ettergerichtsbarkeit stehen für unser Gebiet nur zwei Nachrichten zur Verfügung. In den „iura prepositi S. Paulini“ von 1380 heisst es für Zerf:

„Zum ersten wisent die scheffen zu Cerve, daz der probist zu sente Pauline habe zu Cerve gerichte, hoe und diefe, uber hals und bein, embinnen des eders . . . Auch wisent sie dem probste alle gerichte embuszen der marke, ane die hals und heubt antreffent [1]).

Dies ist dieselbe Lage, die durch die Urkunde von 1392 weitergehenden Ansprüchen der Forsthufner gegenüber bestätigt wird. Da „Marke“ und „Etter“ identisch gebraucht werden, ergibt sich soviel, dass wir hier unter Etter einen mit Marksteinen begrenzten Bezirk zu verstehen haben. Weiteren Aufschluss, namentlich über die Entstehungszeit der Ettergerichtsbarkeit, gibt uns die Stelle nicht.

Anders eine Nachricht vom Jahre 1377 [2]). In Gegenwart von Vertretern des Erzbischofs und des Abtes von S. Maximin werden zu Oberemmel 5 Marken gesetzt. Innerhalb dieser 5 Marken soll dem Abt von S. Maximin alle Gerichtsbarkeit, hoch und tief, zustehen. Ausserhalb der 5 Marken, „byss an die ende, da die voigdie wendet“, wird dem Abt alle Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit zugesprochen.

Nun besass das Kloster S. Maximin vorher in Oberemmel die gesamte Hochgerichtsbarkeit [3]): 1377 zieht sich aber diese Hochgerichtsbarkeit, die vorher für die ganze „voigdie“, d. h. den ganzen

---

[1]) Gr. W. VI, 515.

[2]) Tr. Stadtb. Arch. Max. IV, 730 ff.

[3]) Das ergibt sich aus der Urk. Nr. 483 des M. R. U. B. I. (1135), wo Oberemmel unter den Orten aufgezählt wird, „qui nullum nisi abbatem advocatum habent.“ — Die Nachricht der Urk. M. R. U. B. II. Nr. 27 von angeblich 1177 — in Wirklichkeit eine im S. Matheiskloster entstandene Fälschung von frühestens Ausgang des 13. Jahrh.; vgl. S. 29 —, in der erklärt wird, dem S. Matheiskloster ständen Weidegerechtigkeiten innerhalb des Gebietes von Oberemmel und Wiltingen aus dem Grunde zu, weil sie der Propst Adalbero als damaliger Besitzer des castrum Saarburg dem S. Matheiskloster geschenkt habe, „quia predicte ville Emmelde, Wiltinch et aliarum villarum iura banni super sanguinis effusione vel homicidio perpetrato nec non etiam iura pascuarum, venaticorum inter Sarburch et civitatem Treverensem pertinebant ad castrum predicti prepositi Sarburch: que etiam adhuc ad ecclessiam Treverensem pertinere dinoscuntur ratione predicti castri“ — ist für Beurteilung der Oberemmeler Gerichtsverhältnisse völlig wertlos, da sie nur dem Bestreben des Fälschers, einen Rechtstitel für seine Ansprüche herauszufinden, ihre Entstehung verdankt.

Bannbezirk[1]), galt, auf einen engeren Kreis zurück, der mit 5 Grenzsteinen abgemarkt wird.

Der Abt von S. Maximin musste hier zu Gunsten derselben Forsthufner wie der Propst von S. Paulin zu Zerf in seiner Machtbefugnis zurückweichen; dies zeigt eine später zu besprechende Urkunde, in der wir die Forsthufner im Besitz der Blutgerichtsbarkeit ausserhalb des Etters zu Oberemmel antreffen — das Gebiet innerhalb der 5 Marken trägt nämlich späterhin den Namen Etter.

Um über die räumliche Ausdehnung dieser Ettergerichtsbezirke näheren Aufschluss zu gewinnen, seien im folgenden die verschiedenen Ettergerichtsbezirke des Hochgerichts Benrat, die zuerst 1444 erwähnt werden, aber ihren Ursprung wie der Oberemmeler Etterbezirk im 14. Jahrhundert haben dürften, einer kurzen Betrachtung unterzogen. Das ganze Hochgericht, genannt die „Abtei“, zerfällt in 4 Bannbezirke, Vogteien genannt, deren jeder einen Vorort hat: Hentern, Lampaden, Pellingen und Crettnach. In allen diesen Bannbezirken finden sich neben dem Vororte noch andere, kleinere Ortschaften und Gehöfte: Zu Hentern gehört Baldringen, Schömerich und Kümmlerhof; zu Lampaden Paschel, Nieder- und Obersehr und der Benraterhof; zu Pellingen ein Teil von Franzenheim und zu Crettnach Obermennig. Beschreibungen der Etter innerhalb der 4 Bannbezirke liegen vor für die Bannbezirke Hentern, Lampaden und Pellingen vom Jahre 1528[2]), für den Bannbezirk Crettnach vom Jahre 1444[3]). Diesen Aufzeichnungen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Henterner Bannbezirkes der Etterbezirk nicht nur das eigentliche Dorf Hentern selbst umfasst, sondern auch das Dorf Baldringen; mithin auch das zwischen beiden Dörfern liegende Flurland: Der Henterner Etterbezirk bildet also zwar einen engeren Bezirk im grossen Henterner Bannbezirk, fällt aber doch nicht, wie man nach der Bezeichnung „Etter“ erwarten sollte, mit den Dorfzäunen zusammen. Dasselbe gilt von dem Etterbezirk innerhalb des Crettnacher Bannbezirkes. Dieser umfasst die räumlich noch weiter auseinanderliegenden Ortschaften Crettnach und Obermennig. Die Etterbezirke von Lampaden und Pellingen umfassen dagegen das engere Gebiet der eigentlichen Dörfer; aber auch hier werden als Grenzen nicht etwa die Dorfzäune, sondern bestimmte Marksteine gewiesen. Von

---

1) Vgl. S. 17.

2) St. A. Cobl. S. M. Hs. Weistümersamml. 1526 Bl. 84 (86) ff.; 92 (94) ff.; 99 (101) ff.

3) St. A. Cobl. a. a. O. Bl. 109b (111b) ff.

den Nebenorten im Henterner Bannbezirke heisst es nach dem Weistum von 1599: „Wir weisen auch zu dem gericht zu Hemptern die dorfer Baldringen und Schonberg sampt dem hoff Comblingen gehörigh sein; und sein derselben dorfger und hoffs eder so weith und breit, alss dero zeune darumb gehn"[1]). Ähnlich heisst es von den Nebenorten im Lampader Bannbezirk nach dem Weistum von 1528: „Item die vonn Serhen und die von Peusell haben irhe eder so weit, lank und breit als ein naper den andern in und umb die dorfer vurg. mit zeunen schuldich ist zu befredden"[2]); ebenso auch von dem Teile des Dorfes Franzenheim innerhalb der Pellinger Vogtei[3]).

Die Etterbezirke der Hauptorte des Hochgerichts Benrat erweisen sich demnach als mit Grenzsteinen abgemarkte kleinere Bezirke innerhalb der grossen Bannbezirke; sie gehen über die Dorfzäune hinaus und fassen auch einiges Land der Feldmark in ihren Bereich, können auch noch einen Nebenort mit umfassen. Die Etterbezirke der Nebenorte decken sich dagegen mit den Dorfzäunen[4]).

Ausser den genannten finden sich in unserem Gebiete Etterbezirke noch zu Greimerat (1521 Stift S. Paulin)[5]), Niedermennig (1488, Kloster Mettlach; hier deckt sich der Etter mit den Dorfzäunen: Lager a. a. O. 263)[6]), Hamm (1561, Domkapitel)[7]) und Filzen (1598, Domkapitel)[8]).

Wann und warum sind nun diese Etterbezirke entstanden? Der Oberemmeler Etterbezirk entstand, wie wir sahen, im Jahre 1377. 1380 begegnet uns der Etterbezirk zu Zerf: Da hier S. Paulin 1207 die Hochgerichtsbarkeit für das ganze Gebiet von Zerf erworben hatte[9]), so ist die Entstehung des Etterbezirks zu Beginn des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Gr. W. II. 110. Insofern ist die Stelle ungenau, als Baldringen zum Henterner Etterbezirk gehört.

[2]) Ähnlich auch im Weist. 1599: Gr. W. II. 112.

[3]) Gr. W. II. 115 (1599).

[4]) Somit sind die Eintragungen auf Bl. VI des Rheinischen Geschichtsatlas für 1789, wo diese Etterbezirke als rotumgrenzte „Immunitäten" wiedergegeben werden, nicht ganz richtig. Dort fehlen auch die Etterbezirke von Oberemmel, Crettnach-Obermennig und Filzen.

[5]) Gr. W. II. 103.

[6]) Tr. Stadtb. Hs. 1671 Bl. 1—3.

[7]) Gr. W. II. 81.

[8]) Gr. W. II. 87.

[9]) S. 46 unten und ebenda Anm. 1.

sicher noch ausgeschlossen; kann also erst zwischen 1207 und 1380 erfolgt sein.

Die übrigen Etterbezirke, denen wir im 15. und 16. Jahrhundert begegneten, treten um diese Zeit als bereits längst bestehende Institute auf, und dürften in derselben Zeit entstanden sein, wie die Etterbezirke von Oberemmel und Zerf, wenn man für ihre Entstehung dieselben Gründe wahrscheinlich machen kann.

Das ist nun durchaus der Fall: Überall, von der oben besprochenen Urkunde für Zerf vom Jahre 1398 an, ergibt sich für die folgende Zeit dasselbe Bild: Innerhalb des Etterbezirkes sucht irgend ein Hochgerichtsherr seine Hochgerichtsbarkeit zu behaupten im Kampfe mit den Forsthufnern oder ihren Rechtsnachfolgern. Wenn wir nur innerhalb des Gebietes der Wirksamkeit der Forsthufner überall Etterbezirke antreffen, wenn wir aber in den Orten innerhalb dieses Gebietes, wo der Erzbischof selbst die Hochgerichtsbarkeit von altersher ausübt, z. B. Irsch-Serrig-Beurig und Ockfen, keine Etterbezirke finden, so ergibt sich hieraus: Die Organisation der 7 erzbischöflichen forestarii, die ihren Mittelpunkt in Zerf hat, drängt in ihrem Wirkungsgebiete die Hochgerichtsbarkeit, soweit sie von selbständigen Gewalten in lokalen Gerichtsbezirken ausgeübt wurde, im Laufe des 14. Jahrhunderts[1]) auf die Etterbezirke zurück.

Zu der Hochgerichtsbarkeit, die der Erzbischof als wohlerworbenes Recht bereits vorher in einzelnen Bannbezirken ausübte, gewinnt er so dank der Tätigkeit seiner Forsthufner im 14. Jahrhundert die gesamte Hochgerichtsbarkeit in den Fluren aller Dörfer ihres Wirkungsgebietes mit Ausnahme der Etterbezirke. Die Ettergerichtsbarkeit südlich von Trier erweist sich somit als ein Produkt des Kampfes zwischen aufstrebender landesherrlicher Gewalt mit anderen selbständigen Gewalten des 14. Jahrhunderts[2]).

---

[1]) Oberemmeler Etter: 1377. Die Entstehung des Etterbezirkes zu Zerf, dem Hauptsitz der forestarii, dürfte etwas früher fallen, aber auch kaum vor 1300. Die übrigen Etterbezirke werden gleichfalls im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden sein.

[2]) Bei diesem ganzen Kampfe handelt es sich natürlich nur um Gerichtsrechte öffentlicher Natur, und zwar zunächst um Hochgerichtsbarkeit. Somit ist es unmöglich, einen „hofherrlichen Ursprung“ der Ettergerichte anzunehmen, wie es Fabricius, Erläuterungen III, 85, tut. — Lamprecht, D. W. I, 1128, betrachtet die Ettergerichtsbarkeit als Defensivmittel gegen das Vordringen der Vögte, und bezeichnet sie demnach als „partielle Immunität innerhalb der alten Immunität“. — Fehr a. a. O. 99 betrachtet die

Dieser Erfolg der Forsthufner setzt aber eine längere Zeit des Kampfes bereits voraus; und so bestätigt auch diese Erwägung die oben entwickelte Annahme [1]), dass die Forsthufner zur selben Zeit, in der ihnen ihre alten Befugnisse verloren gehen, im 13. Jahrhundert, mit dem Anspruch auf allgemeine Hochgerichtsbarkeit hervortreten.

Gegen 1400 ist also folgende Lage geschaffen: Soweit der Erzbischof nicht schon am Anfange des 13. Jahrhunderts in einigen lokalen Bezirken geschlossene Hochgerichtsbarkeit besass, besitzt er jetzt im Wirkungsgebiete der forestarii auch dort Hochgerichtsbarkeit, wo wir am Anfang des 13. Jahrhunderts andere Gewalten im unbestrittenen Genusse dieser Funktion finden. Nur in den kleinen Etterbezirken hat sich die Hochgerichtsbarkeit dieser Gewalten zu behaupten vermocht; hier allerdings — zunächst wenigstens — unabhängig von dem Erzbischof.

Dieser Zustand der Ettergerichtsbarkeit war aber nur ein vorläufiger Waffenstillstand im Kampfe der erzbischöflichen Organe mit fremden Hochgerichtsgewalten; von der Mitte des 15. Jahrhunderts an sehen wir erstere neue, weitergehende Forderungen mit Erfolg vertreten. Doch bevor wir diese neue Phase des Kampfes verfolgen, sei ein Blick auf die Organisation der erzbischöflichen forestarii und ihrer Rechtsnachfolger in der späteren Zeit geworfen.

Im 14. Jahrhundert bildeten, wie wir gesehen haben, 7 forestarii oder Forsthufner, von denen einer den Titel villicus führt, eine Genossenschaft, die ihren Mittelpunkt in Zerf hatte; und am Ende des 14. Jahrhunderts unterstehen diese Forsthufner nicht mehr etwa einem „magister forestariorum“, wie am Ende des 12. Jahrhunderts [2]), sondern — höchst bezeichnend für die inzwischen eingetretene Wandlung — dem Saarburger Amtmann. Im Weistum des Benrater Hochgerichts vom Jahre 1448 [3]) erklären die Schöffen dieses Gerichts:

„quod 'est quidquid supremum iudicium omnium iurisdictionum

Ettergerichtsbarkeit zu Schliengen im Breisgau gleichfalls als Produkt des Kampfes zwischen landesherrlicher und anderer Gewalt. Vgl. dazu die Urkunden über diesen Streit in der Zs. f. G. d. Oberrheins XVII, 471 ff. vom Jahre 1398 an. — Etterbezirke finden sich in ganz Südwestdeutschland; vgl. z. B. Lerchenfeld, Altbairische landständische Freiheitsbriefe 228; Habsburg. Urbar I, 227.

[1]) S. 44.

[2]) M. R. U. B. II. S. 402.

[3]) St. A. Cobl. S. M. Urk. 534.

temporalium sub officiatu castri in Sarburgh ab ipsa parte Sarae[1]) in villa dicta Zerve, quod dicitur iudicium der fürsthöffer, in quo omnes scabini annale iudicium ex parte castri predicti singulis annis servare . . . solent, terminos . . . predicti iudicii adiudicantes."

Das Zerfer Forsthufner-Gericht gilt also als Teilgericht des Saarburger Amtsgerichtes für das rechte Saarufer: Die Eingliederung des Forsthufner-Gerichtes in die territoriale Amtsverfassung ist gegen 1450 vollständig durchgeführt.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ist der Ort der gerichtlichen Tätigkeit des Forsthufner-Gerichtes von Zerf nach dem angrenzenden Greimerat verlegt; etwa 1505 wird das S. Matheiskloster in Ausübung seiner Gerichtsrechte zu Hentern nicht von den Zerfer Forsthufnern, sondern von den Greimeratern belästigt[2]). Der Grund dieser örtlichen Verlegung liegt daran, dass der Vorsitzende des Forsthufner-Gerichtes bald aus den Zerfer, bald aus den Greimerater Forsthufnern bestellt wurde[3]).

Von diesem Greimerater Forsthufner-Gericht liegt ein Weistum vom Jahre 1547 vor[4]), dem sich für die Organisation und territoriale Ausdehnung des Gerichtes verschiedene Angaben entnehmen lassen.

Das Kollegium der „geschwornen forsthoever oder scheffen" zu Greimerat besteht aus 7 Mitgliedern. Drei von ihnen wohnen in Greimerat, darunter auch der Meier, welcher jetzt bezeichnenderweise den Namen Hochgerichtsmeier führt. Je zwei weitere Mitglieder sind den Forsthufnern zu Oberzerf und Niedermennig entnommen. Zum Erscheinen im Gerichtsumstand sind alle Forsthufner der drei genannten Orte verpflichtet; ferner die gesamten Einwohner der Dörfer Zwalbach, Waldhölzbach und Scheiden, drei unbedeutender Orte, welche der Jurisdiktion des Erzbischofs unterstanden. Den Vorsitz führt der Saarburger Amtmann, dem der Saarburger Kellner und ein Notar zur Seite stehen.

Was die Grenzen des Gebietes betrifft, auf das sich die gerichtliche Tätigkeit des Greimerater Hochgerichts von 1547 auszudehnen beansprucht, so sind am Ufer der Saar beginnend die nördlichsten Orte Filzen, Niedermennig und Pellingen. Dann läuft die Grenze ein Stück dem Olewigbach entlang, geht dann zwischen Sehr bei Lampaden und

---

[1]) d. h.: auf dem rechten Saarufer.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX Bl. 105, 106.

[3]) St. A. Cobl. Kurtr. Camer. Kellerei Saarburg Nr. 4, Bl. 71 (1587).

[4]) St. A. Cobl. Feuerbuch von 1563 Bl. 748 ff.

Ollmuth hindurch hinüber an die Ruwer, deren Lauf sie im wesentlichen bis Fremmersbach folgt, erreicht in einem nach Osten bis Zwalbach ausholenden Bogen ihren südlichsten Punkt bei Hargarten, wendet sich dann über Bachem und Hausbach nordwärts, läuft in einiger Entfernung von ihrem rechten Ufer der Saar entlang, die Orte Serrig, Irsch, Beurig, Ockfen, Schoden und Wiltingen zwischen dem Saarufer und sich selbst lassend, und erreicht bei Filzen wieder das Saarufer.

Auffallend am Verlaufe dieser Grenze ist, dass die Westgrenze nicht vom Saarufer gebildet wird, was man doch nach den früheren Angaben erwarten sollte[1]). Dies hat seinen Grund darin, dass Wiltingen zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus hier nicht näher zu erörternden Gründen luxemburgische Enklave wurde[2]), und dass in den anderen angeführten Orten: Irsch, Serrig, Beurig, Ockfen und Schoden, der Erzbischof selbst seit altersher die gesamte Hochgerichtsbarkeit besass und durch ein besonderes Schöffenkolleg zu Irsch ausüben liess[3]).

Es ist fast selbstverständlich, dass diese beiden erzbischöflichen Hochgerichte auf dem rechten Saarufer bald Fühlung miteinander gewannen. Im Jahre 1464 wird in Irsch im Beisein des Kurfürsten von Trier das Hochgerichtsding abgehalten[4]). Das Schöffenkolleg besteht aus Schöffen der Dörfer Irsch, Serrig, Beurig und Ockfen. Hinzugezogen zur Weisung sind aber noch sämtliche Forsthufner des oben besprochenen Gebietes des Forsthufnergerichts: es sind drei Forsthufner zu Niedermennig, vier zu Greimerat und sechs zu Zerf. Die Grenzen dieses kombinierten Hochgerichts — so darf man es wohl bezeichnen — fallen im Norden, Osten und Süden mit denen des Greimerater Forsthufner-Gerichts zusammen; nur geht die Südgrenze von Hausbach westwärts und erreicht unterhalb von Saarhölzbach den Saarstrom. Die Westgrenze wird durch die Saar gebildet. Die Leitung des Dings liegt in den Händen des Irscher Hochgerichtsmeiers.

Man gewöhnte sich immer mehr daran, das Irscher Hochgericht und das alte Forsthufner-Gericht als eine Einheit zu betrachten. So wird 1498 das gesamte Gebiet beider Gerichte kurzweg als Hochgericht Irsch bezeichnet[5]). Das 16. Jahrhundert kennt zwar noch ge-

[1]) Vgl. S. 52.

[2]) Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg. XXXII, 336 ff.

[3]) M. R. U. B. II. 397 f.; Gr. W. VI. 437 § 13; vgl. S. 12.

[4]) St. A. Cobl. Feuerbuch 1563 Bl. 513—517.

[5]) St. A. Cobl. Peter Meier von Regensburg, Huldigungen der Erzbischöfe von Trier Bl. 355.

legentlich eine selbständige Tätigkeit des Greimerater Forsthufner-Gerichts, wie es uns das oben besprochene Greimerater Forsthufner-Weistum vom Jahre 1547 zeigte. Aber seitdem uns im Jahre 1556 zum erstenmal für das Gesamtgebiet der beiden Gerichte der Name „Irscher Pflege" begegnet [1]), hören wir von einer weiteren gerichtlichen Tätigkeit der Forsthufner nichts mehr [2]); der Hochgerichtsmeier von Irsch mit seinen 7 Schöffen hat das Erbe der Forsthufner übernommen. Wenn in den Beschwerden der geistlichen Korporationen über Missgriffe der landesherrlichen Organe noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts „die Greimerater" als die Friedbrecher genannt werden, so ergehen sich die späteren in Klagen über den Irscher Hochgerichtsmeier oder seinen Vorgesetzten, den Saarburger Amtmann. Diese Organisation erhielt sich bis zum Ende des Kurfürstentums Trier. Aus der letzten Zeit des Kurstaates, aus dem Jahre 1785, liegt noch eine auf die Organisation des Hochgerichts der Irscher Pflege bezügliche Nachricht vor [3]): Der Kurfürst als Landesherr präsentiert den Meier und den Gerichtsschreiber; früher seien die Schöffen vom Oberamte Saarburg ernannt, doch würden sie jetzt vom Meier nach Willkür erwählt. Die 7 Schöffen sind Bauern.

Wenden wir nunmehr unseren Blick auf die Machtverteilung zwischen dem Erzbischof und den anderen geistlichen Korporationen zurück, so blieb im 15. Jahrhundert zunächst rechtlich und in der Hauptsache wenigstens auch tatsächlich der oben geschilderte, gegen Ende des 14. Jahrhunderts fertige Zustand der Ettergerichtsbarkeit aufrecht erhalten. Zwar fehlte es keineswegs an Übergriffen der Forsthufner; im Jahre 1448 veranlassten sie ein Zeugenverhör zu Gunsten des in seinen Rechten in den Dörfern des Hochgerichts Benrat verletzten S. Matheisklosters [4]). Aber einmal erfahren wir aus dieser interessanten Urkunde, dass Übergriffe seitens des Saarburger Amtmanns und seiner Forsthufner erst seit 1429 vorkamen, und dann beweist die grosse Zahl der den Schöffen in Erinnerung befindlichen, laut

[1]) St. A. Cobl. Feuerbuch 1563 S. 445.

[2]) Allerdings wird im Crettnacher Weistum von 1599 der Transport von innerhalb des Etters ergriffenen Verbrechern seitens der abteiligen Beamten an die Zustimmung des Forsthufenmeiers geknüpft; doch kann dieser Teil des Weistums, wie so mancher andere, 1599 bereits veraltet gewesen sein. Gr. W. II. 118.

[3]) St. A. Cobl. Kurtrier. Cameralia Amt Saarburg 13b.

[4]) St. A. Cobl. S. M. Urk. Nr. 534.

Urteilsspruch der Schöffen des gesamten Benrater Hochgerichts bei Pellingen vollzogenen Hinrichtungen — es sind 9 Fälle für die 4 schwach bevölkerten Dörfer [1] —, dass das S. Matheiskloster die ihm zustehende Hochgerichtsbarkeit innerhalb der Etter seiner Dörfer auch tatsächlich auszuüben wusste. Das Kloster kann sich sogar auf das Weistum der Zerfer Forsthufner berufen [2], denn diese weisen: „infra et intra praedictos terminos (des Zerfer Forsthufner-Gerichts) sunt abbatiae, praeposituræ, praelaturae habentes iura et iurisdictiones, quas nec abbreviamus nec minoramus." Allerdings erklären hierzu die als Zeugen vernommenen Henterner Schöffen: „quod scabini in Zerve ita decernunt . . . tamen male servant."

Die Möglichkeit dieser neuen Übergriffe ergab sich daraus, dass im Verhältnis der erzbischöflichen Hochgerichtsbarkeit zu der des S. Matheisklosters schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine neue Verschiebung zu Ungunsten der letzteren eingetreten war. Während im 14. Jahrhundert die Hochgerichtsbarkeit der geistlichen Korporationen zwar auf die Etterbezirke zurückgedrängt wird, hier dann aber auch keiner weiteren Einschränkung unterliegt, macht sich im 15. Jahrhundert eine gewisse Unterordnung der bisher selbständigen Hochgerichtsbarkeit der geistlichen Korporationen unter die erzbischöfliche bemerkbar. Diese äussert sich in zweifacher Hinsicht: Einmal wird bei mangelhafter Rechtspflege seitens der Gerichtsorgane geistlicher Korporationen den erzbischöflichen Forsthufnern auch innerhalb der Etterbezirke ein Recht des Einschreitens zugestanden; und dann darf keine Hinrichtung seitens der Gerichtsherrn vorgenommen werden, ohne dass der Saarburger Amtmann der Exekution beiwohnt, und ihr „Schirm" tut [3]. Seit dem 15. Jahrhundert gibt es im Gebiete

---

[1]) Männer wurden aufgehängt, Frauen erstickt: „Item Agnes Hallech et Elsa Hallech propter furtum subterratae."

[2]) Das hier citierte Zerfer Forsthufner Weistum findet sich im wesentlichen wieder in dem angeblichen „Weistum von Irsch", das unvollständig Gr. W. II, 80 publiziert ist: Die ganzen inhaltlichen Angaben dieses Weistums beziehen sich nicht auf das eigentliche Irscher Hochgericht im engeren Sinne, sondern auf das Gebiet des Forsthufner Gerichts. Vgl. S. 53, 54.

[3]) Im Zeugenverhör von 1448 erklären die Hochgerichtsschöffen von Benrat: „quod . . . non debeant de iure villici extranei domini Treverensis vel officiati in Saarburg (d. h.: die Forsthufner zu Zerf) quemcumque subditum iurisdictionis praedictae abbatiae . . . cum iudicio extraneo invadere . . . nisi villici vel scabini praedictarum villarum negligentes fuerint in administratione iusticiae ad requestam quorumque, et hoc . . . binnent eders." — Crettnacher Weistum 1444: „Und so u. erw. h. z. s. M. einichen

der Irscher Pflege keine Hochgerichtsbarkeit, die nicht entweder in direktem Besitze des Erzbischofs oder in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihm steht; auch innerhalb der Etterbezirke wird er nunmehr als „Landfürst“ [1]) anerkannt. Die in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit bisher selbständigen geistlichen Korporationen sind nunmehr zu patrimonialen Zwischengewalten[2]) herabgedrückt. Die auf dem Wege der Usurpation erworbene geschlossene Gerichtshoheit in Hochgerichtssachen bildet die Grundlage der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs in dem behandelten Gebiete[3]). Am Ende des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1498, berichtet der Saarburger Amtmann an den Trierer Erzbischof: „Item die doerffer im hohengericht Yesche (Irsch) hoeren zu dem apt zu S. Maxmyn, an apt zu S. Mathiis, der probstien zu S. Paulin[4]); synt doch alle underworffen dem hohengerichte von Yesche von reisen[5]), schatzonge und landstuyr[6]).“ Man sieht: Die Entwicklung der Landeshoheit des Erzbischofs, im einzelnen noch der Erweiterung und Vertiefung fähig, ist mit dem 15. Jahrhundert zum Abschluss gekommen[7]).

V. Kapitel.

Die neuere Zeit.

Nur skizzenhaft sei im folgenden die weitere Entwicklung gestreift. Das Recht der landesherrlichen Organe, bei mangelhafter

---

mystedigen, der uff Crittnacher voigdien inwendich eders gegriffen were, richten welde, alsdan sall der schultheis zu S. M. das einen amptman ... zu Sarburg ... kund thun ... und begern an den amptman, das er wulde dahin zu Pellingen ... kommen, und ime von des landfursten wegen schirm thun; das soll der dickgenante amptman dem scholteissen nit versagen.“ — Vgl. auch Gr. W. II. 80, 1464, Weistum von Irsch (Forsthufner Weistum! vgl. S. 55 Anm. 2).

[1]) Crettnacher Weistum 1444; vgl. S. 55 Anm. 3.

[2]) Vgl. S. 43 Anm. 1.

[3]) Dies wurde von den Zeitgenossen auch so empfunden. 1535 nennen die Irscher Hochgerichtsschöffen die Hochgerichtsbarkeit „ein furnemblich stuck und anzeigung der hohen oberkeit“. Tr. Stadtb. Arch. Max. IV. S. 572.

[4]) Irsch, Serrig, Beurig, Ockfen und Schoden, welche dem Erzbischof selbst zugehören, werden gesondert angeführt.

[5]) d. h.: Heeresfolge.

[6]) St. A. Cobl. Peter Meier von Regensburg a. a. O. Bl. 359.

[7]) Von Beginn des 16. Jahrhunderts an liegen Nachrichten über Huldigungen aller Untertanen der Irscher Pflege an den Erzbischof vor.

Rechtspflege jederzeit in die patrimonialen Befugnisse eingreifen zu dürfen, sowie das Schirmrecht des Saarburger Amtmanns bei Exekutionen boten jederzeit einen Vorwand, die patrimonialen Rechte immer mehr illusorisch zu machen. Dazu kam der Einfluss des römischen Rechts, das „mit der wachsenden Landeshoheit mehr und mehr eine Waffe wurde, die den Fürsten im Kampfe gegen Feudal- und ständisches Wesen zur Ausbildung einer wahren Staatsgewalt dienen sollte [1]." Das Rechtsgutachten eines Juristen für den Erzbischof von etwa 1535 erklärt die Weistümer der Dörfer des S. Matheisklosters für verdächtig und wertlos, und kommt zu dem Ergebnis: „Quare concludendum est, abbatem posse simplicem iurisdictionem exercere ratione bonorum . . . ; merum autem imperium pertinere ad . . . Sarburgh; parum etiam dubitarem idem dicere posse de mixto [2]." Also trotz des tönenden Klanges seiner Weistümer soll dem Abte nur ganz gewöhnliche Grundgerichtsbarkeit zustehen! [3] Über die praktischen Konsequenzen derartiger Anschauungen war man sich im S. Matheiskloster klar; eine gleichzeitige Notiz bemerkt ganz resigniert: „Item wannehe die von Sarburgh buissent edders bynnen unser voigdien hoich und nydder gericht hetten, soe wurden sie widder allen gebruich der rechtliche pfandung unsern armen dass vieh uff dem felde abnehmen und pfenden, derglichen myt den samen im felde. Item marken, soe die erschreckt oder erweckt, zu boessen, und wess sich buissent eders in unseren voigdien begebbe, wullen im hoichgericht Sarburgh verhandelt; alsoe weren unsere gericht schier vergebbens [4])!"

Soweit war es allerdings am Anfang des 16. Jahrhunderts noch nicht gekommen; aber in der gekennzeichneten Richtung bewegt sich die Entwicklung im 16. bis 18. Jahrhundert fort.

Zunächst wird die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit seitens der patrimonialen Gewalten auch innerhalb der Etterbezirke beseitigt. Der Amtmann von Saarburg und der Irscher Hochgerichtsmeier erklären im Jahre 1535 den Ansprüchen des Abtes vom S. Matheiskloster gegenüber: Der Abt habe keine regalia, darum auch keinen Gerichtszwang; höchstens dürfe er etwas Gerichtszwang im Etter ausüben. Der Erz-

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 785.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX. Bl. 93, 94.

[3]) Wie gering die Zuverlässigkeit der Weistümer für die Erkenntnis der Kompetenzverteilung zwischen Landesherrn und anderen Gewalten auch schon in früherer Zeit ist, vgl. Schöningh a. a. O. S. 13 und 35 f.

[4]) St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX. Bl. 103.

bischof von Trier sei zu Saarburg „und daherumb ein landfurst.“ Da das S. Matheiskloster nicht nachweisen könne, vom Erzbischof die Gerichtsbarkeit erhalten zu haben, so stehe sie ihm auch nicht zu[1]). Im gleichen Jahre erklären die Irscher Hochgerichtsschöffen dem Abt von S. Maximin gegenüber[2]): Der Erzbischof besitze alle Hoheit und Obrigkeit innerhalb und ausserhalb der Strassen und des Etters von Oberemmel. Die Oberemmeler seien, wie andere Hochgerichtsleute, zum Erscheinen bei den Exekutionen des Irscher Hochgerichts verpflichtet. Letzteres gibt auch der Abt zu; er bezeichnet die Irscher Hochgerichtsversammlung als die Heerschau, da mit ihr ohne Zweifel eine Art Kontrollversammlung verbunden war[3]); aber er bestreitet jedes Eingriffsrecht der erzbischöflichen Organe, natürlich ohne Erfolg; der Streit dauert fort. Mit welcher Rücksichtslosigkeit der Kampf geführt wurde, mag ein Beispiel vom Jahre 1574 zeigen: Der Pellinger Meier des S. Matheisklosters hält einen Einbrecher einen Tag lang gefangen, und liefert ihn am anderen Tage nach S. Matheis ins Kloster; das alte Gefängnis zu Benrat galt nicht mehr für sicher genug. Der Irscher Hochgerichtsmeier bietet sofort 30—40 Mann „in der herschauw“ auf, und will den Gefangenen mit Gewalt aus dem Kloster holen. Das Kloster erledigt sich seiner unter Berufung auf den Erzbischof. Dafür ergreift der Irscher Meier den Wirt in S. Matheis und bringt ihn gefesselt nach Saarburg, während der Saarburger Amtmann einen Fruchttransport des Helfanter Hofmanns an das S. Matheiskloster mit Beschlag belegt. Das Kloster erklärt ausdrücklich, wenn der Dieb als schuldig befunden werde, ihn zur Exekution an den Pfalzener Amtmann herausgeben zu wollen, verzichtet also auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit. Unter dieser Bedingung ordnet der Erzbischof die Freilassung des Wirtes gegen Kaution an[4]).

So wird im Laufe des 16. Jahrhunderts den Patrimonialherrn die Blutgerichtsbarkeit ganz entzogen. Noch aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts liegen Nachrichten über 4 Hinrichtungen vor, welche der Schultheiss des S. Matheisklosters bei Pellingen vollziehen

[1]) St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX, Bl. 116.

[2]) Tr. Stadtb. Arch. Max. IV. S. 572. Dort auch das Entgegnungsschreiben des Abtes: S. 535–553.

[3]) Vgl Scotti, Verordnungen I. 507: „Ordnung der Herschauwen.“ — Jeder Untertan eines patrimonialen Gerichts konnte mit dem Rufe „Herschau“ an das Irscher Gericht appellieren. Hontheim, Hist. Trev. III. S. 51, 52.

[4]) St. A. Cobl. S. M. Hs. Litterae pensionum et censuum monast. S. Mathiae Bl. 58.

liess[1]; dann aber verstummen diese Meldungen, und ein am 16. Juni 1584 zu Coblenz publiziertes Urteil, das formell dem Abt von S. Matheis die Hochgerichtsbarkeit zuerkennt, hat an der Sachlage nichts geändert[2]. Erneuerungen des „grünen Hochgerichts zu Pellingen", die 1645 und 1771 seitens der Bevollmächtigten des Abtes vollzogen werden[3], dürften nur rein demonstrativen Charakter gehabt haben; bezeichnenderweise beteiligen sich bei der Erneuerung von 1771 die Schöffen von Crettnach nicht mehr: offenbar hatten sie sich geweigert, an dem für sie ganz unverständlichen Akte teilzunehmen. Trotz der künstlichen Aufrechterhaltung längst veralteter Weistümer war die Hochgerichtsbarkeit um 1600 den patrimonialen Gewalten entzogen; aber auch die Niedergerichtsbarkeit geriet immer mehr in die Hände des Saarburger Amtmanns.

Die erste Nachricht von Übergriffen der erzbischöflichen Organe auch in Fällen der Niedergerichtsbarkeit enthält das oft erwähnte Irscher Weistum von 1464. Den Schöffen und Forsthufnern wird die Frage vorgelegt, ob die Beamten des Erzbischofs in den Dörfern und Ettern der Prälaten im Hochgericht Irsch Pfändungen vornehmen dürften. Die Schöffen antworten: „jae, nemlich umb schuld und vort ubergriff oder anderes, wie das gesein moege; uissgescheiden wass eigen und erb betrifft[4]."

Im 16. Jahrhundert werden die Übergriffe in die Niedergerichtsbarkeit der Patrimonialherrn immer häufiger: Die bereits erwähnten Klage- und Beschwerdeschriften der bedrängten Klöster wissen in steigendem Masse solche Fälle anzuführen[5].

Von entscheidender Bedeutung für den Fortschritt, den die landesherrliche Gewalt auf dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit macht, ist die Tatsache, dass seit dem 16. Jahrhundert Leute, die eigentlich der Niedergerichtsbarkeit eines Patrimonialherrn unterworfen sind, unter Umgehung des patrimonialen Schöffengerichts ihre Sache gleich an den Saarburger Amtmann bringen[6]. Die erzbischöfliche Regierung unter-

[1] St. A. Cobl. S. M. Urk. 997.

[2] St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX. Bl. 108.

[3] St. A. Cobl. S. M. Ak. 177, Bl. 30 und Bl. 25 f.

[4] St. A. Cobl. Feuerbuch 1563, Bl. 517.

[5] Tr. Stadtb. Arch. Max. IV. 535 ff. (1535); St. A. Cobl. S. M. Hs. CXXX. Bl. 105 ff. (1535); S. M. Urk. 997 (1584).

[6] Henterner Jahrgeding 1578. Die Schöffen rügen Schelingers Theiss, dass er trotz eines vom Schultheiss des S. Matheiskl. in einer Privatklage

stützt diese Bewegung. Im Jahre 1574 ergeht ein Erlass „an unsere Amtleute, Kellner, Gerichte, Bürgermeister, Räte, Heimburgen[1]), Geschworene und sonstige Untertanen[2])", in dem u. a. bestimmt wird: „Was vor einem amptmann und andern unsern bevelhabern hingelegt und vertragen, das gerichtlich fur die scheffen nicht gelangt ist, davon sollen die parthein auch dem gericht oder scheffen nichts zu thun oder geben schuldig sein." Die patrimonialen Gerichte gingen zwar gelegentlich gegen derartige Verschleppung ihrer Gerichtsbarkeit vor[3]); aber ein Blick auf die nach Zahl und Inhalt immer dürftiger werdenden Jahrgedingsprotokolle des 16. bis 18. Jahrhunderts zeigt deutlich, dass — einige wenige Fälle abgesehen — die gesamte öffentliche Niedergerichtsbarkeit an das Amt übergegangen war[4]).

So wurden die patrimonialen Gerichte blosse Grundgerichte; allerdings war das Gebiet, auf das sich ihre Wirksamkeit erstreckte, ein wesentlich anderes als das eines frühmittelalterlichen Fronhofsgerichtes: Hier bildete das Substrat der gerichtlichen Tätigkeit der mehr oder weniger dicht gesäte grundherrliche Streubesitz, unabhängig von den geschlossenen Grenzen etwa eines Dorfbannes. Im späteren Mittelalter bildete sich aber, wie wir oben sahen[5]), auf Grund der Bannherrschaft eine neue Grundherrlichkeit, die den ganzen Bann erfüllt, aber auch nicht über seine Grenzen hinausgeht. Mit dieser Banngrundherrlichkeit haben es die Grundgerichte des 18. Jahrhunderts innerhalb der Irscher

---

geschlossenen Vergleiches „zur verschnellerung S. Matheisgerechtigkeit an anderen orderen gesucht". Bezeichnenderweise weigert sich der Gerügte einen Bürgen zu stellen; er betrachtet es als sein gutes Recht, beim Amte sein Recht zu suchen. St. A. Cobl. S. M. Ak. 132 Bl. 54b.

[1]) In unserem Gebiete tritt als Bezeichnung des Ortsvorstehers statt „Heimburge" das Wort „Zender" auf.

[2]) Scotti, Verordnungen I, 494; Hontheim a. a. O. III, 40.

[3]) Vgl. S. 59 Anm. 6. — Ähnliche Fälle im Crettnacher Jahrgeding von 1666, 1706, 1762 und 1764; dann auch im Henterner Jahrgeding von 1785.

[4]) In den einzelnen Dörfern des Hochgerichts Benrat, in denen ohnehin jährlich nur ein Jahrgeding mit anschliessender Weisung nach 14 Tagen abgehalten wurde, fallen bereits im 16. Jahrhundert gelegentlich ein oder mehr Jahrgedinge aus — Mangel an Fällen wird als Grund angegeben. Im Anfang des 18. Jahrh. fallen oft Jahre lang hintereinander die Jahrgedinge aus genanntem Grunde aus. Aus gleichem Grunde hält man im 18. Jahrh. die Jahrgedinge der einzelnen Dörfer auf Benrat, nicht mehr in den Dörfern selbst ab: Man wollte sich um diese fast wertlos gewordenen Rechte nicht mehr so viel Mühe machen. Die Weisungen werden schon im 16. Jahrh. nur noch ausnahmsweise abgehalten.

[5]) S. 25.

Pflege zu tun. Nach der Saarburger Amtsbeschreibung von 1785 gehörten vor das Forum dieser Gerichte: Beschädigung von Feldern und Wiesen, zu deren Schutze besondere vereidigte Hüter oder „Bannpraetores" angestellt wurden; dann Aufsicht über die zum Schutze gegen das Vieh errichteten Zäune, ferner Käufe, Aufträge und Güterverpfändung. Auch Marksteine hatte das Grundgericht zu setzen; bei Streitigkeiten über Marken entschied dagegen das Civilgericht, d. h. das Amt. Testamente, Vormundschaftssachen und sonstige „actus voluntariae iurisdictionis" dürfen zwar vom Grundgericht errichtet werden; entstehen aber daraus Streitigkeiten, so ist es dem Civilrichter Rechenschaft schuldig[1]). Ein Jahrzehnt später verschwanden diese letzten Reste patrimonialer Gerichtsbarkeit im Sturme der französischen Revolution vom Boden; mit ihnen aber auch ihre schlimmsten Gegner: die kurtrierischen Amtsgerichte.

Der verhältnismässig schnelle Übergang der Niedergerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten auf das Saarburger Amtsgericht seit dem 16. Jahrhundert erklärt sich vor allem daraus, dass die Bestrebungen des Amtes dem Wunsche der Bevölkerung nach schnellerer und grössere Unparteilichkeit gewährender Rechtspflege entgegen kamen[2]). Dann aber fanden diese Bestrebungen einen wichtigen Stützpunkt gegen die lokalen Patrimonialgerichte an den Gemeinden, die, wie wir oben gesehen haben[3]), trotz Gerichts- und Allmendeherrschaft irgend eines Patrimonialherrn ihre Selbständigkeit gewahrt hatten und eine mit der patrimonialen konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübten. Schon im 16. Jahrhundert gewinnt die landesherrliche Regierung direkte Fühlung mit den Gemeinden, somit auch der breiten Masse des Bauernstandes: Die erwähnte kurtrierische Verordnung vom Jahre 1574[4]), welche die Tätigkeit der patrimonialen Niedergerichte lahm legt, ist auch an die Vorsteher der ländlichen Gemeinden sowie an die Gesamtheit der Untertanen gerichtet: Man beginnt die Gemeinde, nicht etwa die patrimonialen Lokalgerichte, als unterstes Glied des Staatsorganismus zu betrachten. Im 18. Jahrhundert sind die Gemeinden vollständig in den Staatsorganismus hineingezogen: Die Zender mehrerer Dörfer südlich von Trier werden 1730 vom Landesherrn

---

1) St. A. Cobl. Kurtr. Cameralia Amt Saarburg 13b.

2) Vgl. S. 59, Anm. 6.

3) S. 28, Anm. 1.

4) S. 60.

zur Vornahme von Haussuchungen angehalten[1]; 1749 verbietet ein weiterer landesherrlicher Erlass den Gemeindevorstehern Verhängung und Einziehung von Geldstrafen; bruchfällige Vergehen sollen vielmehr dem Amte angezeigt werden[2]; und die Saarburger Amtsbeschreibung vom Jahre 1785 erklärt, dass „sämtliche eingehörige gemeinden bei hiesigen amt die zenner gebotte und verordnungen empfangen müssen, bei deren wiederhandlungen dieselben vom amt zur verantwortung und straf gezogen werden; und ist hierbei nicht die mindeste ausnahme".

Dieser Umstand war zweifellos für die günstige soziale Lage der Bauern im Trierischen von grösster Bedeutung: dass nämlich die Staatsgewalt bereits im 16. Jahrhundert Fühlung mit den untersten Schichten des Bauernstandes gewann, und dabei die patrimonialen Gewalten einfach ignorierte. Der Zender der Gemeinde, nicht etwa der patrimoniale Meier oder Schultheiss, gilt als das Zwischenglied zwischen Amtmann und Bauern. Ausserdem hat Kurtrier niemals eine allgemeine bäuerliche Leibeigenschaft durchzuführen versucht, wie etwa der badische Markgraf[3]; vielmehr verlangte es von allen zuziehenden fremden Leibeigenen Lösung ihrer alten Leibeigenschaft, ohne das Eingehen einer neuen zu fordern[4]. Und dann stellte sich die landesherrliche Regierung in den Dienst des kulturellen Fortschritts: Sie erleichtert durch ihre Verordnungen die Besömmerung der Brache, bewirkt Schonung der Wiesen unter Aufhebung des Weideservituts, befürwortet Gemeinheitsteilungen, gibt den Untertanen Anweisung zu zweckmässiger Aufforstung und erleichtert die Dienstpflicht zu Gunsten der Landwirtschaft[5]. An all diesen Fortschritten sind die patrimonialen Gewalten unbeteiligt: nicht mehr bei ihnen, sondern beim Staate lag die Entscheidung über das Wohl und Wehe der bäuerlichen Bevölkerung[6].

---

[1]) Scotti, Verordnungen II S. 959.

[2]) Scotti, Verordnungen II, 1055. Also das landesherrliche Amt, nicht der lokale Gerichts- und Allmendeherr tritt das Erbe des alten Gemeindegerichts an.

[3]) Ludwig, Der badische Bauer 33 ff.

[4]) Hontheim a. a. O. III, 157.

[5]) Scotti, Verordnungen III Nr. 722, 738, 759, 779, 782, 827 § 110, 829.

[6]) Da unsere Untersuchungen vor allem der Entstehung der Landeshoheit galten, richtete sich unsere Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Gerichtsverhältnisse, da wir an ihnen am besten den Werdegang der Landeshoheit verfolgen zu können glauben. Andere an sich nahe liegende Probleme konnten unberücksichtigt bleiben, da sie erst eine Folge der Landeshoheit sind. Hierher gehört namentlich das landesherrliche Steuer- und Abgabewesen. Zu diesem Punkte sei nur bemerkt, dass Weiss, Die ordentlichen

Exkurs.

Der über die „iura archiepiscopi de officio foresti“ handelnde Teil des „liber iurium“ beginnt mit folgender Bestimmung: „Hec sunt iura magistri forestariorum. Quelibet area in qua fit ignis per singulas villas ad hec spectantes debet archiepiscopo dimidium maldrum avene annuatim.“ Lennarz interpretiert diese Stelle dahin: „Somit standen diese iura, oder besser dieses ius, das von ½ mlr. Hafer pro Haus, dem Erzbischofe innerhalb des gesamten Gebietes zu, das von den „termini huius officii“ umschlossen wurde, und die „singulae villae ad hec spectantes“ sind sämtliche villae innerhalb dieser Grenzen[1].“

Ist diese Interpretation richtig, so müsste man die Abgabe des ½ mlr. Hafer für jedes Haus konsequenterweise für das gleichfalls innerhalb der termini huius officii liegende Trier annehmen; ebenso für die zahlreichen Orte, die sich innerhalb des späteren officium foresti vor den im I. Kapitel besprochenen Urkunden von 896 bezw. 949 nachweisen lassen. Von Übertragung des Forstbannes in reinem Wildland, wie sie in ältester Zeit vorkam, ist in diesen Urkunden keine Rede: Um diese Zeit überträgt der König nur das Recht, Tiere zu fangen, auf Grund der Rechtsanschauung, dass der König Herr aller besitzlosen Dinge (Tiere des Waldes) ist, unter stillschweigender Anerkennung aller in dem gebannten Gebiete bereits bestehenden Besitzverhältnisse. Eine allgemeine Besteuerung

direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, 1893, S. 7, 8, 47 sicher irrt, wenn er den Schaff (exactio, Bede) als landesherrliche Steuer in Anspruch nimmt. Generell lässt sich in unserem Gebiete nachweisen, dass bis zur französischen Revolution der Schaff von den lokalen Bannherrschaften erhoben, ja nach Vollendung der oben geschilderten Bildung der Banngrundherrlichkeit als Zuschlag auf die Grundzinsen geschlagen wird. Vgl. S. 23, Anm. 1. Nach dem erzbischöflichen „Schaffbuch“ vom Jahre 1587, St. A. Cobl., erhebt der Erzbischof den Schaff nur in den Orten, wo er zu „gebieten und verbieten“ hat, d. h. selbst Bannherr ist. Vgl. hierzu neuerdings auch Schöningh a. a. O. 57: „Doch scheint mir im allgemeinen der Zusammenhang der Bede und damit auch des Schatzes mit der Gerichtsherrschaft durchaus festzustehen.“ — Als Folge der Landeshoheit ist auch die spätere Forsthoheit des Erzbischofs zu betrachten. Mit den im I. Kapitel behandelten Forstprivilegien hat sie nichts zu tun. Als Anfang dieser späteren landesherrlichen Forsthoheit darf man vielleicht die bei Lamprecht, D. W. III Nr. 260, wiedergegebene Urkunde betrachten. Die späteren Jagd- und Forstverordnungen (Scotti, Verordnungen, passim) werden für die patrimonialen Gewalten immer ungünstiger.

[1]) Lennarz a. a. O. 42.

aller Wohnstätten des grossen Gebietes auf Grund der Forstverleihung erscheint somit als sehr unwahrscheinlich, ergibt sich aber auch keineswegs aus dem Texte des „liber iurium." Denn nur die „villae ad hec" d. h. „ad iura magistri forestariorum", nicht schlechtweg die villae innerhalb des „terminus huius officii", wie Lennarz interpretiert, werden von der Abgabe betroffen. Was unter den „villae ad iura magister forestariorum spectantes" zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Abschnitte des „liber iurium", der die Überschrift trägt: „Hec subscripta etiam ad officium foresti pertinent[1])." Hier werden zunächst die Abgaben der vier Zerfer Forsthufen festgestellt, die der magister forestariorum erhält. Dann heisst es: „In nachseilde[2]) quelibet domus dimidium maldrum avene." Also zahlt in Zerf, abgesehen von den Abgaben der 4 Forsthufen, jedes Haus ½ mlr. Hafer an den magister forestariorum. Dasselbe gilt von den Dörfern Steinberg, Reinsfeld, Hermannskeil, Leiwen und Kell[3]). In diesen Dörfern, wo erzbischöfliche Forsthufen liegen, erhält also der magister forestariorum eine Abgabe von ½ mlr. Hafer pro Haus, die den Namen „nachseilde" trägt; in diesen Dörfern haben wir offenbar die „villae ad iura magistri forestariorum spectantes" zu erblicken.

Mit diesem Ergebnis liessen sich die Erörterungen über die Haferabgabe innerhalb des „officium foresti" schliessen, wenn nicht noch andere Nachrichten über Leistung dieser Abgabe in einzelnen Orten, die nicht zu den oben angeführten gehören, aber gleichfalls im Gebiete des „officium foresti" liegen, vorhanden wären. Eine Urkunde des S. Matheisklosters, angeblich vom Jahre 1059, in Wirklichkeit eine Fälschung des ausgehenden 13. Jahrhunderts[4]), enthält folgende Nachricht:

---

1) M. R. U. B. II. S. 403.

2) „Nahtselde" an sich: „Nachtherberge": Benecke, Mittelhochd. Wörterbuch II² S. 28. Aus dieser Bezeichnung für den vorliegenden Fall einen Rückschluss auf den Charakter der Abgabe zu machen, dürfte kaum angängig sein.

3) Sämtliche Orte liegen innerhalb des officium foresti.

4) St. A. Cobl. S. M. Urk. 21. Druck: M. R. U. B. I. Nr. 353. — Dem Fälscher lag als Muster die echte Urk. gleichen Datums für das S. Matheiskloster über das Dorf Polch vor: M. R. U. B. I. Nr. 352. Die Fälschung „Abschrift des 13. Jahrh." zu nennen (M. Reg. I. 1374), geht nicht an, da sie sich in bewusster Weise als Original geben will. Der Fälscher versuchte sogar, das an zwei kreuzweise übereinander liegenden Pergamentstreifen eingehängte Siegel der Vorlage nachzuahmen: Die 4 Einschnitte in das Pergament zeugen davon. Er unterliess es dann aber, da ihm die Siegeltechnik

„Cum pro iure vel pro iuribus venatico dilectus noster Reginardus abbas S. Eucharii et conventus ipsius, necnon homines ipsorum de Hemptre et de Lampede et eorum attinentiis ab officialibus nostris multociens iniuste dampnificarentur, tandem (nos Eberhardus archiepiscopus) per depositionem fidelium nostrorum nichil iuris in villis predictis et eorum attinenciis et in banno venatico nos habere cognoscentes, excepto quod quelibet domus villarum predictarum solvit nobis dimidium maldrum avene ad castrum Sarburch, viduis exclusis."

Für das 11. Jahrhundert sind verschiedene dieser Angaben unmöglich; wie uns das I. Kapitel zeigte, kommen Exemtionen von der Jagdhoheit des Erzbischofs erst im 13. Jahrhundert vor; und als Empfänger kämen nicht die „officiales" des castrum in Saarburg, sondern die forestarii und der magister forestariorum in Betracht. Dennoch bezeugt uns die Urkunde eine wichtige Tatsache: Die Haferabgabe zu Hentern und Lampaden steht in einem Zusammenhang mit der alten Forsthoheit des Trierer Erzbischofs; und wenn die übrigen Fälschungen, die im ausgehenden 13. Jahrhundert im S. Matheiskloster entstanden sind und die Haferabgabe erwähnen, hinter die Worte: „ad castrum Sarburch" hinzufügen: „ratione cujus nos et successores nostri de castro predicto easdem villas antedictas ab omnibus sibi violenciam aut iniuriam facientibus defensare tenebimur et tenemur" [1]), so geht hieraus hervor, dass man mit dem alten Zusammenhang der am Ausgang des 13. Jahrhunderts zu Hentern und Lampaden unzweifelhaft bestehenden Haferabgabe mit dem alten erzbischöflichen Forstrechte infolge der oben besprochenen Wandlungen des 13. Jahrhunderts nichts mehr anzufangen wusste, und sie mit einer den Zeitanschauungen mehr entsprechenden angeblichen Schutzpflicht des „castrum Sarburch" den genannten Orten gegenüber in Verbindung brachte. Die Abgabe erhielt sich weiterhin:

des 11. Jahrhunderts nicht geläufig war. Gegen die Bezeichnung „Kopie" sprechen dann auch die inhaltlichen Bedenken; vgl. die folgenden Ausführungen.

[1]) Es sind folgende Urkunden: M. R. U. B. I. Nr. 308 Text III, angebl. 1037; Nr. 410, angebl. 1106; Nr. 616, angebl. 1159. — Die früheste dieser Fälschungen scheint die von angebl. 1106 zu sein. Sie befindet sich in Trier (F 14), trägt Schriftzüge des ausgehenden 13. Jahrh., ist aber bereits 1285 in unverdächtiger Weise transsumiert. Dieses Transsumpt liegt in Coblenz. Auch diese Urk. bewahrt noch einen gewissen Zusammenhang der Haferabgabe mit den alten Forstrechten. Die beiden anderen Fälschungen von angebl. 1159 (in Cobl.) und die wahrscheinlich nach dieser angefertigte von angebl. 1037 (in Trier augenblicklich nicht aufzufinden) lassen diesen Zusammenhang dagegen ganz fallen.

„Schirmeven“ nennt sie eine Urkunde von 1448, die gleichzeitig betont, dass nur Hentern und Lampaden, nicht auch Pellingen und Crettnach zu ihrer Zahlung verpflichtet sind[1]; 1603 tritt sie unter dem Namen „Rauchhafer“ für das zu Lampaden gehörige Paschel auf[2].

Eine Erklärung der Haferabgabe zu Hentern und Lampaden auf Grund der alten erzbischöflichen Forstrechte ergibt sich, wenn wir die Zerfer Haferabgabe der folgenden Jahrhunderte betrachten. Diese bestand, wie wir sahen, gleichfalls in ½ mlr. Hafer von jedem Haus und trug den Namen „nachseilde“. Nun finden sich in der Saarburger Kellnereirechnung für das Jahr 1327 für Zerf folgende Getreideeinkünfte der Kellnerei Saarburg:

De medema	16 mlr. tritici.
De iure dicto „naitselde“	70 mlr. avene[3].

Die Saarburger Kellnereirechnung von 1511 bringt dagegen für Zerf folgende Posten:

Vom medum	2 mlr. 2 ferc.	korn.
Vom rauchhaffer	19 mlr.	hafer[4].

Liegt es schon an sich nahe, den Rauchhafer von 1511 als den Nachfolger des „ius dictum naitselde“ von 1327 bezw. 1180—1190 (liber iurium) anzusehen, so wird diese Annahme durch die eben beobachtete Tatsache zur Gewissheit gemacht, dass in Hentern und Lampaden die ursprünglich mit der erzbischöflichen Forsthoheit zusammenhängende Haferabgabe im 15. Jahrhundert Schirmeven, im 17. Jahrhundert Rauchhafer genannt wird. Nun gibt uns noch eine Nachricht vom Jahre 1587 genaueren Aufschluss über den Zerfer Rauchhafer:

„Ein jeder inwöner der dörffer Ober- und Niederzerf, desgleichen in Hentern, Schönberg[5], Baldringen[6], Komlingen[7], Lampaden, Peusell[8], Fremmersbach[9] ist alle jars nach Remigii dem churfürsten an rauchhabern ½ mlr. zu heben schuldig. Solche habern werdet in beisein eines kelners zu Sarburg oder seines dieners durch den meier und die forsthöber ingehoben und in die kelnerei Saarburg geliefert . . . .

---

[1]) St. A. Cobl. S. M. Urk. 534.

[2]) St. A. Cobl. S. M. Hs. Urbar ca. 1600 Bl. 202b.

[3]) Lamprecht, D. W. III, 406.

[4]) St. A. Cobl. Kurtr., Cameralia Kellnerei Saarburg Nr. 2.

[5]) Schömerich; gehört zu Hentern.

[6]) Gehört zu Hentern.

[7]) Kümmlerhef; gehört zu Hentern.

[8]) Paschel; gehört zu Lampaden.

[9]) Frommersbach; gehört zu Zerf.

Die forsthöber, dern 4 in obg. dörffern sitzen . . . seind der rauchhabern durchaus gefreit. Die inhaber der 4 forsthuben zu Zerf geben von derselbigen wegen jerlichs 4 halber mlr. gestrichener massen; dieselbige hebt der meier zu Zerf fur seine besoldung [1]).“

Das Gebiet, in dem der Zerfer Rauchhafer erhoben wird, umfasst also nicht nur Zerf und das dazu gehörige Frommersbach, sondern auch Hentern und Lampaden; wir dürfen also die Haferabgabe der letztgenannten Orte als Teilabgabe der Zerfer Abgabe auch schon in früherer Zeit ansehen. Bei näherer Betrachtung der geographischen Verhältnisse ergibt sich nun, dass von den 4 Dörfern des S. Matheisklosters: Hentern, Lampaden, Pellingen, Crettnach, die beiden erstgenannten am weitesten in das eigentliche Waldgebiet hineingeschoben sind; zu ihnen gehören auch die Höfe Benrat und Obersehr, deren grosse Beunden (Achten) auf jüngeren klösterlichen Ausbau schliessen lassen. So liegt die Vermutung sehr nahe, dass Hentern und Lampaden erst nach Verleihung der Forstprivilegien an den Erzbischof entstanden sind, und dass die Haferabgabe an den Erzbischof die Bedingung war, unter der er die Ansiedlung in dem unter seiner Forsthoheit stehenden Waldgebiete gestattete.

Hiermit ergibt sich ein Aufschluss über den Ursprung der Haferabgabe, der für die Siedlungsgeschichte nicht ohne Interesse sein dürfte: Innerhalb des gebannten Gebietes legt der Erzbischof im eigentlichen Waldbestande Forsthufen an, die seinen „forestarii“ Wohnung und Unterhalt gewähren sollen. Allmählich bauen sich andere Ansiedler neben diesen Forsthufen an; es bilden sich kleine Dörfer um die Forsthufen: Zerf, Steinberg, Reinsfeld, Hermannskeil, Leiwen und Kell. Aber jeder dieser Ansiedler muss für seine Hausstätte jährlich $\frac{1}{2}$ mlr. Hafer entrichten, als Entgelt für die erzbischöfliche Erlaubnis der Siedelung im Waldgebiete nach Erlangung der Forsthoheit [2]). Und als räumlich getrennt von diesen „Forsthufendörfern“ durch Rodung weitere Döfer entstehen — Hentern und Lampaden — zahlen die einzelnen Häuser die gleiche Abgabe.

Die übrigen Dörfer — und das ist die weitaus grössere Zahl — innerhalb des officium foresti sind abgabenfrei, sind vor Erlangung der Forsthoheit seitens des Erzbischofs entstanden.

---

[1]) St. A. Cobl. Kurtr. Cameralia Kellerei Saarburg Nr. 4. Bl. 71. Später wird noch das zu Lampaden gehörige Sehr erwähnt.

[2]) Vgl. Lamprecht, D. W. I. 475.

Zu der erstgenannten Gruppe der abgabenpflichtigen Dörfer gehört noch Greimerat, wo wir 1587 vier erzbischöfliche Forsthufen antreffen[1]. Zwar ist es im „liber iurium“ nicht erwähnt, was sich vielleicht aus der auch sonst zu beobachtenden Lückenhaftigkeit dieser Quelle erklären lässt[2]. Aber schon die Saarburger Kellnereirechnung von 1327 bringt die Position:

„Item in Grimeldrot quelibet domus dimidium mlr.; extendit se summa ad 18 mlr.[3]“.

Die Benennung der Greimerater Abgabe macht dieselben Wandlungen durch wie die Zerfer.

Zur zweiten Gruppe scheinen noch die Dörfer Ockfen und Schoden zu gehören, wenn auch die Grösse der Abgabe hier eine etwas andere ist[4].

Zum Schlusse sei für zwei der genannten Orte eine Übersicht über die Höhe des Ertrages der Abgabe vom 14. bis 18. Jahrhundert gegeben, in der die Wirkung des 30jährigen Krieges deutlich hervortritt.

<table>
<tr><th></th><th>1327</th><th>1511</th><th>1555</th><th>1559</th><th>1566</th><th>1594</th><th>1614</th><th>1648</th><th>1652</th><th>1667</th><th>1701</th></tr>
<tr><td>Zerf . . .</td><td>70 mlr.</td><td>19 mlr.</td><td>15 mlr.</td><td>16 mlr.</td><td>27 mlr. 2 fass</td><td>24 mlr.</td><td>26 mlr.</td><td>4 mlr.</td><td>9½ [5] mlr.</td><td>10 mlr. 4 fass</td><td rowspan="2">14 mlr.</td></tr>
<tr><td>Greimerat .</td><td>18 mlr.</td><td>4½ mlr.</td><td>3 mlr.</td><td>3 mlr.</td><td>3 mlr.</td><td>3½ mlr.</td><td>2 mlr. 6 fass</td><td>0 [7]</td><td>0 [7]</td><td>2 mlr. 6 fass</td></tr>
</table>

[1]) St. A. Cobl. Kurtr. Cameralia, Kellerei Saarburg Nr. 4 Bl. 73.

[2]) Lennarz a. a. O. 12.

[3]) Lamprecht, D. W. III. 407.

[4]) Vgl. die Angaben für Ockfen und Schoden: M. R. U. B. II. S. 398 (1180—1190); Lamprecht, D. W. III. 406 (1327); Gr. W. VI. 438 (1325); Gr. W. VI. 442, 443 (16. Jahrh.).

[5]) „Nach rechners erklerung gibt jeder underthan ½ mlr.; als sollen hernechst die zahl der inwohner und welche frey specificiert werden.“

[6]) „Daselbsten in 12 jahren niemandt gewohnet.“

[7]) „Greimerodt ist ein steinhaufen.“

Nachtrag zu S. 1—3.

Die zweite Auflage der II. Abteilung des ersten Bandes der Karolingerregesten konnte ich leider erst während des Druckes einsehen. Dort wird die Urkunde Zwentibolds als Fälschung des ausgehenden 10. Jahrhunderts verworfen. (Reg. 1968.) Die angeführten Gründe erscheinen mir allerdings kaum zwingend. Der inzwischen von Dopsch erbrachte Beweis, dass Mühlb. 1959 (1907) eine Fälschung vom Ende des 10. Jahrhunderts ist (N. A. XXV, 329 ff.), scheint den Verfasser des Regests zu einer Annahme des gleichen Entstehens für Mühlb. 1968 (1911) verleitet zu haben. Dopsch selbst hält Mühlb. 1968 (1911) für echt: N. A. XXV, 337. — Inhaltlich ist gegen die Urkunde nichts einzuwenden, und eine Fälschung dieses Inhaltes nach 949 (Urk. Ottos I. Nr. 110) anzunehmen, ist unmöglich, da Otto I. Nr. 110 viel weiter geht. Vgl. oben S. 2 f.; namentlich S. 2 Anm. 5. Allerdings wird in dem neuen Regest über die Urkunde Zwentibolds auch Otto I. Nr. 110 als Fälschung bezeichnet, im Gegensatz zu den Bemerkungen in der Einleitung der Urkunde in den Monumenten —, ohne Angabe weiterer Gründe. Nach Erscheinen der Karolingerurkunden in den Monumenten werden diese Verhältnisse vielleicht klarer liegen. Einstweilen möchte ich bei der im Text gegebenen Darstellung des Verhältnisses dieser Urkunden bleiben, für die Urk. Zwentibolds verderbte Überlieferung, aber inhaltliche Echtheit annehmen; die Urkunde ist in Abschrift des 14. Jahrhunderts überliefert.

Vita.

Ich, Friedrich Hermann Rörig, evangelisch-reformierter Konfession, bin geboren am 2. Oktober 1882 zu S. Blasien im badischen Schwarzwalde, als Sohn des Apothekers Anton Rörig und dessen Gattin Anna geb. Sangiorgio. Nach vierjähriger Vorbildung auf der Vorschule der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld trat ich Ostern 1892 in die Sexta des Barmer Gymnasiums ein, das ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Das Studium der Geschichte, für das schon auf der Schule durch den anregenden Unterricht von Herrn Prof. Silomon in mir Interesse erweckt war, habe ich in Verbindung mit nationalökonomischen und geographischen Studien in Tübingen (3 Sem.) und Leipzig (6 Sem.) betrieben. Bei folgenden Herren Professoren habe ich Kollegien gehört und teilweise an ihren Übungen teilgenommen: v. Below, Brandenburg, Bücher, Busch, Fischer, Friedberg, Hasse, Hassert, Jakob, Kötzschke, Lamprecht, Lange, Neumann, Partsch, Ratzel †, Sapper, Schmarsow, Schwabe, Seeliger, Sievers, v. Sigwart, Sohm, Spitta und Stieda. In Leipzig war ich Mitglied des historischen, historisch-geographischen, geographischen und volkswirtschaftlichen Instituts. — Allen den genannten Herren, vor allem Herrn Professor G. Seeliger, dem ich für die meinen Studien zugewandte freundliche Fürsorge und Leitung zeitlebens verpflichtet bleiben werde, statte ich auch an dieser Stelle den schuldigen Dank ab.



